Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2013

Α

Abfallentsorgung im Jahr 2013	
- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut	63
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	108
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	218
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	267
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
* 43, 119, 171, 264	
Änderung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	150
Änderung der Satzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim	98
Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan; Verfahren Lachen - Dorferneuerung; Gemeinde Lachen, Landkreis Unterallgäu	146
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	280
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2012/2013 können noch bis 31. Oktober 2013 eingereicht werden	271
Aufgebot von Sparurkunden	
* 39, 79, 113, 205, 214, 247, 247, 266, 331	
Aufstellung eines Bebauungsplans i.S.d. § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu"; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach 88 3 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB	270

В

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs	93
Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 255 Neu-Ulm	302
bundestag am 22. September 2013 im Waniki eis 253 Nea Oilin	
Bekanntmachung einer Auslegung der Teilnehmergemeinschaft Schlegelsberg	256
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für	260
die Wahl des Kreistags im Landkreis Unterallgäu am 16. März 2014	309
Bekanntmachung über die Auslegung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Beschluss des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu vom 19.03.2013 für den "Bebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu -	
Änderung und Erweiterung"	101
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2011	75
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller	357
Bildung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu"	46
Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 255 Neu-Ulm	226
Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu	227
Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	

^{* 211, 256}

Ε

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

* 73, 114, 134

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung	207
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2012	216
Einwohnerzahlen am 31. März 2013	248
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2013	298
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 257 Ostallgäu	286
F	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Attenhausen, Sontheim und Frechenrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim - Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen	195
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Woringen, Wolfertschwenden und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe - Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen	45
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	164

G

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses

* 2, 223, 290

Ges		iftsordnung des Zweckverbandes "Gewerbepark A 96 de Wörishofen/Allgäu", vom 03.07.201323	4
Н			
Наі		altssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere indelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2013 und 201410	4
Hau	usha	altssatzung für das Haushaltsjahr 2013 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
	-	Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß	0
	-	Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	2
	-	Gemeinde Salgen	5
	-	Gemeinde Wolfertschwenden	2
	-	Gemeinde Woringen	1
	-	Marktes Bad Grönenbach	7
	-	Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	6
	-	Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule	8
	-	Schulverbandes Bad Grönenbach	0
	-	Schulverbandes Benningen-Lachen	6
	-	Schulverbandes Boos-Niederrieden	9
	-	Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	2
	-	Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	1
	-	Schulverbandes Ettringen	3
	-	Schulverbandes Heimertingen	6
	-	Schulverbandes Illerbeuren	6
	-	Schulverbandes Kirchheim i.Schw	7
	-	Schulverbandes Legau, Mittelschule	7
	-	Schulverbandes Memmingerberg	1

-	Schulverbandes Mindelheim, Grundschule	. 199
-	Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule	. 201
-	Schulverbandes Pfaffenhausen	. 175
-	Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	. 177
-	Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	. 358
-	Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	20
-	Verwaltungsgemeinschaft Boos	55
-	Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	. 180
-	Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	. 203
-	Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	. 147
-	Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	56
-	Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	. 229
-	Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	83
-	Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	4
-	Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	4, 31
-	Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	59
-	Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	. 335
-	Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96	. 360
-	Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen	. 183
-	Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu	. 294
-	Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	. 362
-	Zweckverbandes Realschule Babenhausen	28
-	Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2013	22
-	Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	. 274
_	Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	. 239

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land	344
- Schulverbandes Bad Grönenbach	346
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	364
- Schulverbandes Woringen	366
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	348
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	378
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013	241
Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	149
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Beheizung einer Werkshalle) durch die Firma Unglehrt GmbH & Co. KG, Allgäuer Str. 31, 87700 Memmingen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/17 der	
Gemarkung Bad Grönenbach	263
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Holzfeuerungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 171/2 der Gemarkung Dirlewang durch die Firma Furnierwerk Anton Luib KG, Allgäuer Str. 21, 87742 Dirlewang - Errichtung einer neuen Kessel- und Feuerungsanlage	374
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch (Neubau einer Energiezentrale mit zwei Blockheizkraftwerk-Modulen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 489 der Gemarkung Oberschönegg durch die Firma	
Ehrmann AG, Hauptstraße 19, 87770 Oberschönegg	233

Jahresabschlüsse 2002 bis 2006 des Zweckverbandes für die

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2013)
- Christi Himmelfahrt (09.05.2013)
- Karfreitag (29.03.2013) und Ostermontag (01.04.2013)
- Maria Himmelfahrt (15.08.2013)
- Pfingstmontag (20.05.2013) und Fronleichnam (30.05.2013)
- Tag der Arbeit (01.05.2013)
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2013)
- Weihnachten (25./26.12.2013), Neujahr (01.01.2014), Hl. Drei Könige (06.01.2014)
Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr
Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 23, 156, 188, 215, 288, 300, 336

N

Nachruf

* 24, 40, 222, 332

0

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

* 35, 339

Ρ

Personenstandswesen; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Erkheim auf die Stadt Mindelheim	74
R	
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013	356
S	
Satzung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" vom 29. Juni 2012	46
Satzung über die Errichtung einer kommunalen Berufsoberschule in Bad Wörishofen, vom 22.07.2013	245
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kettershausen-Mohrenhausen vom 28.12.2012	3
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark A 96"	210
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung)	163
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	
* 41, 171	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	
* 30, 277	

* 3, 62, 127, 193, 255, 291

Sitzung des Bauausschusses

JILLAITE ACS JUECHAIIII CAASSCHASSC	Sitzung de	s Jugendhilfe	eausschusses
-------------------------------------	------------	---------------	--------------

* 115, 326

Sitzung des Kreisausschusses

* 2, 73, 80, 186, 260, 297

Sitzung des Kreistages

* 106, 207, 338

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	90
Sitzung des Umweltausschusses	20
U	
U	
Übung der Bundeswehr	33
V	
22. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	30
Verbandssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim	98
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	94
Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	.39
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde an der Straßenkreuzung Legau-Engelharz-Hummels" in der Gemarkung Legau	34
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde an der	

Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und	
der Stadt Memmingender Stadt Memmingen	100
der Stadt Merriningen	109
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Naturdenkmale "Linde im	
Fabrikhof" (Nr. 8) in der Gemarkung Ettringen und "Friedenslinde" an der	
Gabelung Krumbacher Straße und Nassenbeurer Straße (Nr. 15) in der	
Gemarkung Mindelheim	282
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Woringen und	
Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung	
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen III	
und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)	205
vom 05.11.2013	305
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante	
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte	
Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der	
Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2	
auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)	90
Verordnung zur Änderung der Allgemeinverfügung	
für den Abfang und Abschuss von Bibern	17
Versida en la Chale de des Versida en des La desta esta el la la collega "here	
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über	
das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Niederdorf	
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lachen	157
Gemeinde Lachen	13/
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über	
das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Eutenhausen und	
Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der	
Ortsteile Lichtenau und Mussenhausen, Markt Markt Rettenbach	170
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über	
das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu)	
für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Kuttern	
vom 2. Oktober 2013	277
N. H	
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;	
Aufhebung des wegen des amtlich festgestellten Ausbruchs der viralen	
hämorrhagischen Septikämie (VHS) im Bereich der Gemeinde Heimertingen	270
festgelegten Sperr- und Überwachungsgebiets	2/8
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;	
amtlich festgestellter Ausbruch der VHS - Festlegung eines Sperrgebiets und	
eines Überwachungsgebiets im Bereich der Gemeinde Heimertingen	140

1. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz im Markt Babenhausen	
und in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg und	
Kettershausen	
2. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Märkten	
Markt Rettenbach und Erkheim und in den Gemeinden Sontheim und Lauben	
3. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Märkten	
Ottobeuren und Erkheim und in den Gemeinden Hawangen, Ungerhausen,	
Westerheim und Lauben; Vorläufige Sicherung der	
Überschwemmungsgebiete der Günz, der Östlichen Günz und der Westlichen	
Günz	145
Mallaria da a Managara a Arai	
Vollzug der Wassergesetze;	
Anzeige von Erdaufschlüssen bzw. Durchführung eines wasserrechtlichen	
Erlaubnisverfahrens für Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet der	
Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Kirchhaslach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 784 der Gemarkung Kirchhaslach)	275
Grunustuck Fi.Nr. 764 der Gemarkung Kirchhasiach)	3/3
Vollzug der Wassergesetze;	
Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage	
(Brunnen 2) des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten	327
Mall and a Manager and a	
Vollzug der Wassergesetze;	
bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kammlach	200
in der Gemeinde Kammach	208
Vollzug der Wassergesetze;	
bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG	
im Markt Türkheim	342
Vollzug der Wassergesetze;	
Entrohrung des Krebsbaches und Errichtung einer neuen Verrohrung im	
Krebsbach sowie Verlegung des Krebsbaches, Gemarkung Hawangen, durch den Landkreis Unterallgäu	102
durch den Landkreis Onterangau	195
Vollzug der Wassergesetze;	
Erhöhung der bestehenden Ufermauer im Bereich des Grundstücks	
Fl.Nr. 479/5 der Gemarkung Mindelheim (ggü. dem Brückenplatz)	
durch die Stadt Mindelheim	246
Vollzug der Wassergesetze;	
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage Legau	
(Staustufe VI) an der Iller bei Fluss-km 71,800 auf den Grundstücken	
Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg	107
uurur ule levi leurwerke AG, Augsburg	187

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe zur Herstellung der Durchgängigkeit am Wasserkraftwerk Maria Steinbach (Illerstaustufe VII) an der Iller bei Fluss-km 65 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 236/8, 236, 242, 241, 236/1, 248/1, 254, 260/1, 263/1, 236/2, 236/6, 236/5, 267/2, 267/1, 236/9 der Gemarkung Maria Steinbach und 515/13 der Gemarkung Kronburg durch die	
Lechwerke AG, Augsburg	3
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 541/5, 128/2, 128 und 542/2 der Gemarkung Engetried zur Herstellung der Durchgängigkeit der Östlichen Günz an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 72/6 der Gemarkung Engetried durch den Freistaat Bayern vertreten durch die Bayerische Landeskraftwerke GmbH, Nürnberg	3
Vollzug der Wassergesetze;	
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 der Gemarkung Lautrach zur Herstellung der Durchgängigkeit der Lautracher Ach an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Lautrach durch Herrn Peter Müller, Lautrach	1
Gernarkung Lautrach udren Herriff eter Muner, Lautrach	•
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage Legau (Staustufe VI) an der Iller bei Fluss-km 71,800 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau und Errichtung von zwei Durchlässen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143/3 der Gemarkung Legau durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg	3
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Rad- und Gehwegbrücke durch Einbau von Betonfundamenten und Außenverpressankern in den Uferbereich der Hasel bei Grundstück Fl.Nr. 447 der Gemarkung Hasberg	•
durch die Gemeinde Eppishausen 60)
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses mit 4 Meter Länge in der Buxach bei Grundstück Fl.Nr. 1207/13 der Gemarkung Buxheim durch die Gemeinde Buxheim	9
Vollaug der Wessergesetze.	
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Haldenbach südlich von Kirchdorf durch die Stadt Bad Wörishofen	7
Vollzug der Wassergesetze;	
Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und eines Retentionsbeckens im "Gewerbegebiet südlich der A 96"26	1

Vollzug der Wassergesetze;	
Errichtung und Betrieb einer Restwasserkraftanlage mit einer	
Fischaufstiegshilfe am Wertachwehr Irsingen bei Fluss-km 48,8	
durch die Firma SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86838 Türkheim;	
Änderung der Ausführung des Einlaufbereichs zur Turbine	214
Vollaug der Wessergesetzer	
Vollzug der Wassergesetze;	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Schlegelsberg	
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles	
Schlegelsberg (Brunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung	450
Schlegelsberg)	159
Vollzug der Wassergesetze;	
Herstellung eines Biotopteiches (Tagwassermulde) und Ausbau eines Grabens	
durch Vorlandabtrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 1005 der Gemarkung	
Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim	38
Vollzug der Wassergesetze;	
Herstellung von vier Biotopteichen (Feuchttümpeln) und Ausbau eines	
Wiesengrabens (Vorlandabtrag) auf dem Grundstück Fl.Nr. 457 Gemarkung	
G	272
Frechenrieden durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren	2/3
Vollzug der Wassergesetze;	
Herstellung von zwei Biotopteichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2903	
der Gemarkung Bad Wörishofen durch den Landschaftspflegeverband	
Unterallgäu e.V	292
Vollzug der Wassergesetze;	
Hochwasserschutzmaßnahme an der Kammel und Elbenbach sowie der	
innerörtlichen Ausbau- und ökologische Aufwertungsmaßnahmen an der	
Kammel in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden;	
Änderung/Erweiterung der Ausführung zum innerörtlichen Ausbau der	
Kammel in Oberrieden durch drei Löschwassersaugstellen und Errichtung	
einer privaten Viehbrücke	110
enier privateri vieribrucke	110
Vollzug der Wassergesetze;	
Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Amberg am Kleinen	
Hungerbach, am Amberger Mühlbach und am Tummelbach und ökologischer	
Ausbau des Hungerbachs, des Amberger Mühlbachs und des Tummelbachs	
südlich von Amberg	301
Vollzug der Wassergesetze;	
Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 944, 944/4, 949 bis 953,	
953/3, 954 bis 957, 959 Tfl., 960, 960/1 Tfl., 962 Tfl., 963 Tfl. und 967 der	
Gemarkung Irsingen;	
Änderung der Ausführung des Zufahrtsdammes zum LEW-Mast Nr. 117	
bei dem Grundstück Fl.Nr. 962 Tfl. der Gemarkung Irsingen	209
	00

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau an der Westlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1476 und 1477 der Gemarkung Ottobeuren	
durch den Markt Ottobeuren	292
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau des Bäumelbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 132 und 134 der Gemarkung Stetten durch die Gemeinde Stetten	270
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)	94
Vollzug der Wassergesetze; Teichanlage des Herrn Armin Auchtor, 87754 Kammlach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1652 der Gemarkung Unterkammlach	273
Vollzug der Wassergesetze; Überschreitung des Nitratgehalts des Rohwassers aus dem Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen von 30 mg/l und Zulässigkeit der Einarbeitung der Zwischenfrucht vor Mais ab dem 15.04. im Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen	344
Vollzug der Wassergesetze; Uferabflachungen entlang des Lindbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 959, 976, 1009 und 1010 der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn	352
Vollzug der Wassergesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante Nasskiesausbeute mit Teilwiederverfüllung zur Herstellung eines Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 332 und 324 Tfl. der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim	266
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung und ökologischer Teilgewässerausbau der innerörtlichen Rothmoosbachverrohrung im Zuge des Ausbaus der Ottobeurer Straße (St 2013) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 34/16, 34/3, 34/17, 34/18, 34/19, 677/2, 683/2, 683, 159/2 und 805 der Gemarkung Markt Rettenbach durch den Markt Markt Rettenbach	352
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kammlach	224

Vollzug der Wassergesetze;	
Einleiten von in der Kläranlage der Gemeinde Oberschönegg	
vollbiologisch gereinigtem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 704 der	
Gemarkung Oberschönegg bei Fluss-km 49,945 in die Günz;	
Sanierung und Erweiterung der Kläranlage	200
Samerung und Erweiterung der Klaramage	200
Vollzug der Wassergesetze;	
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage Lautrach	
(Staustufe VIII) an der Iller bei Fluss-km 59,900 auf den Grundstücken	
Fl.Nrn. 27/2, 27/4 und 143/1 der Gemarkung Kardorf durch	
die LEW Lechwerke AG, Augsburg	187
Vollzug der Wassergesetze;	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Erkheim	
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung	
des Marktes Erkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1	
·	150
der Gemarkung Erkheim)	150
Vollzug der Wassergesetze;	
Herstellung von drei Biotopteichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 854 der	
Gemarkung Breitenbrunn durch den Landkreis Unterallgäu - Abfallwirtschaft	225
Vollzug der Wassergesetze;	
Herstellung von zwei Biotopteichen (Feuchttümpeln) auf dem Grundstück	
Fl.Nr. 275/1 der Gemarkung Betzisried durch den Landschaftspflegeverband	
Unterallgäu e.V	225
Vollzug der Wassergesetze;	
Errichtung eines 16 m langen Durchlasses in der Vorderen Gutnach	
bei Grundstück Fl.Nr. 2498 der Gemarkung Bedernau im Zuge des Ausbaus	
der Gemeindeverbindungsstraße westlich von Bedernau zwischen	
der Kreisstraße MN 8 und dem Ortsteil Baumgärtle durch die Gemeinde Breitenbrunn	21
durch die Gemeinde Breitenbrunn	31
Vollzug der Wassergesetze;	
ökologischer Ausbau des Wörthbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und	
138 der Gemarkung Oberrammingen durch die Gemeinde Rammingen	25
Vollzug der Wassergesetze;	
Verlegung des Kreuzgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 241 und 1356,	
1356/1 und 1356/2 der Gemarkung Trunkelsberg durch den	
Abwasserverband Memmingen - Land	291
Abwasserverbana meminingen Land	231
Mallana das Danasastalandas (D. CD)	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);	
Erlass eines als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes für das Gebiet	
"Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, Bauabschnitt 2" durch den	_
Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen	293

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass eines als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, Bauabschnitt 2" durch den	0.50
Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen	353
Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018	128
W	
Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018	42
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	67
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	135
Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage "Hofmühle" am Mühlbach der Westlichen Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 38 der Gemarkung Ottobeuren durch die Maier Dienstleistungen GmbH & Co. KG, 87724 Ottobeuren; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Ausleitungswerk "Abfall" bei Grundstück Fl.Nr. 720 der Gemarkung Ottobeuren	274
Z	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark A96" und der Gemeinde Holzgünz zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung	153
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Heimenkirch	121
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Hergatz	160
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Gersthofen	150



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 10. Januar

Nr. 1

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

2013

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	2
Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses	2
Sitzung des Bauausschusses	3
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kettershausen-Mohrenhausen vom 28.12.2012	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	4
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	6
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	8
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2013	10
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	12
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	14

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 14. Januar 2013, findet um 13:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

- Renovierung der ehemaligen Synagoge Fellheim;
 Förderung durch den Landkreis Unterallgäu
- Haushaltsplan 2013;Ansätze im Brand- und Katastrophenschutz
- 3. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013 sowie die Finanzplanungsjahre 2014 2016; Vorstellung der Eckdaten

Mindelheim, 21. Dezember 2012

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses

Am Montag, 14. Januar 2013, findet <u>im Anschluss</u> an die (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses statt.

Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung:

- 1. Kommunales Energiemanagement; Vorstellung des Energieberichts 2011 durch das Energie- und Umweltzentrum Allgäu
- 2. Vorstellung der für 2013 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
- 3. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2012 bis 2016 für Kreisstraßen

Mindelheim, 21. Dezember 2012

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 14. Januar 2013, findet <u>im Anschluss</u> an die gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Kreisund des Bauausschusses im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

MN 25 - Deckenbaumaßnahme in der Bad Wörishofer Straße in Mindelheim;
 Durchführung und Vergabe

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. Dezember 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 - 6440.1

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kettershausen-Mohrenhausen vom 28.12.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.12.1991 (BGBI I S. 405) erlässt der Wasser- und Bodenverband Kettershausen-Mohrenhausen folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.2000:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu in Kraft.

Kettershausen, 28. Dezember 2012 WASSER- UND BODENVERBAND KETTERSHAUSEN-MOHRENHAUSEN

Winter

Verbandsvorsteher

Z 3.1 - 24/25/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.639.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

80.000€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

A. Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 1.470.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
- Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 1.176.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 294.000 €.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 137, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 7. Januar 2013
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Weirather

Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

446.347 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

67.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

Festsetzung:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 347.802 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- a) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2012 von insgesamt **343** Verbandsschülern besucht.
- b) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.014 € festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Babenhausen, 27. Dezember 2012 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

929.694 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.043.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **250.000** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 457.776 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **396** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.156 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 718.100 € festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2007 - 2011 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	% nach durchschnittlicher Schülerzahl 2007 - 2011	Investitionsumlage
Babenhausen	34,7	249.180,70 €
Boos	12,9	92.634,90 €
Egg	2,2	15.798,20€
Kettershausen	13,3	95.507,30 €
Kirchhaslach	11,9	85.453,90 €
Niederrieden	9,1	65.347,10€
Oberschönegg	9,0	64.629,00€
Winterrieden	6,9	49.548,90 €
	100,0	718.100,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Babenhausen, 4. Januar 2013 SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.01.2013 (Gesch.-Nr. 24 - 9410.0) die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung - Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - in Höhe von **250.000** € erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

397.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

239.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 256.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **264** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **971,5909** € festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 22.500 € festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
- 5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule: 152 Schüler
 b) Schülerzahl Hauptschule: 112 Schüler
 c) Gesamt 264 Schüler

- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **0,00 €** festgesetzt.
- 7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf 148,0263 € festgesetzt.
- 8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grundund Hauptschule auf **0,00** € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 EUR** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Grönenbach, 2. Januar 2013 SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 16.01.2013 bis 23.01.2013 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

δ1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

107.025 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.000 €

ab.

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 98.325 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **95** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.035 € festgesetzt.
- 4. Die Erhebung einer Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist für das Haushaltsjahr 2013 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Babenhausen, 27. Dezember 2012 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 3. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

694.780 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.748.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.904.000** € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **7.950.000** € festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2013 wird auf **2.326.500** € festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt482.500 €Vermögenshaushalt1.844.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu mit 80 % Markt Türkheim mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim entfallen im Haushaltsjahr 2013 vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** auf den

Landkreis Unterallgäu 80,31 % = 387.500 € Markt Türkheim 16,69 % = 95.000 €

Begründung: Der aus der Kreditaufnahme resultierende Zinsaufwand wird pauschal im Verhältnis

90 % (LKR UA) zu 10 % (MT) aufgeteilt.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim entfallen im Haushaltsjahr 2013 vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** auf den

Landkreis Unterallgäu 1.198.400 € Markt Türkheim 645.600 €

Begründung:

Der Landkreis Unterallgäu kann aufgrund der anstehenden Sanierung bei mehreren Schulen im Landkreis seine Investitionsumlage für die Generalsanierung nicht in voller Höhe (= 80 % vom jährlichen Kostenanfall abzgl. eventueller Staatszuschüsse) bringen. Die Kreditaufnahme ist teilweise auf die Vorfinanzierung des erwarteten Staatszuschusses und teilweise auf die Vorfinanzierung der Investitionsumlage des Landkreises Unterallgäu zurückzuführen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Türkheim, 27. Dezember 2012 ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO bzw. Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.904.000 € und § 3 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.950.000 € mit Schreiben vom 17. Dezember 2012, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-14/6/3 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

9. Januar 2013 bis 16. Januar 2013

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 27. Dezember 2012 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 2	Mindelheim, 17. Januar	2013
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Verordnung z	ur Änderung der Allgemeinverfügung für den Abfang und Abschuss	
von Biberr		17
Sitzung des U	mweltausschusses	20
Haushaltssatz	zung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis	
Unterallgä	u für das Haushaltsjahr 2013	20
Haushaltssatz	rung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt	
Kraftisried	, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2013	22
Kraftloserklär	rung von Sparurkunden	23

32 - 1734.4

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt im Vollzug des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende

Verordnung zur Änderung der Allgemeinverfügung für den Abfang und Abschuss von Bibern

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 des Landkreises Unterallgäu vom 18.10.2012

§ 1

Die Allgemeinverfügung in der Fassung vom 18.10.2012 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird bei der Gemeinde Oberrieden folgender Bereich ergänzt:

Gemarkung Oberrieden Fl.-Nr. 1651, 1652/2, 1650 (t), 1652 (t), 1666 (t), 1669 (t)
Die Karte Nr. 24 wird als Bestandteil der Verordnung angefügt.
Bei dem Bereich der Gemeinde Markt Wald wird nach "Fl.-Nr. 770/3" das Wort "Traunried" eingefügt.

Am Ende von § 2 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt nicht in Bereichen die in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG sowie in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 BNatSchG und in Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutzverordnung liegen.

Am Ende von § 4 wird folgender Satz angefügt:

Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere für den Fall, dass sich maßgebliche Vorschriften, wie die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung -AAV- vom 3. Juni 2008 (GVBI S. 327), ändern.

Nach § 5 wird folgende Rechtsbehelfsbelehrung eingefügt:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

In § 5 wird die Zahl 23 durch die Zahl 24 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich maßgebliche Vorschriften, insbesondere die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung -AAV- vom 3. Juni 2008 (GVBI S. 327), ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

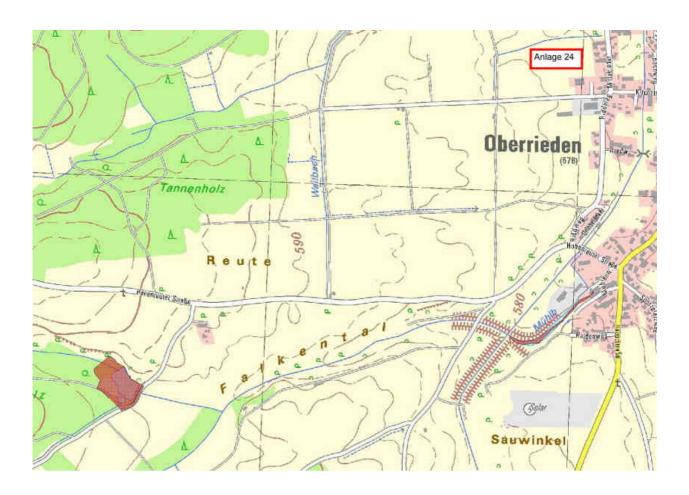
Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mindelheim, 07. Januar 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat



BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 21. Januar 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Haushaltsplan 2013 des Landkreises Unterallgäu;
 Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (Unterabschnitte 3600, 7200, 7201-7211 und 7281-7284, 9111 sowie 9112)
- 2. Veranlagung und Einhebung der Abfallentsorgungsgebühren; Pauschale Kostenerstattung an die Kommunen
- 3. Grünguterfassung am Wertstoffhof

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 09. Januar 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.417.550 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

82.481 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 993.869 € festgesetzt.
- 2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012 auf **11.241 Einwohner** festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **72,50 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **190.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Babenhausen, 10. Januar 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

S 2 - 9410

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.470.000 € in den Aufwendungen mit 1.470.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.854.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 640.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Marktoberdorf, 11. Dezember 2012 ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED, LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleschhut Landrat und Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 12 530 267 und 13 449 210

werden hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 03. Januar 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 3 Mindelheim, 24. Januar 2013

Nachruf Der Landkreis und der Kreistag Unterallgäu betrauern den Tod von Herrn Kreisrat a. D. Dr. Manfred Worm Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande der Kommunalen Dankurkunde und des Landkreis-Ehrenschildes Dr. Manfred Worm war von 1984 bis 2008 ohne Unterbrechungen Kreisrat des Landkreises Unterallgäu. In unermüdlichem Einsatz setzte er sich im Kreistag für die Belange und Interessen der Bürgerinnen und Bürger ein. Vorbildlich war sein Einsatz um das deutsch-israelische Verhältnis; sein Engagement um die deutschjüdische Aussöhnung fand große Anerkennung. Im Namen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Unterallgäu danke ich Dr. Manfred Worm für seinen herausragenden und langjährigen Einsatz. Wir werden uns gerne an ihn zurückerinnern. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Hans-Joachim Weirather

Mindelheim, 18. Januar 2013 LANDKREIS UNTERALLGÄU

llous Joachine Weiralle

Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	24
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau des Wörthbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 138 der Gemarkung Oberrammingen durch die Gemeinde Rammingen	25
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	28

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau des Wörthbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 138 der Gemarkung Oberrammingen durch die Gemeinde Rammingen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass im Rahmen des ökologischen Ausbaues des Wörthbachs für

- die teilweise Laufverlagerung des Wörthbachs mit Laufverlängerung durch Herstellung eines naturnahen, mäandrierenden, teilweise verzweigten und strukturreichen Gewässerlaufs mit Uferabflachungen und Prallufern,
- die Anlage eines naturnah gestalteten Wasserspielplatzes mit Flachwasserzonen,
- den Umbau eines Absturzbauwerkes in eine raue Rampe,
- den Aufbau einer standortgerechten Ufervegetation und Schaffung von Sukzessionsflächen,
- der Sicherung der Prallufer durch Lebendverbau

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 138 der Gemarkung Oberrammingen durch die Gemeinde Rammingen nach den Unterlagen des Planungsbüros LARS consult, 87700 Memmingen, vom November 2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. Januar 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

212.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

48.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 146.800 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf **137** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.071,53285 €festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Heimertingen, 21. Januar 2013 SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Armin Bauer Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.01.2013 - 07.02.2013 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

607.130 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.634.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **180.000** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

ZWECKVERBANDSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 395.280 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
- Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 316.224 €; auf den Markt Babenhausen 79.056 €.

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 954.400 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
- 4. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **763.520 €**, auf den Markt Babenhausen **190.880 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Babenhausen, 15. Januar 2013 ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel

stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 180.000 € mit Schreiben vom 11.01.2013, Nr. RvS-SG12-1444-17/9/2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 4	Mindelheim, 31. Januar	2013
INHALTSVI	ERZEICHNIS	Seite
Sitzung de	s Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	30
Vorder Zuge de zwische	r Wassergesetze; Errichtung eines 16 m langen Durchlasses in der en Gutnach bei Grundstück Fl.Nr. 2498 der Gemarkung Bedernau im es Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße westlich von Bedernau en der Kreisstraße MN 8 und dem Ortsteil Baumgärtle durch die	
Gemeir	nde Breitenbrunn	31
	satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, eis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	31

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am Montag, 04. Februar 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

- Bildungspakt Memmingen-Unterallgäu;
 Bericht 2012 und Vorschau 2013
- 2. Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung im Landkreis Unterallgäu; Chancen und Herausforderungen
- Unterallgäu Aktiv GmbH;
 Bericht 2012 und Vorschau 2013
- 4. Deutscher Wandertag 2013 im Allgäu

- 5. 1. Deutscher und 4. Bayerischer Barfußwandertag 2013 in Bad Wörishofen; Antrag auf Zuschuss
- 6. Messekonzept Kneippland Unterallgäu 2013
- 7. Haushaltsplan 2013 des Landkreises Unterallgäu; Vorberatung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 24. Januar 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines 16 m langen Durchlasses in der Vorderen Gutnach bei Grundstück Fl.Nr. 2498 der Gemarkung Bedernau im Zuge des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße westlich von Bedernau zwischen der Kreisstraße MN 8 und dem Ortsteil Baumgärtle durch die Gemeinde Breitenbrunn

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Durchlasses bei Grundstück Fl.Nr. 2498 der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn nach den Unterlagen des Ing.-Büros Thielemann & Friderich, Dinkelscherben, vom 07.11.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 23. Januar 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 03. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

694.780 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.748.000 €

δ2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.904.000** € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **7.950.000** € festgesetzt.

δ4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 2.326.500 € festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt 482.500 € Vermögenshaushalt 1.844.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu mit 80 % Markt Türkheim mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim entfallen im Haushaltsjahr 2013 vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** auf den

Landkreis Unterallgäu 80,31 % = 387.500 € Markt Türkheim 19,69 % = 95.000 €

Begründung: Der aus der Kreditaufnahme resultierende Zinsaufwand wird pauschal im Verhältnis 90 % (LKR UA) zu 10 % (MT) aufgeteilt.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim entfallen im Haushaltsjahr 2013 vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** auf den

Landkreis Unterallgäu 1.198.400 €
Markt Türkheim 645.600 €

Begründung:

Der Landkreis Unterallgäu kann aufgrund der anstehenden Sanierung bei mehreren Schulen im Landkreis seine Investitionsumlage für die Generalsanierung nicht in voller Höhe (= 80 % vom jährlichen Kostenanfall abzgl. eventueller Staatszuschüsse) bringen. Die Kreditaufnahme ist teilweise auf die Vorfinanzierung des erwarteten Staatszuschusses und teilweise auf die Vorfinanzierung der Investitionsumlage des Landkreises Unterallgäu zurückzuführen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Türkheim, 27. Dezember 2012 ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO bzw. Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.904.000 € und § 3 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.950.000 € mit Schreiben vom 17. Dezember 2012, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-14/6/3 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

07. Februar 2013 bis 14. Februar 2013

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 28. Januar 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 5	Mindelheim, 7. Februar	2013
INHALTSV	ERZEICHNIS	Seite
	ng des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal an der Straßenkreuzung Legau-Engelharz-Hummels"	
	Gemarkung Legau	34
Öffentlich	e Ausschreibung nach VOB/A	35
•	r Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches (Tagwassermulde) Isbau eines Grabens durch Vorlandabtrag auf dem Grundstück	
Fl.Nr. 1	005 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim	38
Aufgebot	einer Sparurkunde	39

32 - 1733.0

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde an der Straßenkreuzung Legau-Engelharz-Hummels" in der Gemarkung Legau

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBI I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBI I S. 148) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBI S. 82) vom 23. Februar 2011 erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Änderung

Bei der Verordnung des Landratsamtes Memmingen, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Memmingen vom 20.01.1962 über den Schutz von Naturdenkmälern wird bei der Tabelle die letzte Zeile gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mindelheim, 16. Januar 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

Z4-621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Auftraggeber Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,

87719 Mindelheim, Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 22,

Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) entfällt

d) Vertragsform Bauleistung, Bauvertrag

e) Ort d. Ausführung

Staatliche Berufsschule Mindelheim

f) Leistung

Bauleistung zur Generalsanierung Staatliche Berufsschule Mindelheim, Bauteil C-Süd

Gewerk 01

Metallbauarbeiten - Brandschutztüren

 4 Stück Brandschutztürelemente T30 mit Stahlprofilrahmen und Verglasung
 Abmessung ca. B = 3,60 m, H = 2,90 m

Gewerk 02

Metallbauarbeiten Fluchttreppe

- Gebäudekonstruktion aus Profilstahlträgern,
 Gesamtgewicht ca. 2.750 kg
- 3-läufige Stahltreppe
 22 Steigungen ca. 18/26 cm einschließlich Treppengeländer,
 2 Geschoss- und Zwischenpodest in Stahlkonstruktion mit Metallrosten als Lauffläche
- Glasdach mit Stahlprofilen und Einfachverglasung Abmessung ca. 6,75/2,55 m
- Wandverkleidung aus verzinkten Rosten Fläche ca. 80 m²

Gewerk 03

Metallbauarbeiten Treppengeländer

- Geländer für Innentreppe bestehend aus Metallstützen, Brüstungsfelder mit Metallprofilrahmen, Verglasung sowie aufgesetzten Holzhandlauf Länge ca. 22,5 lfdm
- Außengeländer für Böschungsstützwände Gesamtlänge ca. 17,0 m

Gewerk 04

Bodenbeläge

- 750 m² textile Bodenbeläge für Klassenräume
- 120 m² elastische Bodenbeläge für Nebenräume

Gewerk 05

Abdichtung und Spenglerarbeiten

- 120 m² bituminöse Abdichtung auf überdeckte Kellerräume
- Spenglerarbeiten in geringfügigem Umfang

- 37 -				
	Gewerk 06	Außenanlagen		
		 Abbruch eines Eingangvordaches aus Stahl-/Holzkonstruktion mit bituminöser Abdichtung, ca. 75 m² 		
		- Abbruch von einer Aufbetonlage ca. 25 cm stark, 75 m²		
		- 50 m³ Frostschutzschicht		
		- 140 m Einzeiler aus Granit, Großpflastersteinen		
		- 65 m² wassergebundene Gehwegfläche		
		- 90 m² Betonpflaster		
		- 85 m² Klinkerpflaster		
		- 75 m² Schutzschichtaufbau auf bituminöser Abdichtung		
g)	Planungsleistung	nein		
h)	Aufteilung Lose	nein		
i)	Ausführungsfristen	Gewerk 01: 09. bis 14. KW 2013 Gewerk 02: 09. bis 14. KW 2013 Gewerk 03: 09. bis 14. KW 2013 Gewerk 04: 16. bis 17. KW 2013 Gewerk 05: 16. bis 17. KW 2013 Gewerk 06: 15. bis 20. KW 2013		
j)	Nebenangebote	sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen		
k)	m)	Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich siehe a) Sachgebiet Z 4 bis spätestens 22.02.2013 , Versand ab 06.02.2013		

per Verrechnungsscheck oder bar (ohne Rückerstattung)

n) Angebotsfrist siehe q)

I) Kostenbeitrag

o) Anschrift Angebote siehe a) Poststelle, Zimmer 2

p) Sprache deutsch

q) Angebotseröffnung 28.02.2013, Landratsamt Unterallgäu Zimmer 100 für

Gewerk 01 bis 06 jeweils 20,00 €

Gewerk 01: Metallbauarbeiten - Brandschutztüren	10:30 Uhr
Gewerk 02: Metallbauarbeiten - Fluchttreppe	10:45 Uhr
Gewerk 03: Metallbauarbeiten - Treppengeländer	11:00 Uhr
Gewerk 04: Bodenbeläge	11:15 Uhr
Gewerk 05: Außenanlagen	11:30 Uhr
Gewerk 06: Abdichtung und Spenglerarbeiten	11:45 Uhr

r) Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen nach VOB

t) Rechtsform bei

Bietergemeinschaft Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter,

Subunternehmer sind zu benennen

u) Eignungsnachweis Der Bieter hat mit dem Angebot eine direkt abrufbare Eintragung in die

allg. zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunter-

nehmen e.V. (Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124

(liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden;

zusätzlich sind Angaben gem. VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen

v) Zuschlags-/Bindefrist 28.03.2013

w) Nachprüfstelle VOB-Stelle Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68,

Fax: (08 21) 3 27 - 26 60

Mindelheim, 31. Januar 2013

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Biotopteiches (Tagwassermulde) und Ausbau eines Grabens durch Vorlandabtrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 1005 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 1.600 m² und einer Wassertiefe von max. 1,0 m sowie den Ausbau eines Grabens durch Vorlandabtrag auf einer Fläche von ca. 540 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 1005 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer, Wiedergeltingen, vom 04.10.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. Januar 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 235 592

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Walburga Zech Im Vogelsang 5 a 88131 Lindau

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 25. Januar 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 6 Mindelheim, 14. Februar 2013



Dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir werden uns gerne an ihn erinnern.

Mindelheim, 6. Februar 2013 LANDKREIS UNTERALLGÄU

laus J. Wisuther

Hans-Joachim Weirather Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	40
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	41
Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018	42
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	43
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Woringen, Wolfertschwenden und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe - Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen	45
Bildung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu"	46
Satzung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" vom 29. Juni 2012	46
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	55
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	56
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2013	59

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am Montag, 25. Februar 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Förderpreis für örtliche Projekte in der Seniorenarbeit
- 2. Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

- 3. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013 sowie die Finanzplanungsjahre 2014 2016;
 - a) Überblick Gesamthaushalt
 - b) Vorberatung des Bereichs Personal
 - c) Wirtschaftspläne der Kreis-Seniorenwohnheime

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. Februar 2013

11.0 - 4367.1

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Die Jugendschöffen werden für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Memmingen und für die Jugendkammer beim Landgericht Memmingen gewählt. Die Amtszeit dauert fünf Jahre und zwar vom 01.01.2014 - 31.12.2018.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat dem Präsidenten des Landgerichtes Memmingen für die Wahl der Jugendschöffen 52 geeignete Personen (je 26 Frauen und Männer) vorzuschlagen.

Bewerbungen oder Vorschläge für die Wahl zum Jugendschöffen sollen baldmöglichst bei der Wohnsitzgemeinde des Bewerbers bzw. Vorgeschlagenen unter Angabe folgender Personaldaten eingereicht werden:

- 1. Familienname, zusätzlich abweichender Geburtsname
- 2. Vorname(n)
- 3. Familienstand
- 4. Geburtsdatum, Geburtsort
- 5. In der Gemeinde wohnhaft seit
- 6. Straße, Hs.-Nr., PLZ/Wohnort
- 7. Staatsangehörigkeit
- 8. Beruf
- 9. Kurze Angaben über die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung
- 10. Soweit bekannt, frühere Schöffen- oder Jugendschöffentätigkeit (Zeitraum von ... bis ...)
- 11. Bemerkungen (z.B. Einverständnis des Benannten liegt vor, eigene Bewerbung etc.)

Die Gemeinden werden gebeten, die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge

bis spätestens 15. März 2013

dem Landkreis Unterallgäu - Kreisjugendamt - vorzulegen.

Mindelheim, 5. Februar 2013

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2013 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Mantas 11 02 2012	
Hatanasa	Montag, 11.03.2013	Lagranhava
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen,
		Unterharter Straße
	Dienstag, 12.03.2013	
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
	Mittwoch, 13.03.2013	
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	12:00 - 12:30 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:00 - 14:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
	Donnerstag, 14.03.2013	
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof
	Freitag, 15.03.2013	
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle
•		

Samstag, 16.03.2013

	54.115taB, 25.55.252	
Bad Grönenbach	08:30 - 09:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:00 - 10:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	12:30 - 13:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimeter bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 11. Februar 2013

33 - 6420.1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Woringen,
Wolfertschwenden und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe - Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4
der Gemarkung Woringen

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des o.g. Wasserschutzgebietes findet am

Mittwoch, 27.02.2013, 9:30 Uhr, im Konferenzraum des 4. Obergeschosses (Raum 400) des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Der Konferenzraum wird ab 8:45 Uhr geöffnet.

Es wird fortlaufend verhandelt, d.h. der Erörterungstermin wird ggf. an den folgenden Werktagen weitergeführt, sofern am 27.02.2013 nicht alle Bedenken und Anregungen behandelt werden können.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 5. Februar 2013

Bildung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu"

Die Stad Bad Wörishofen, die Gemeinde Amberg, die Gemeinde Eppishausen, die Gemeinde Ettringen und die Gemeinde Rammingen haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI 1994 S. 555, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) zu dem Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" zusammengeschlossen. Die von der Stadt Bad Wörishofen, der Gemeinde Amberg, der Gemeinde Eppishausen, der Gemeinde Ettringen und der Gemeinde Rammingen vereinbarte Verbandssatzung hat das Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 7. Februar 2013, Nr. 24 - 050 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung vom 29. Juni 2012 wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 11. Februar 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Satzung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" vom 29. Juni 2012

Präambel

Die Stadt Bad Wörishofen und die Gemeinden Amberg, Eppishausen, Ettringen und Rammingen sind übereingekommen, gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben (unter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art) und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Landkreis Unterallgäu zu sichern. Diese Aufgabe soll in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu".
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Bad Wörishofen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Wörishofen, die Gemeinde Amberg, die Gemeinde Eppishausen, die Gemeinde Ettringen und die Gemeinde Rammingen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 40 ha im Stadtgebiet Bad Wörishofen in der Gemarkung Kirchdorf, auf den Flur-Nrn. 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 268, 269, 270, 271.

Ein Lageplan im Maßstab von 1 : 5.000 mit einer Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4 Verbandszweck

(1) Aufgaben des Zweckverbands sind

- 1. im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
- 2. den Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
- 3. die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.
- (2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Stadt Bad Wörishofen zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.
- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Stadt Bad Wörishofen bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragssatzung und eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.
- 3. Bei Bedarf können durch die Verbandsversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede am Zweckverband beteiligte Gemeinde entsendet pro angefangenem 10 %-Anteil bzw. pro angefangenen 10 %-Anteilen jeweils einen Vertreter (einschließlich des gesetzlichen Vertreters) in die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 sind von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes nach § 3 dieser Satzung;
 - 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 - 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 - 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Für alle von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse ist eine ¾-Mehrheit erforderlich. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat 1 Stimme.

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein. Einer der drei (Verbandvorsitzender und zwei Stellvertreter) sollte von der Standortgemeinde sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes bei ihrer Gebietskörperschaft gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 11 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 12 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Stadt Bad Wörishofen als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine monatliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14 Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

1.	Stadt Bad Wörishofen	48 %
2.	Gemeinde Amberg	21 %
3.	Gemeinde Rammingen	21 %
4.	Gemeinde Eppishausen	5 %
5.	Gemeinde Ettringen	5 %

- (2) Frei werdende Anteile nach Absatz 1 stehen bevorzugt den nicht Standortgemeinden zu einer Übernahme zur Verfügung. Sollten diese Anteile nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können sie frei unter allen Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Führt auch dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 Nr. 1 5 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung vom Zweckverband der Gewerbepark errichtet wird, verpflichtet sich,
 - a) die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - b) den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.
- (5) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 15 Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbeparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr hat die Verbandsversammlung in einem solchen Fall innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Abs. 1) aufgeteilt.
- (4) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 14 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 19 Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus welchem Grund auch immer aus dem Zweckverband aus, so verbleiben dessen gesamte bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingebrachte und evtl. noch einzubringende Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden mindestens 24 Monate vor dem geplanten Kündigungstermin vorliegen.
- (3) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bleiben § 4 und § 14 Abs. 4 der Satzung unberührt. Die Befugnisse nach § 4 und die Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 der Satzung erlöschen erst mit der Auflösung des Zweckverbandes.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Bad Wörishofen, den 24. Januar 2013

Stadt Bad Wörishofen

Klaus Holetschek, Erster Bürgermeister

Gemeinde Eppishausen

Josef Kerler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Rammingen

Anton Schwele, Erster Bürgermeister

Gemeinde Amberg

Peter Kneipp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ettringen

Robert Sturm, Erster Bürgermeister



24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

1.092.650 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

64.750 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 782.050 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012 auf **6.908 Einwohner** festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 113,2093225 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Boos, 7. Februar 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Ehrentreich Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.02.2013 bis 01.03.2013 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf

3.437.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf

3.759.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.280.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

δ4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf 1.025.700 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	7.907
Gemeinde Hawangen	1.284
Gemeinde Böhen	<u>722</u>

Gesamt: <u>9.913</u>

3. Die Umlage beträgt sonach 103,470191 € je Einwohner. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	818.139€
Gemeinde Hawangen	132.856 €
Gemeinde Böhen	<u>74.705</u> €

Gesamt: <u>1.025.700 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf 1.039.400 € festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

a)	940.000 €	Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
b)	1.400 €	Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge (Altschulden)
c)	98.000 €	Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 c) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2012 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 565. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a) 1 c)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	419	944
Gemeinde Hawangen	89	163
Gemeinde Böhen	<u>57</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>565</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffern 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	Umlage 1 c)	insgesamt
f. d. Markt Ottobeuren	697.097€	1.043 €	72.676 €	770.817 €
f. d. Gemeinde Hawangen	148.071€	180 €	15.437 €	163.688€
f. d. Gemeinde Böhen	94.832 €	_177€	9.887 €	<u>104.895</u> €
Gesamt:	940.000 €	1.400 €	98.000€	1.039.400 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **1663,716814 €**, bei der Umlage 1 c) auf **173,451327 €** und 1 b) auf **1,104972 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **510.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Summe:			510.000 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	7.956 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	226.440 €
Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	275.604€

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2013.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ottobeuren, 14. Februar 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 02.01.2013, Gz: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltshaltssatzung genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2013

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

7.165.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

4.707.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.280.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

δ4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf 4.090.000 € festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 3.890.200 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 199.800 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 3.091.000 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 400.000 €, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 320.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 80.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis für die Generalsanierung eine Investitionsumlage von 1.000.000 €; für den Markt Ottobeuren wird hierfür ein Darlehen in Höhe von 250.000 € aufgenommen. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009 und 2010 anstelle der anteiligen Investitionsumlage aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 90.000 € zu entrichten.

Ebenso für das anstelle der anteiligen Investitionsumlage aufzunehmende Darlehen in Höhe von 250.000 € für die Generalsanierung eine vorläufige Schuldendienstumlage in Höhe von 17.000 €. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Ottobeuren, 13. Februar 2013 ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 07.01.2013 (Gz.: 12-1444-12/6/2) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und erteilte zu § 2 der Satzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 7	Mindelheim, 21. Februar	2013
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des B	auausschusses	62
Abfallentsorg	ung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2013	63
Einbau vo der Hasel	Vassergesetze; Errichtung einer Rad- und Gehwegbrücke durch n Betonfundamenten und Außenverpressankern in den Uferbereich bei Grundstück Fl.Nr. 447 der Gemarkung Hasberg durch die e Eppishausen	66

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 4. März 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Generalsanierung des Schulzentrums und des Schülerheims Bad Wörishofen; Vorstellung der bisherigen Vorplanungsergebnisse

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. Februar 2013

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2013

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2013 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	25.03.2013 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	25.03.2013 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	25.03.2013 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	25.03.2013 ab 08:00 Uhr
Oberschönegg	25.03.2013 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	25.03.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	21.03.2013 ab 07:00 Uhr
Woringen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	20.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	27.03.2013 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Fellheim, Pleß	26.03.2013 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	27.03.2013 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	15.04.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	04.04.2013 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	04.04.2013 ab 07:00 Uhr
Stetten	03.04.2013 ab 07:00 Uhr
Unteregg	16.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	11.04.2013 ab 07:00 Uhr
Kammlach	03.04.2013 ab 07:00 Uhr
Lauben	11.04.2013 ab 07:00 Uhr
Westerheim	02.04.2013 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	08.04.2013 ab 08:00 Uhr

Vomusikungsgomsinsskaft Illomuinkal	
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg	17.04.2013 ab 07:00 Uhr
Lautrach	17.04.2013 ab 07:00 Uhr
Legau	17.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim	18.03.2013 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	18.03.2013 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	16.04.2013 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	08.04.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	12.04.2013 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	05.04.2013 ab 07:00 Uhr
Lachen	12.04.2013 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	15.04.2013 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	05.04.2013 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	05.04.2013 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Staut Williammin	ab 06:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	19.03.2013 i.d. Innenstadt,
,	ab 07:00 Uhr
	übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	19.03.2013 ab 07:00 Uhr
	19.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen	
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile)	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 02.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 02.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg, Berg Rammingen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 28.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 02.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg, Berg Rammingen Markt Tussenhausen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg, Berg Rammingen Markt Tussenhausen Tussenhausen, Mattsies	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg, Berg Rammingen Markt Tussenhausen	21.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 22.03.2013 ab 07:00 Uhr 18.03.2013 ab 08:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 10.04.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr 09.04.2013 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- 1. Soweit wie möglich sollen holzige Abfälle (Baumschnitt, Strauchschnitt ohne Grün) aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die holzigen Abfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

- 3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
- 4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG Hochstraße 10, 87778 Stetten Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 18. Februar 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Rad- und Gehwegbrücke durch Einbau von Betonfundamenten und Außenverpressankern in den Uferbereich der Hasel bei Grundstück Fl.Nr. 447 der Gemarkung Hasberg durch die Gemeinde Eppishausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Einbau von Betonfundamenten und Außenverpressankern in den Uferbereich der Hasel bei Grundstück Fl.Nr. 447 der Gemarkung Hasberg durch die Gemeinde Eppishausen nach den Unterlagen der Mäder Ingenieure GbR, Hüfingen, vom Oktober bzw. November 2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 14. Februar 2013

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 8	Mindelheim, 28. Februar	2013
INHALTSV	/ERZEICHNIS	Seite
	n 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 derung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	67

24 - 0041

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm vom 25.02.2013

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBI I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBI I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBI I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBI I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis

15. Juli 2013, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 303, Tel.: (07 31) 70 40-2 13.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

- 1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Ein(e) Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
- 2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

- 2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
- 3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
- 6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Drei Unterzeichner haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- 7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblätt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- 9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr,** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter <u>www.wahlen.bayern.de</u> abrufbar.

Neu-Ulm, 25. Februar 2013

F. Wiesmüller Kreiswahlleiter

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 9	Mindelheim, 7. März	2013
INHALTSVERZE	EICHNIS	Seite
Ehrenzeichen	des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	73
Sitzung des Kr	eisausschusses	73
	dswesen; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Erkheim dt Mindelheim	74
Altpapierto	bfallwirtschaft; Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Innenleerung anlässlich der Feiertage Karfreitag (29.03.2013) Inontag (01.04.2013)	75
	ung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des s Unterallgäu für das Jahr 2011	75
	sse 2002 bis 2006 des Zweckverbandes für die beseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu	76
Haushaltssatzı Haushaltsja	ung des Marktes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das ahr 2013	77
Aufgehot eine	r Sparurkunde	79

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat

Herrn Wolfgang Vogt Mindelheim

für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement das Ehrenzeichen für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern verliehen. Herr Vogt leitet das Turmuhrenmuseum in Mindelheim seit dessen Gründung im Jahr 1979. Er bringt eine außerordentliche Fachkompetenz in diese Aufgabe mit ein und investiert hierfür einen großen Teil seiner Freizeit. Mit dieser Auszeichnung hat sein beeindruckender Einsatz eine verdiente Würdigung erfahren.

Ich danke Herrn Vogt für sein vorbildliches Wirken und gratuliere im Namen des Landkreises Unterallgäu herzlich zu dieser besonderen Ehrung.

Mindelheim, 4. März 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 11. März 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.-Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

- Bildung eines Wahlausschusses für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl;
 Wahl der Vertrauenspersonen
- 2. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 3. Elektrifizierung der Bahnstrecke München Lindau (SPNV)
- 4. Errichtung einer Berufsoberschule in Bad Wörishofen (Fachrichtung Wirtschaft) durch den Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen

- Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013 sowie die Finanzplanungsjahre 2014 - 2016;
 Empfehlungsbeschluss
- Jahresrechnung 2012;
 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
- 7. Vorlage der Jahresrechnung 2012
- Jahresrechnungen 2010 und 2011;
 Änderung der Rücklagenübersicht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. Februar 2013

22 - 1100.1

Personenstandswesen; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Erkheim auf die Stadt Mindelheim

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim vom 19.02.2013 und des Stadtrates der Stadt Mindelheim vom 25.02.2013 werden die Aufgaben des Standesamtes Erkheim ab dem 01.04.2013 in vollem Umfang auf das Standesamt Mindelheim übertragen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Das Landratsamt Unterallgäu als untere Standesamtsbehörde hat der Aufgabenübertragung mit Bescheid vom 01.03.2013 zugestimmt.

Mindelheim, 1. März 2013

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich der Feiertage Karfreitag (29.03.2013) und Ostermontag (01.04.2013)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapiertonnenleerung folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 29.03.2013
verlegt auf					Samstag 30.03.2013
Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch 03.04.2013	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	01.04.2013	02.04.2013		04.04.2013	05.04.2013
verlegt	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	02.04.2013	03.04.2013	04.04.2013	05.04.2013	06.04.2013

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 28. Februar 2013

Z 3.1 - 9111.0

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2011 vom 04. März 2013

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 19.11.2012 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2011 ab Montag, 11.03.2013 bis einschließlich Freitag, 22.03.2013 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 4. März 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

S 2 - 9410

Jahresabschlüsse 2002 bis 2006 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat die Jahresrechnungen 2002 bis 2006 in der Sitzung vom 16.04.2008 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Abschlüsse wurden vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) in der Zeit vom November 2009 bis April 2012 geprüft und mit folgendem Vermerk bestätigt:

"Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2002 bis 2006 entsprechen – mit der Einschränkung, dass die Gebührenerlöse nicht periodengerecht erfasst wurden – nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist in den Jahren 2005 und 2006 unzureichend; im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen".

Die ausgewiesenen Ergebnisse 2002 bis 2006 wurden beschlussmäßig über die allgemeine Rücklage abgewickelt.

In der Verbandsversammlung vom 22.11.2012 wurden die Jahresrechnungen 2002 bis 2006 einstimmig festgestellt und werden hiermit gemäß § 25 EBV öffentlich bekannt gegeben:

1.	in Aktiva und Passiva Gewinn- und Verlustrechnung	30.411.245,57 €
	01.01.2002 bis 31.12.2002 Jahresüberschuss	+ 3.269.014,33 €
2.	Bilanz zum 31.12.2003 in Aktiva und Passiva Gewinn- und Verlustrechnung	34.347.953,01 €
	01.01.2003 bis 31.12.2003 Jahresüberschuss	+ 128.631,84€
3.	Bilanz zum 31.12.2004 in Aktiva und Passiva Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2004 bis 31.12.2004	37.880.689,77 €
	Jahresfehlbetrag	- 95.282,72€

Dilama - 24 42 2002

4. Bilanz zum 31.12.2005

in Aktiva und Passiva 24.142.896,07 €

Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2005 bis 31.12.2005

Jahresfehlbetrag – 958.466,96 €

5. Bilanz zum 31.12.2006

in Aktiva und Passiva 20.043.982,00 €

Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2006 bis 31.12.2006

Jahresfehlbetrag – 3.989.273,11 €

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte werden bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer-Nr. 409, ab sofort sieben Tage lang öffentlich ausgelegt (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Marktoberdorf, 28. Februar 2013 ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED

Hermann Thoma Geschäftsführer

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Marktes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.840.000€

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.481.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **350.900** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Grönenbach, 27. Februar 2013 MARKT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO: 350.900 € (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 25.02.2013, Gz.: 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 11.03.2013 bis 18.03.2013 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer-Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 877 188

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr Werner Sobeck, Holbeinstr. 62, 88131 Lindau, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 27. Februar 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 10	Mindelheim, 14. März	2013
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Sitzung des	s Kreisausschusses	80
	atzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, eis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	81
	atzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, eis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	83

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Freitag, 22. März 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Einziger Tagesordnungspunkt:

Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013 sowie die Finanzplanungsjahre 2014 - 2016; Empfehlungsbeschluss

Mindelheim, 13. März 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

596.905 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

125.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 210.336 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **224 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 939 € festgesetzt.

(2) INVESTITONSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 28.672 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **224 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 128 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **99.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Erkheim, 11. März 2013 SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Dr. Wassermann Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

505.244 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

390.928 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2012 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.075 Einwohnerwerte	entspricht	27,891 Prozent
Holzgünz	1.192 Einwohnerwerte	entspricht	10,812 Prozent
Lauben	1.252 Einwohnerwerte	entspricht	11,356 Prozent
Sontheim	2.382 Einwohnerwerte	entspricht	21,605 Prozent
Ungerhausen	1.011 Einwohnerwerte	entspricht	9,170 Prozent
Westerheim	2.113 Einwohnerwerte	entspricht	19,166 Prozent
Verbandssumme:	11.025 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2011 - 10/2012) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	41.713 m³	entspricht	23,5429 Prozent
Holzgünz	28.353 m³	entspricht	16,0025 Prozent
Lauben	24.421 m³	entspricht	13,7832 Prozent
Sontheim	25.657 m³	entspricht	14,4808 Prozent
Ungerhausen	18.542 m³	entspricht	10,4651 Prozent
Westerheim	38.493 m³	entspricht	21,7255 Prozent
Verbandssumme:	177.179 m³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage	Errechnete Umlage	Differenz-
	2012	2012	ausgleichs-
			betrag
Erkheim	113.985,56€	98.261,39€	- 15.724,17 €
Holzgünz	52.568,88 €	48.424,85 €	- 4.144,03 €
Lauben	54.770,04€	46.316,37€	- 8.453,67 €
Sontheim	80.795,52 €	70.471,20€	- 10.324,32 €
Ungerhausen	44.066,36 €	36.401,47 €	- 7.664,89 €
Westerheim	85.413,64€	75.858,90 €	- 9.554,74 €
Verbandssumme:	431.600,00€	375.734,18 €	- 55.865,82 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 391.610,93 € festgesetzt.

Von diesen **391.610,93** € entfallen auf Betriebskosten **431.600,00** €, auf Kapitalkosten-Sammler **2.699,25** €, auf Kapitalkosten-Kläranlage **13.177,50** € sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2012: - **55.865,82** €.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	26,15 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	112.863,40€
Holzgünz	12,89 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	55.633,24€
Lauben	12,33 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	53.216,28€
Sontheim	18,75 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	80.925,00€
Ungerhausen	9,69 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	41.822,04€
Westerheim	20,19 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	87.140,04 €
Verbandssumme:			431.600,00€

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage	Errechnete Umlage	Differenz-
	2012	2012	ausgleichs-
			betrag
Erkheim	113.985,56 €	98.261,39€	- 15.724,17 €
Holzgünz	52.568,88 €	48.424,85 €	- 4.144,03 €
Lauben	54.770,04 €	46.316,37 €	- 8.453,67 €
Sontheim	80.795,52 €	70.471,20€	- 10.324,32 €
Ungerhausen	44.066,36 €	36.401,47€	- 7.664,89 €
Westerheim	85.413,64 €	75.858,90 €	- 9.554,74 €
Verbandssumme:	431.600,00€	375.734,18€	- 55.865,82 €
c) Kapitalkostenumla	ge-Sammler:		
Markt Erkheim	24,77 Prozent von 2.699,25 €	ergibt	668,60€
Holzgünz	11,53 Prozent von 2.699,25 €	ergibt	311,22 €
Lauben	9,20 Prozent von 2.699,25 €	ergibt	248,33 €
Sontheim	23,21 Prozent von 2.699,25 €	ergibt	626,50€
Ungerhausen	15,11 Prozent von 2.699,25 €	ergibt	407,86 €
Westerheim	16,18 Prozent von 2.699,25 €	ergibt	436,74€
Verbandssumme:			2.699,25€
d) Kapitalkostenumla	ge-Kläranlage:		
Markt Erkheim	39,60 Prozent von 13.177,50 €	ergibt	5.218,29€
Holzgünz	8,40 Prozent von 13.177,50 €	ergibt	1.106,91 €
Lauben	9,60 Prozent von 13.177,50 €	ergibt	1.265,04€
Sontheim	18,00 Prozent von 13.177,50 €	ergibt	2.371,95 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 13.177,50 €	ergibt	1.265,04€
Westerheim	14,80 Prozent von 13.177,50 €	ergibt	1.950,27 €
Verbandssumme:			13.177,50€

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **300.000 €** festgesetzt.

Von diesen 300.000 € entfallen auf die Kläranlage 200.000 € (Tilgungsaufwand Darlehen - Kläranlage) und auf den Bereich Sammler 100.000 € (Tilgungsaufwand Darlehen - Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	79.200,00€
Holzgünz	8,40 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	16.800,00€
Lauben	9,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00€
Sontheim	18,00 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	36.000,00€
Ungerhausen	9,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00€
Westerheim	14,80 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	29.600,00€

200.000,00€ Verbandssumme:

b) Investitionsumlage Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	24.770,00€
Holzgünz	11,53 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	11.530,00€
Lauben	9,20 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	9.200,00€
Sontheim	23,21 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	23.210,00€
Ungerhausen	15,11 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	15.110,00€
Westerheim	16,18 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	16.180,00€
Verbandssumme:			100.000,00€
verbanussumme.			100.000,00 €

100.000,00€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **84.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Erkheim, 11. März 2013 ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 07.03.2013, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 21. März

Nr. 11

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

2013

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem	
Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)	90
Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs	93
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	94
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem	
Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)	94
Änderung der Satzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim	98
Verbandssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim	98

33 - 6420.1

Verordnung

über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim

(Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen

(Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig) vom 18. März 2013

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 52 und Art. 63 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1 Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt die Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig).

§ 2 Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gem. § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der im Anhang veröffentlichten Lageplan dargestellten Schutzzonen I, II, III A und III B. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend den hydrogeologischen Gutachten des Büros Dr. Schott & Partner GbR vom Juni 1998 (Brunnen der Stadt Mindelheim) und Juli 1998 (Brunnen der Stadt Bad Wörishofen) sowie dem Ergänzungsgutachten des Büros Dr. Schott & Partner GbR vom Dezember 2001 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlagen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Ostallgäu sowie in den Verwaltungen der Städte Mindelheim, Bad Wörishofen, des Marktes Dirlewang und der Gemeinde Baisweil niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

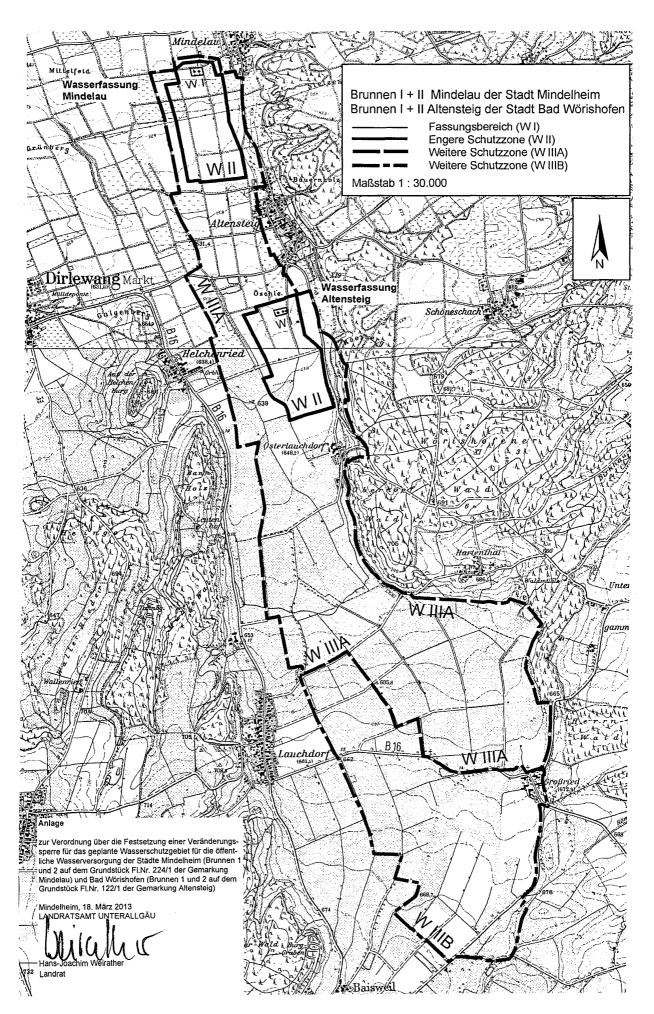
§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 02.04.2013 in Kraft.

Mindelheim, 18. März 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather

Landrat



Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. November 2012

Gemäß § 47 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. November 2012 bekannt gemacht. Die Entscheidung betrifft die Frage, ob die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim und Bad Wörishofen vom 30.06.2009 (KABI. 2009, S. 190) die Antragsteller als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlich genutzter, im festgesetzten Wasserschutzgebiet liegender Grundstücke in ihren Grundrechten nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 12 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

Entscheidungsformel:

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) sowie Lauchdorf und Baisweil (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig) vom 30. Juni 2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 2. Juli 2009 und im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 9. Juli 2009, wird für unwirksam erklärt.

Hinweis:

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 der für unwirksam erklärten Schutzgebietsverordnung vom 30.06.2009 leben die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das in der Stadt Mindelheim und der Marktgemeinde Dirlewang (Landkreis Unterallgäu) gelegene Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Mindelheim vom 18.11.1977 (KABI. 1977 S. 403) und die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Dirlewang, Ortsteil Altensteig, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen vom 25.08.1981 (KABI. 1981 S. 345) i.d.F. der Änderungsverordnungen vom 23.09.1991 (KABI. 1991 S. 419) und 18.12.2003 (KABI. 1993 S. 416) wieder auf und erlangen Wirksamkeit.

Mindelheim, 18. März 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Doris Back Abteilungsleiterin BL - 009-1/2

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Reinhold Reinöhl, Oberschönegg und Herrn Hans Strauß, Ottobeuren

Herr Bundespräsident Joachim Gauck hat Herrn Reinhold Reinöhl, Oberschönegg, und Herrn Hans Strauß, Ottobeuren, das Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Reinhold Reinöhl hat sich in erster Linie durch seine Initiativen für Kinder in Uganda herausragende Verdienste erworben. Als Gründungsmitglied des Vereins "Hilfe für Kinder in Uganda" im Jahr 1998 und als langjähriger Vorstand dieses Vereins ist es ihm gelungen, eine ganze Reihe von Projekten, vorwiegend im schulischen Bereich, zu realisieren.

Herr Strauß engagiert sich seit mehr als vier Jahrzehnten für die steuerberatenden Berufe, unter anderem im Bezirksvorstand Süd des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.; er baute die Grundlagen für ein qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot auf diesem Gebiet auf.

Ich gratuliere Herrn Reinöhl und Herrn Strauß ganz herzlich zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes und bedanke mich namens des Landkreises Unterallgäu für ihr beeindruckendes Wirken.

Mindelheim, 13. März 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung
der Städte Mindelheim
(Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau)
und Bad Wörishofen
(Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der in den beigefügten Lageplänen (Anlagen 1 und 2) dargestellten Schutzzonen W II (Wasserfassungen Mindelau und Altensteig) liegen, sind folgende Handlungen verboten:
 - 1.1. Das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist).

- 1.2. Die Beweidung sowie die Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung.
- 2. Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 369, 369/1 und 375 der Gemarkung Altensteig sowie den Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 356, 357 und 374 der Gemarkung Altensteig, die innerhalb der Schutzzone W II für die Wasserfassung Mindelau (siehe Anlage 1) liegen, und auf den Grundstücken Fl.Nrn. 141, 142 und 143 der Gemarkung Altensteig, die innerhalb der Schutzzone W II für die Wasserfassung Altensteig (siehe Anlage 2) liegen, sind neben den in Nr. 1 genannten Verboten folgende weitere Handlungen verboten:
 - 2.1. Das Ausbringen von klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.
 - 2.2. Das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.
 - 2.3. Die Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen.
 - 2.4. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen.
 - 2.5. Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft.
- 3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.
- 4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

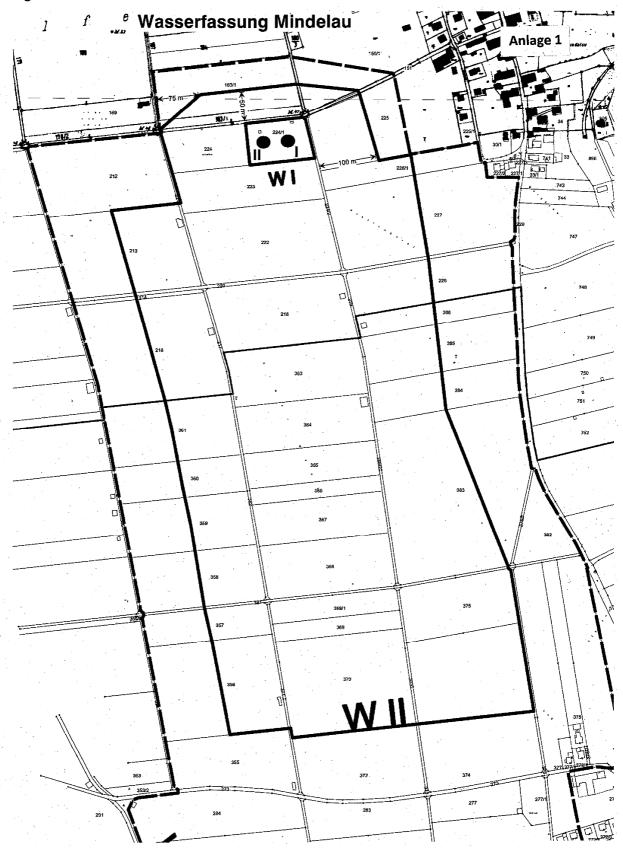
Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 327, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

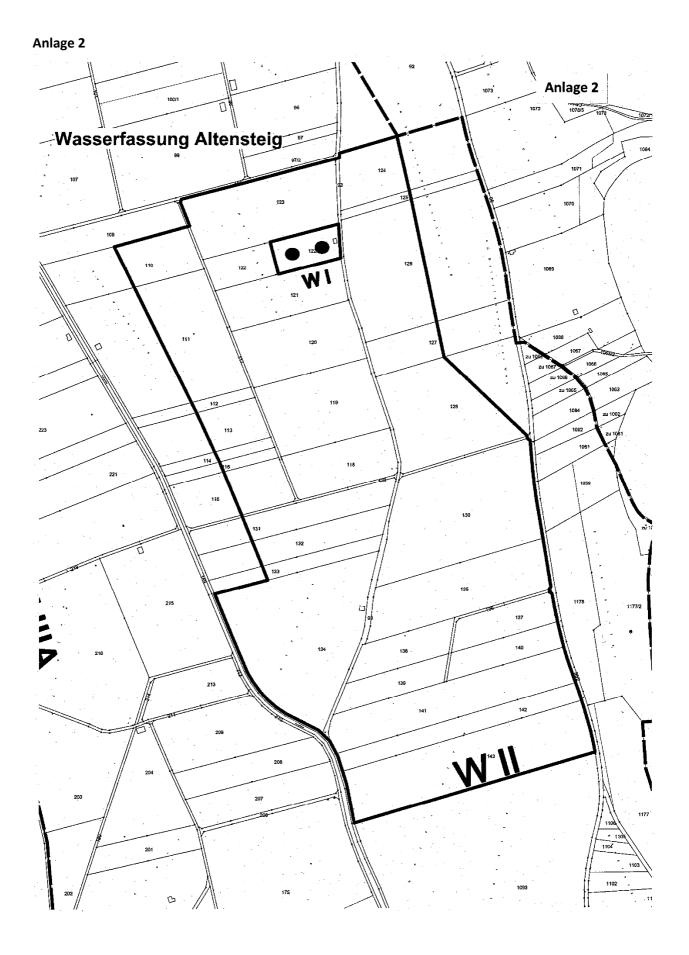
Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Mindelheim, 18. März 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Doris Back Abteilungsleiterin

Anlage 1





24 - 050

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim

Die geänderte Verbandssatzung hat das Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 1. März 2013, Nr. 24 - 050 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Satzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim wurde durch die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 15.04.2009 und 01.03.2012 geändert.

Die Verbandssatzung, beschlossen am 01.03.2012, wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 19. März 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Verbandssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim".
- (2) Er hat seinen Sitz in Mindelheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Amberg, Apfeltrach, Bad Wörishofen, Breitenbrunn, Dirlewang, Eppishausen, Ettringen, Kammlach, Kirchheim, Markt Wald, Mindelheim, Oberrieden, Pfaffenhausen, Rammingen, Salgen, Stetten, Türkheim, Tussenhausen, Unteregg, Wiedergeltingen und Markt Rettenbach für die Ortsteile Eutenhausen und Mussenhausen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Tierzucht zu fördern.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsausschuss
- 3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet den 1. Bürgermeister oder die vom Gemeinderat bestimmten Verbandsräte.
- (2) Die Zahl der von der jeweiligen Gemeinde zu entsendenden Verbandsräte richtet sich nach den im Gemeindegebiet durchgeführten Besamungen:

Gemeinden mit bis zu 2000 Besamungen im Jahr entsenden einen Vertreter,

Gemeinden mit 2001 bis 4000 Besamungen im Jahr entsenden zwei Vertreter

und Gemeinden mit mehr als 4000 Besamungen im Jahr entsenden drei Vertreter in die Verbandsversammlung.

Berechnungsgrundlage sind die Besamungszahlen des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres der Besamungsstation Greifenberg. Der Vorsitzende des Zweckverbandes teilt die Zusammensetzung der Verbandsversammlung den Gemeinden bis zum Beginn der neuen Wahlperiode mit.

(3) Jeder entsandte Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 7 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 - 1. der Verbandsvorsitzende
 - 2. fünf weitere Mitglieder.
- (2) Die fünf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses, und ein jeweils namentlich genannter Stellvertreter werden in der konstituierenden Versammlung des Zweckverbandes in geheimer Wahl gewählt

§ 8 Einberufung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Verbandssauschusses beantragt.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss entscheidet selbstständig über sämtliche Angelegenheiten des Zweckverbandes mit Ausnahme der im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (in der jeweils gültigen Fassung) der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 10 Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.

Der Versammlung bleibt es vorbehaltenen, einen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.

§ 11 Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung können für ihre Tätigkeit eine besondere Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung für Gemeinden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 13 Umlegungsschlüssel

Die Verbandsmitglieder haben den nicht gedeckten Finanzbedarf nach der Anzahl der besamten Tiere zu tragen.

§ 14 Aufhebung der früheren Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Verbandssatzung vom 14. Juni 2009 ihre Gültigkeit.

Mindelheim, 5. März 2013 ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

Franz Nuscheler

1. Vorsitzender

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 12	Mindelheim, 28. März	2013
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Öffentlichk Zweckverb	ung über die Auslegung für die frühzeitige Beteiligung der eit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Beschluss des andes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu vom 19.03.2013 ebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu -	
	ng und Erweiterung"	101
	ung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, ushaltsjahr 2013	102
	ung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere m, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	104

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Bekanntmachung über die Auslegung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Beschluss des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu vom 19.03.2013 für den "Bebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu - 2. Änderung und Erweiterung"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu billigte am 19.03.2013 in öffentlicher Sitzung, nach Erörterung und Beratung, den ausgearbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, der Satzung und der Begründung; jeweils in der Fassung vom 19.03.2013 und beschloss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke mit den Flurnummern:

207*; 218*; 218/1; 218/2; 218/3; 219; 219/1; 219/2; 219/3; 220; 220/1; 220/2; 221; 221/1; 221/2*; 222; 222/1; 223; 224; 225; 226; 227; 229* Gemarkung Oberkammlach und den Flurnummern 140*; 141*; 142*; 143*; 144* Gemarkung Oberauerbach. (mit * gekennzeichnete Grundstücke nur zum Teil)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 05.04.2013 bis 03.05.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 1. OG, Zimmer 106, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Mindelheim, unter der Adresse <u>www.mindelheim.de</u> eingesehen werden. Diese Unterlagen sind jedoch nicht Teil des öffentlichen Auslegungsverfahrens.

Mindelheim, 26. März 2013 ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Josef Steidele Erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und Erster Bürgermeister Gemeinde Kammlach

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.062.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.899.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden bereits durch die Hebesatzsatzung vom 04.12.2012 festgesetzt. Nachrichtlich werden die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wie folgt aufgeführt:

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 220 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 230 v.H.

2. Gewerbesteuer 230 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Wolfertschwenden, 20. März 2013 GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Karl Fleschhut Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 02.04.2013 bis 09.04.2013 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

I.

Auf Grund der Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

δ1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2013 und 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Jahr

2013: 2014:

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.500 € 6.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.500 € 1.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 bzw. 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25 zur Einsichtnahme bereit.

Mindelheim, 5. März 2013 ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE MINDELHEIM

Georg Wölfle Geschäftsführer des Zweckverbandes für künstliche Besamung

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 13	Mindelheim, 4. April	2013
INHALTSVE	ERZEICHNIS	Seite
Sitzung de	s Kreistages	106
Altpapi	le Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie ertonnenleerung anlässlich des Feiertages	407
"Tag de	er Arbeit" (01.05.2013)	107
Abfallents	orgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013	108
	satzung der Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Itsjahr 2013	111
Aufgebot e	einer Sparurkunde	113

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 8. April 2013, findet um 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

- Bildung eines Wahlausschusses für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl;
 Wahl der Vertrauenspersonen
- 2. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 3. Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Sachstandsbericht)
- 4. Elektrifizierung der Bahnstrecke München Lindau (SPNV); Verabschiedung einer Resolution

- 5. Errichtung einer Berufsoberschule in Bad Wörishofen (Fachrichtung Wirtschaft) durch den Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen
- Jahresrechnung 2012;
 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
- 7. Verabschiedung des Haushaltsplans des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013; Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2014 bis 2016 (einschließlich Darstellung der Entwicklungen bei den Schulzweckverbänden mit Auswirkungen auf künftige Haushalte, Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 01.10.2012)

Mindelheim, 27. März 2013

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich des Feiertages "Tag der Arbeit" (01.05.2013)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapiertonnenleerung folgende Änderungen:

Normaler	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	01.05.2013	02.05.2013	03.05.2013
verlegt	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	02.05.2013	03.05.2013	04.05.2013

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 2. April 2013

Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	27.05.2013 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	27.05.2013 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	27.05.2013 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	27.05.2013 ab 08:00 Uhr
Oberschönegg	27.05.2013 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	27.05.2013 ab 08:00 Uhr
Willemeden	27.03.2013 ab 08.00 OIII
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	16.05.2013 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	16.05.2013 ab 07:00 Uhr
Woringen	16.05.2013 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	15.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bees	
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos	02.05.2013 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	02.05.2013 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	03.05.2013 ab 07:00 Uhr
neimertingen, rieis, reimeim	03.03.2013 ab 07.00 OIII
Gemeinde Buxheim	28.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	07.05.2013 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	07.05.2013 ab 07:00 Uhr
Stetten	08.05.2013 ab 07:00 Uhr
Unteregg	04.06.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	29.05.2013 ab 07:00 Uhr
Kammlach	08.05.2013 ab 07:00 Uhr
Lauben	29.05.2013 ab 07:00 Uhr
Westerheim	06.05.2013 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	21.05.2013 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	03.06.2013 ab 08:00 Uhr
Lautrach	03.06.2013 ab 08:00 Uhr
Legau	03.06.2013 ab 08:00 Uhr
-	
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim	13.05.2013 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	13.05.2013 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	04.06.2013 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	21.05.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	31.05.2013 ab 08:00 Uhr
Holzgünz	24.05.2013 ab 07:00 Uhr
Lachen	31.05.2013 ab 08:00 Uhr
Memmingerberg	28.05.2013 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	24.05.2013 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	24.05.2013 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
	ab 06:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	14.05.2013 i.d. Innenstadt,
	ab 07:00 Uhr
	ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	übriges Stadtgebiet
	übriges Stadtgebiet
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile)	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 08:00 Uhr 13.05.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 08:00 Uhr 13.05.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 08:00 Uhr 13.05.2013 ab 08:00 Uhr 22.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 08:00 Uhr 13.05.2013 ab 08:00 Uhr 22.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 08:00 Uhr 13.05.2013 ab 08:00 Uhr 22.05.2013 ab 07:00 Uhr 06.05.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 08:00 Uhr 13.05.2013 ab 08:00 Uhr 22.05.2013 ab 07:00 Uhr 06.05.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 08:00 Uhr 13.05.2013 ab 08:00 Uhr 22.05.2013 ab 07:00 Uhr 23.05.2013 ab 07:00 Uhr 23.05.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen Gemeinde Sontheim Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg	übriges Stadtgebiet 14.05.2013 ab 07:00 Uhr 16.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 17.05.2013 ab 07:00 Uhr 10.05.2013 ab 08:00 Uhr 13.05.2013 ab 08:00 Uhr 22.05.2013 ab 07:00 Uhr 23.05.2013 ab 07:00 Uhr 23.05.2013 ab 07:00 Uhr 23.05.2013 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies Zaisertshofen Ziegelstadel 22.05.2013 ab 07:00 Uhr 22.05.2013 ab 07:00 Uhr 22.05.2013 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- 1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- 2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

 Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

- 3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
- 4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abführbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG Hochstraße 10, 87778 Stetten Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 28. März 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.478.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.614.900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 290 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Woringen, 27. März 2013 GEMEINDE WORINGEN

Volker Müller Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 10.04.2013 bis 17.04.2013 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 252 282 ltd. auf Erbengemeinschaft Antonie Haller

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Elisabeth Frach, Weinstr. 2, 88161 Lindenberg i. Allgäu Frau Luise Strenkert, Römerstr. 18, 88178 Heimenkirch Herr Hans Rimmele, Maximilian-Bentele-Str. 22, 88161 Lindenberg i. Allgäu Herr Waldemar Rimmele, Sandstr. 3, 88161 Lindenberg i. Allgäu

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26. März 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 14	Mindelheim, 11. April	2013
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Ehrenzeich	en des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	114
Sitzung des	s Jugendhilfeausschusses	115
	e Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr ch des Feiertages Christi Himmelfahrt (09.05.2013)	115
	atzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, Haushaltsjahr 2013	116

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat

Herrn Hermann Haußner Bad Grönenbach

für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement das Ehrenzeichen für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern verliehen. Das Spektrum der ehrenamtlichen Betätigungen von Herrn Haußner ist facettenreich. Er prägt das musikalische Leben in Bad Grönenbach und hat sich vor allem in seiner Funktion als Vorsitzender des Fördervereins für musizierende Jugend hervorragende Verdienste erworben. Mit dieser Auszeichnung hat sein beeindruckendes Wirken eine verdiente Würdigung erfahren.

Ich bedanke mich bei Herrn Haußner für sein vorbildliches Wirken und gratuliere im Namen des Landkreises Unterallgäu herzlich zu dieser besonderen Ehrung.

Mindelheim, 10. April 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather

Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 22.04.2013, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100, 1. OG) die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- Top 1: Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 bis 2018
- Top 2: Erhöhung der Pflegepauschale bei der Vollzeitpflege
- Top 3: Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (Information) Familienpaten im Landkreis Unterallgäu (Information)
- Top 4: Kinderbetreuungsangebote im Landkreis Unterallgäu (Information)

Mindelheim, 10. April 2013

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (09.05.2013)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Donnerstag Freitag
Abfuhrtag 09.05.2013 10.05.2013

verlegt Freitag Samstag auf 10.05.2013 11.05.2013

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten. Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 10. April 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

181.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **145.400** € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **119** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.221,85** € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **6.200** € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage):

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **119** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **52,10** € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Kronburg, 10. April 2013 SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 10. April 2013 bis 25. April 2013, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Mindalhaim 10 April

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

2012

Nr. 15	Mindelheim, 18. April	2013
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Elbenbach Aufwertun Mittel- und	assergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme an der Kammel und sowie der innerörtlichen Ausbau- und ökologische gsmaßnahmen an der Kammel in den Ortsbereichen von Ober-, d Unterrieden; Änderung/Erweiterung der Ausführung zum hen Ausbau der Kammel in Oberrieden durch drei	
Löschwass	ersaugstellen und Errichtung einer privaten Viehbrücke	118
Abfallentsorg	ung; Sammlung von Problemabfällen	119
	arung zwischen der Stadt Mindelheim und t Heimenkirch	121
	ung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, ushaltsjahr 2013	124

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutzmaßnahme an der Kammel und Elbenbach sowie der innerörtlichen Ausbau- und ökologische Aufwertungsmaßnahmen an der Kammel in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden;

Änderung/Erweiterung der Ausführung zum innerörtlichen Ausbau der Kammel in Oberrieden durch drei Löschwassersaugstellen und Errichtung einer privaten Viehbrücke

Mit den Bescheiden des Landratsamtes Unterallgäu vom 22.12.2009 und 05.05.2011 wurde der Plan der Gemeinde Oberrieden für die Hochwasserschutzmaßnahme an der Kammel und Elbenbach sowie der innerörtlichen Ausbau- und ökologische Aufwertungsmaßnahmen an der Kammel in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden festgestellt und genehmigt.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 beantragte die Gemeinde Oberrieden sodann die weitere wasserrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung von drei Löschwassersaugstellen in der Kammel bei den Grundstücken Fl.Nr. 1973 (Brücke Hohenreuter Straße/Griebeläckerstraße), Fl.Nr. 1981 (Kfz-Müller) und Fl.Nr. 31/2 (Brücke Kirchstraße) der Gemarkung Oberrieden und einer privaten Viehbrücke auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1974 und 72 der Gemarkung Oberrieden die im Zuge der innerörtlichen Ausbauund ökologischen Aufwertungsmaßnahmen an der Kammel in Oberrieden mit ausgeführt werden.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Änderung/Erweiterung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. April 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Back

Oberregierungsrätin

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2013 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz	
	Montag, 13.05.2013		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler	
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus	
Illerbeuren	11:15 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus	
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle	
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus	
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion	
	Dienstag, 14.05.2013		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände	
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus	
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle	
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz	
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof	
	Mittwoch, 15.05.2013		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Wertstoffhof	
Wiedergeltingen	11:15 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank	
Rammingen	12:30 - 13:00 Uhr	Hauptstraße 47	
Tussenhausen	13:30 - 14:30 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus	
Salgen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung	
•		•	

	Donnerstag, 16.05.2013	
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
	Freitag, 17.05.2013	
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim
	Samstag, 18.05.2013	
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Oberkammlach/Memminger Str. 16
		(bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Bedernau	15:00 - 15:45 Uhr	Bretagne-Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 15. April 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

dem Markt Heimenkirch

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Markus Reichart

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und der Markt Heimenkirch sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Kommunen und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Kommunen vereinbaren:

a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für den Markt Heimenkirch tätig werden.

- b.) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c.) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Mindelheim Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Der Markt Heimenkirch überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Der Markt Heimenkirch unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Der Markt Heimenkirch erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall

1,80€

c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall

1,85€

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet).

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Heimenkirch verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält der Markt Heimenkirch.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Heimenkirch, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Heimenkirch der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 23,45 €.
- Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Heimenkirch entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von dem Markt Heimenkirch gesondert zu erstatten.
- 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich des Marktes Heimenkirch ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.

- 4. Der Markt Heimenkirch leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet. Ersatzweise kann eine monatliche Abrechnung der angefallenen Kosten durch die Stadt Mindelheim erfolgen.
- 5. Die Stadt Mindelheim informiert den Markt Heimenkirch unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

- 1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- 2. Der Markt Heimenkirch unterhält ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch den Markt Heimenkirch in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2014.
- 2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von dem Markt Heimenkirch gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 28. März 2013 Markt Heimenkirch, 30. März 2013

STADT MINDELHEIM MARKT HEIMENKIRCH

Dr. Stephan Winter Markus Reichart Erster Bürgermeister Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 08.03.2013 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu Az. 24 - 027 vom 04.04.2013 genehmigt.

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU Ulrike Klotz Abteilungsleiterin

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

242.150 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

50.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 178.250 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.414,6825** € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- 1. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 20.500 € nach dem tatsächlichen Bedarf erhoben.
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf **126 Verbandschüler** festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 162,6984 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €.**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Boos, 11. April 2013 SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Michael Ehrentreich Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.04.2013 bis 30.04.2013 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 16	Mindelheim, 25. April	2013
INHALTSVEF	RZEICHNIS	Seite
Sitzung des	Bauausschusses	127
•	ste für die Wahl der Jugendschöffen eschäftsjahre 2014 – 2018	128
anlässlich	Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr n der Feiertage Pfingstmontag (20.05.2013) und nnam (30.05.2013)	128
	tzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, aushaltsjahr 2013	129
(Geschäf	tzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu tsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das sjahr 2013	131

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 29. April 2013, findet um 14:00 Uhr in der Staatlichen Berufsschule in 86825 Bad Wörishofen, Oststraße 38, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Generalsanierung des Schulzentrums und des Schülerheims Bad Wörishofen; Informationsrundgang durch die Gebäude und Festlegung des Sanierungsumfanges
- 2. Oberflächenbehandlungen und Deckenbaumaßnahmen auf Kreisstraßen 2013
- 3. MN 2 Ausbau der Kreisstraße zwischen Hausen und Mattsies

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 19. April 2013

11.0 - 4367.1

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung vom 22.04.2013 die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 erstellt. Diese liegt in der Zeit vom 30.04.2013 - 06.05.2013 im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 235, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 und Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 17:00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innerhalb einer Woche (vom 07.05.2013 - 13.05.2013) kann gegen die Vorschlagsliste Einspruch erhoben werden. Dieser kann schriftlich oder zu Protokoll des Kreisjugendamtes mit der Begründung erfolgen, dass Personen entgegen den Vorgaben der Jugendschöffenbekanntmachung aufgenommen wurden.

Mindelheim, 23. April 2013

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (20.05.2013) und Fronleichnam (30.05.2013)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 20.05.2013	Dienstag 21.05.2013	Mittwoch 22.05.2013	Donnerstag 23.05.2013	Freitag 24.05.2013
verlegt auf	Dienstag 21.05.2013	Mittwoch 22.05.2013	Donnerstag 23.05.2013	Freitag 24.05.2013	Samstag 25.05.2013
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 30.05.2013	Freitag 31.05.2013
verlegt auf				Freitag 31.05.2013	Samstag 01.06.2013

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten. Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 19. April 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

242.150 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

50.500€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 178.250 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.414,6825** € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- 1. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 20.500 € nach dem tatsächlichen Bedarf erhoben.
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 162,6984 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €.**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Boos, 11. April 2013 SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Michael Ehrentreich Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.04.2013 bis 30.04.2013 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

681.741 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

82.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **586.500 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2012 von insgesamt **425 Schülern** besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.380 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 425 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	29
Holzgünz	78
Lachen	29
Memmingerberg	165
Trunkelsberg	63
Ungerhausen	61

Gesamt 425

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	40.020 €
Holzgünz	107.640 €
Lachen	40.020 €
Memmingerberg	227.700€
Trunkelsberg	86.940 €
Ungerhausen	84.180 €

Gesamt 586.500 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **74.375** € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2012 von insgesamt **425 Schülern** besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 175 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 425 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	29
Holzgünz	78
Lachen	29
Memmingerberg	165
Trunkelsberg	63
Ungerhausen	61

Gesamt 425

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	5.075€
Holzgünz	13.650€
Lachen	5.075€
Memmingerberg	28.875 €
Trunkelsberg	11.025 €
Ungerhausen	10.675 €

Gesamt 74.375 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **113.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Memmingerberg, 16. April 2013 SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 17	Mindelheim, 2. Mai	2013
INHALTSV	ERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeich	nen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	134
	18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 derung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	135

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat

Frau Elisabeth Beggel, Mindelheim, und Frau Marlene Wölfle, Mindelheim

für ihr langjähriges Engagement das Ehrenzeichen für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern verliehen. Beide Damen engagieren sich in vielfältiger Weise und ohne viel Aufhebens zu machen um die Pfarrei St. Stephan in Mindelheim. Frau Wölfle ist darüber hinaus seit 15 Jahren als Vorsitzende des Mindelheimer Frauenbundes aktiv. Mit dieser Auszeichnung erfährt das beeindruckende Wirken der beiden eine angemessene Anerkennung.

Ich bedanke mich bei Frau Beggel und Frau Wölfle hierfür und gratuliere ihnen im Namen des Landkreises Unterallgäu herzlich zu dieser Ehrung.

Mindelheim, 30. April 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis Nr. 257 Ostallgäu vom 22.04.2013

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBI I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBI I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBI I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBI I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

15. Juli 2013, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (4. Stock, Zi.-Nr. 414).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
- 2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 17. Juni 2013 bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

- 2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
- 3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

- 6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- 7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblätt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- 9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18:00 Uhr,** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters (Tel.-Nr. 08342/911-321). Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter <u>www.wahlen.bayern.de</u> abrufbar.

Marktoberdorf, 22. April 2013

Ralf Kinkel Kreiswahlleiter

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 18 Mindelheim, 9. Mai	2013
INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	139
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der VHS - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets im Bereich der Gemeinde Heimertingen	140

BL - 009-1/2

Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Alwin Kolb, Buxheim

Herr Bundespräsident Joachim Gauck hat Herrn Alwin Kolb, Buxheim, das Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Kolb hat sich durch seine Innovationsfreude, seinen konsequenten Anspruch an Qualität und seine Aufgeschlossenheit gegenüber technologischem Fortschritt herausragende unternehmerische Verdienste erworben. Die Kolb Unternehmensgruppe ist damit zu einem der wichtigsten Arbeitgeber im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen geworden.

Ich gratuliere Herrn Kolb ganz herzlich zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes Erster Klasse und bedanke mich namens des Landkreises Unterallgäu für sein beeindruckendes Wirken.

Mindelheim, 8. Mai 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der VHS - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets im Bereich der Gemeinde Heimertingen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Fischseuche virale hämorrhagische Septikämie (VHS) in der Gemeinde Heimertingen, Landkreis Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das Gebiet im Norden der Gemeinde Heimertingen, beginnend an der Kreisstraße MN 14 entlang der Landkreisgrenze nach Osten bis zur Bahnlinie Ulm/Memmingen, entlang der Bahnlinie Ulm/Memmingen im Osten nach Norden bis zur Kreisstraße MN 14 und entlang der Kreisstraße MN 14 Richtung Westen bis zur Landkreisgrenze wird als Sperrgebiet zur Vermeidung der Verschleppung der Fischseuche virale hämorrhagische Septikämie (VHS) unter den Maßgaben der Nr. 2 dieser Verfügung festgelegt. Die anliegende Karte "Sperrgebiet VHS Gemeinde Heimertingen" (Gebiet innerhalb der roten Linie) ist Bestandteil dieser Verfügung.
- 2. Für das in der Nr. 1 dieser Verfügung festgelegte Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - 2.1 Bisher noch nicht registrierte
 - 2.1.1 Anlagen, in denen Fische gehalten werden, auch wenn sie nicht in den Verkehr gebracht werden sollen,
 - 2.1.2 Angelteiche und
 - 2.1.3 Aquakulturbetriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringen

sind beim Landratsamt Unterallgäu vom Betreiber zu melden.

- 2.2 Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Unterallgäu virologisch auf die Fischseuche VHS zu untersuchen.
- 2.3 Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung.
- 2.4 Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 3. Ein Gebiet mit einem Radius von zehn Kilometern um die Gemeinde Heimertingen auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu wird außerhalb des Sperrgebiets als Überwachungsgebiet nach den Maßgaben der Nr. 4 dieser Verfügung festgelegt. Die anliegende Karte "Überwachungsgebiet VHS Gemeinde Heimertingen" (Gebiet des Landkreises Unterallgäu innerhalb des grünen Kreises) ist Bestandteil dieser Verfügung.

- 4. Für das in der Nr. 3 dieser Verfügung festgelegte Überwachungsgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - 4.1 Fische aus Aquakulturen sind nach Maßgabe des Anhangs III Teil B Richtlinie 2006/88/EG untersuchen zu lassen.
 - 4.2 Über Nr. 4.1 dieser Verfügung hinausgehende Untersuchungen können vom Landratsamt Unterallgäu durchgeführt werden.
- 5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2.3 dieser Verfügung wird angeordnet.
- 6. Für diese Verfügungen werden keine Kosten erhoben.
- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

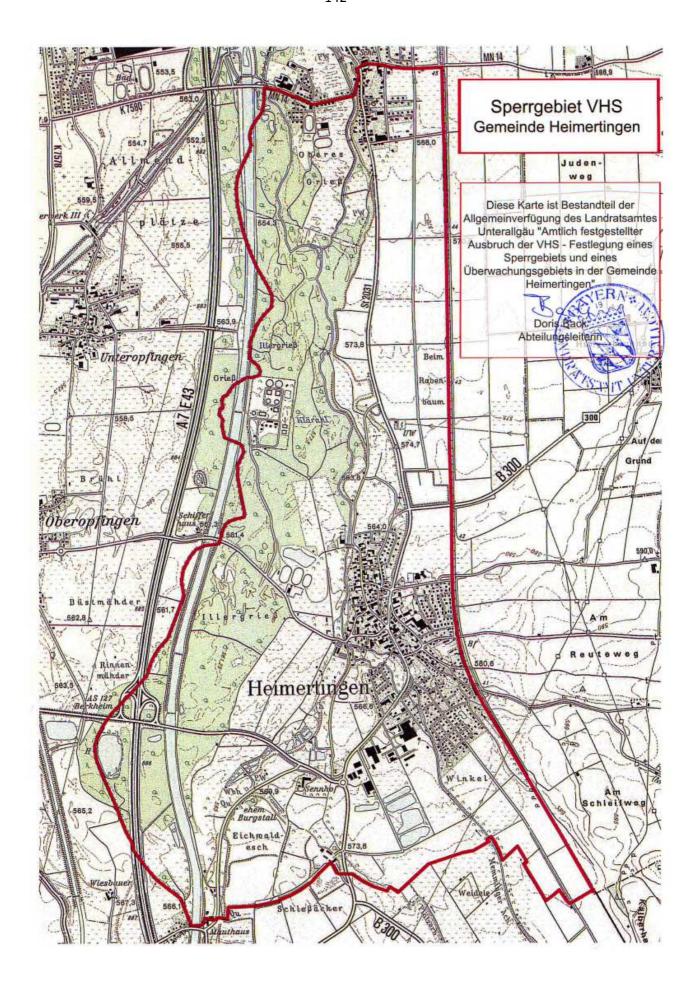
Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die entsprechende Allgemeinverfügung liegt samt Begründung im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 30, Erdgeschoss, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

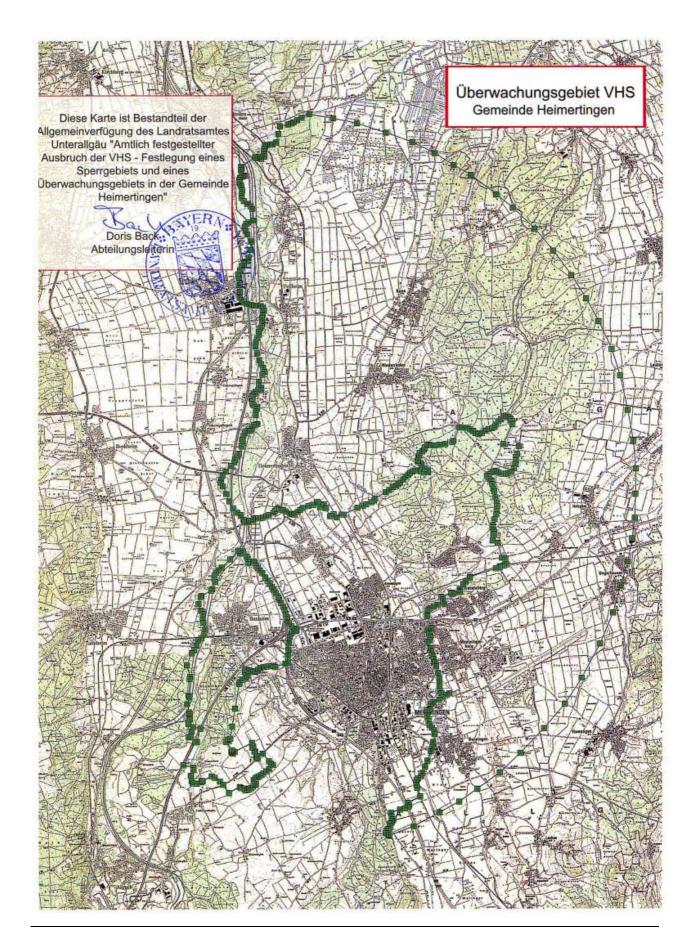
Hinweis

Die zuständige Behörde hebt die Festlegung als Sperrgebiet beziehungsweise des Überwachungsgebiets nach § 27 FischSeuchV auf, soweit die Untersuchungen in dem Sperrgebiet mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind (§ 28 Abs. 2, 3 FischSeuchV).

Mindelheim, 8. Mai 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Doris Back Abteilungsleiterin





Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 16. Mai

Nr. 19

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

2013

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze;	
1. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz im Markt Babenhausen	
und in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg und	
Kettershausen	
2. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Märkten	
Markt Rettenbach und Erkheim und in den Gemeinden Sontheim und Lauben	
3. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Märkten	
Ottobeuren und Erkheim und in den Gemeinden Hawangen, Ungerhausen,	
Westerheim und Lauben;	
Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Günz, der Östlichen	4.4
Günz und der Westlichen Günz	145
Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan; Verfahren Lachen -	
Dorferneuerung; Gemeinde Lachen, Landkreis Unterallgäu	146
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,	
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsiahr 2013	147

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz im Markt Babenhausen und in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg und Kettershausen
 - 2. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Märkten Markt Rettenbach und Erkheim und in den Gemeinden Sontheim und Lauben
- 3. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Märkten Ottobeuren und Erkheim und in den Gemeinden Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben; Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Günz, der Östlichen Günz und der Westlichen Günz

Im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 10 vom 08.03.2007 wurden die ermittelten Überschwemmungsgebiete der Günz, der Westlichen Günz und der Östlichen Günz ortsüblich bekannt gegeben.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu Nr. 24 vom 12.06.2008 erfolgte nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Wassergesetz vom 20.12.2007 zum 01.01.2008 die vorläufige Sicherung der ermittelten Überschwemmungsgebiete der Günz, der Östlichen Günz und der Westlichen Günz.

Nachdem eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bisher nicht in Kraft getreten ist, wird die am 12.06.2008 bekannt gemachte vorläufige Sicherung der ermittelten Überschwemmungsgebiete mit den entsprechenden Rechtswirkungen gem. Art. 47 Abs. 3 BayWG um weitere zwei Jahre verlängert.

Mit entsprechenden Pressemitteilungen und Bekanntmachungen wurde bereits auf die Prüfpflicht für Heizöltankanlagen und sonstige Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten der Günz sowie der Östlichen und Westlichen Günz hingewiesen.

Entsprechend § 19 Abs. 1 Anlagenverordnung (VAwS) sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, also insbesondere Heizöl- und Dieseltankanlagen mit einem Behältervolumen von 1.000 bis 10.000 Liter, die in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegen, seit 01.11.2008 von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS (Tanksachverständiger) prüfen zu lassen.

Die Betreiber von Heizöltankanlagen oder sonstigen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B in den Gemeinden mit einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet hatten dann eigenverantwortlich anhand der in der jeweiligen Gemeinde aufliegenden Lagepläne mit dem Umgriff des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes festzustellen, ob für ihre Anlagen eine Prüfpflicht besteht, und – sollte dies der Fall sein – einen Sachverständigen mit der Prüfung zu beauftragen.

Nachdem eine Mehrzahl dieser Tankanlagen noch immer nicht geprüft worden sind, weist das Landratsamt Unterallgäu die Betreiber prüfpflichtiger Tankanlagen und anderer prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nochmals auf ihre Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 VAwS hin.

Mindelheim, 14. Mai 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

34 - 7151

Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan; Verfahren Lachen - Dorferneuerung; Gemeinde Lachen, Landkreis Unterallgäu

Die Teilnehmergemeinschaft Dorferneuerung Lachen hat den Flurbereinigungsplan - Gesamt - erstellt.

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet am Dienstag, 11.06.2013 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Gemeinde Lachen, Hauptstraße 26, 87760 Lachen statt.

Die Ladung zum Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan und die Bekanntmachung über den Zeitraum und Ort der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nebst Hinweisen sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg vom 28.05.2013 mit 10.06.2013 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service "Flurbereinigungsplan" eingesehen werden (http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben).

Memmingerberg, 15. Mai 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger Gemeinschaftsvorsitzender 24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.022.888 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je

36.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 662.706 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.038 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.208 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.433 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.617 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.734 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	1.011 Einwohner

10.041 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 66 € festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	134.508 €
Gemeinde Holzgünz	79.728 €
Gemeinde Lachen	94.578 €
Gemeinde Memmingerberg	172.722€
Gemeinde Trunkelsberg	114.444 €
Gemeinde Ungerhausen	66.726 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Memmingerberg, 30. April 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 20	Mindelheim, 23. Mai	2013
INHALTSVE	ERZEICHNIS	Seite
	atzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und ehralarmierung Donau-Iller	149
•	der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und ehralarmierung Donau-Iller	150
Zweckvere	inbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Gersthofen	150
Gewerk	inbarung zwischen dem Zweckverband "Industrie- und Depark A96" und der Gemeinde Holzgünz zur Übertragung von En und Befugnissen der Trinkwasserversorgung und	
•	erbeseitigung	153
Kraftloserk	därung einer Sparurkunde	156

2 - 0920.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Jahr 2013 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 6 vom 7. Mai 2013, bekannt gemacht.

Mindelheim, 15. Mai 2013

2 - 0920.2

Änderung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 6 vom 7. Mai 2013, bekannt gemacht.

Mindelheim, 15. Mai 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

der Stadt Gersthofen

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Jürgen Schantin

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Stadt Gersthofen sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Kommunen führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Kommunen und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Kommunen vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Stadt Gersthofen tätig werden.
- b.) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c.) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Mindelheim Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Stadt Gersthofen überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Stadt Gersthofen unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Stadt Gersthofen erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall

1,80€

c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall

1,85€

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die It. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet).

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Gersthofen verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Stadt Gersthofen.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Gersthofen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Gersthofen der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 23,45 €.

- 2. Kosten, die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Gersthofen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Gersthofen gesondert zu erstatten.
- 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Gersthofen ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.
- 4. Die Stadt Gersthofen leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet. Ersatzweise kann eine monatliche Abrechnung der angefallenen Kosten durch die Stadt Mindelheim erfolgen.
- 5. Die Stadt Mindelheim informiert die Stadt Gersthofen unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

- 1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- 2. Die Stadt Gersthofen unterhält ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Gersthofen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 30.06.2015.
- 2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Stadt Gersthofen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 11. April 2013 Stadt Gersthofen, 5. April 2013

STADT MINDELHEIM STADT GERSTHOFEN

Dr. Stephan Winter Jürgen Schantin Erster Bürgermeister Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 16.04.2013 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamts Unterallgäu Az. 24-027 vom 16.05.2013 genehmigt.

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU Ulrike Klotz Abteilungsleiterin

24 - 050

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark A96",

vertreten durch die stellvertretende Verbandsvorsitzende, Frau Erste Bürgermeisterin Christa Bail (im folgenden "Zweckverband" genannt)

und

der Gemeinde Holzgünz,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Paul Nagler, (im folgenden "Gemeinde Holzgünz" genannt)

zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark A96"

Folgende Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020-6-1-I) zum Zwecke der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark A96" auf die Gemeinde Holzgünz abgeschlossen:

§ 1 Ausgangslage, Grundsätzliches

Die Gemeinden Holzgünz, Sontheim und Westerheim haben mit Verbandssatzung vom 21.09.2010 den oben genannten Zweckverband gegründet um in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Region zu sichern.

In § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung ist geregelt, dass der Zweckverband die erforderlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung errichtet, betreibt und unterhält. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Verbandsgemeinden bedienen. Das Nähere hierzu ist in einer Zweckvereinbarung geregelt.

§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Zweckverband beabsichtigt auf seinem Verbandsgebiet ein interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen und zu erschließen. Die Aufgaben, einschließlich Befugnissen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden im Rahmen dieser Zweckvereinbarung vom Zweckverband auf die Gemeinde Holzgünz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen. Die Gemeinde Holzgünz übernimmt diese Aufgaben einschließlich Befugnissen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich auf den Teil des Verbandsgebietes des Zweckverbandes, welches nördlich der Bundesautobahn A96 und auf der Gemarkung Holzgünz liegt. Der Teil des Verbandsgebietes und damit der Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung sind in der Anlage der vorgenannten Verbandssatzung als Karte dargestellt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben

Der Zweckverband überträgt auf die Gemeinde Holzgünz die Verpflichtung zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in dem in § 3 bestimmten Gebiet. Die Gemeinde Holzgünz übernimmt die Aufgaben nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 5 Übertragung von Befugnissen

- 1. Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 4 übertragenen Aufgaben gehen auf die Gemeinde Holzgünz über. Die Gemeinde Holzgünz ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserentsorgung durch ihre Satzungen jeweils für das in § 3 bezeichnete Gebiet zu regeln.
- 2. Das hierzu maßgebliche Ortsrecht der Gemeinde Holzgünz in der jeweils gültigen Fassung (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Holzgünz mit der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Holzgünz sowie die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzgünz mit der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Holzgünz) gelten auch in dem in § 3 bezeichneten Gebiet.
- 3. Die Gemeinde Holzgünz kann alle zur Durchführung ihrer Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

4. Der Zweckverband und die Gemeinde Holzgünz weisen auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs der unter Abs. 2 genannten Satzungen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

§ 6 Beiträge und Gebühren, Abrechnung

- 1. Für Grundstücke in dem in § 3 bezeichneten Gebiet, die infolge der Ausweisung eines Gewerbegebiets einer baulichen Nutzung zugeführt werden, werden Beiträge und Gebühren nach dem jeweils anzuwendenden Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung der Gemeinde Holzgünz erhoben.
- 2. Der Zweckverband meldet der Gemeinde alle beitrags- und gebührenrelevanten Bauvorhaben und Tatbestände in diesem Bereich.
- 3. Die regelmäßige Abrechnung der Beiträge und Gebühren gegenüber den Schuldnern erfolgt durch die Gemeinde Holzgünz.

§ 7 Errichtung und Betrieb des Leitungsnetzes, Bau- und Unterhaltslast

- Die Gemeinde Holzgünz errichtet und betreibt das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und Abwasserbeseitigungsanlage in dem Gebiet nach § 3. Sie ist Eigentümerin des Leitungsnetzes, soweit dies nach der Wasserabgabesatzung und nach der Entwässerungssatzung geregelt ist.
- 2. Die nicht durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen gedeckten Gesamtkosten der Errichtung des Leitungsnetzes der Wasserversorgungeinrichtung und Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt der Zweckverband. Entsprechende prüfbare Abrechnungen sind von der Gemeinde Holzgünz dem Zweckverband vorzulegen. Sollten die Beiträge die Gesamtkosten übersteigen, werden diese dem Zweckverband erstattet.
- 3. Die Gesamtkosten umfassen die Kosten der Planung und Bauleitung und die Baukosten.
- 4. Der Baukostenbeitrag wird nach Abschluss der Baumaßnahme fällig. Die Gemeinde Holzgünz kann entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen verlangen.

§ 8 Zusammenarbeit

Der Zweckverband und die Gemeinde Holzgünz werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung wechselseitiger Belange untereinander abstimmen.

§ 9 Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzungen

- 1. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren.
- 2. Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn sie nicht mindestens drei Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- 3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

4. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. endet die Zusammenarbeit nach dieser Zweckvereinbarung, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des Gebiets nach § 3 gewährleistet. In diesem Fall gehen die wasserleitungs- und kanaltechnischen Erschließungsanlagen entschädigungslos an den Zweckverband über.

§ 10 Schiedsgericht

- 1. Soweit aus der Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Aufsichtsbehörde.
- 2. Wenn eine Bestimmung aus irgendwelchem Grund ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte, ersetzt oder ergänzt das Landratsamt Unterallgäu als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragsbeteiligten nicht einigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sontheim, 10. April 2013

ZWECKVERBAND GEMEINDE HOLZGÜNZ

"INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A96"

Christa Bail Paul Nagler

Stellv. Zweckverbandsvorsitzende Erster Bürgermeister

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 235 592

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 14. Mai 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 21	Mindelheim, 31. Mai	2013
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
das Was (Landkro	g zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über sserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Niederdorf eis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung neinde Lachen	157
Gemark Wasserv	Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der eung Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche versorgung des Marktes Erkheim (Brunnen 2 n Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim)	158
Gemark Wasserv	Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der zung Schlegelsberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche versorgung des Ortsteiles Schlegelsberg (Brunnen 3 auf dem zück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Schlegelsberg)	159
Zweckverei	inbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Hergatz	160
_	r Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des rbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung)	163

33 - 6420.1

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Niederdorf (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lachen Vom 27. Mai 2013

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Niederdorf (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lachen vom 25.08.1986 (KABI. 1986 S. 520) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 27. Mai 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Holetschek Stellv. Landrat

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim)

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

Donnerstag, 13.06.2013, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal (2. OG) des Rathauses Erkheim, Marktstr. 1, 87746 Erkheim,

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 22. Mai 2013

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Schlegelsberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schlegelsberg (Brunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Schlegelsberg)

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

Donnerstag, 13.06.2013, 9:00 Uhr, im Sitzungssaal (2. OG) des Rathauses Erkheim, Marktstr. 1, 87746 Erkheim,

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 22. Mai 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027-1

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

der Gemeinde Hergatz

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Uwe Giebl

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Gemeinde Hergatz sind aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Gemeinde Hergatz tätig werden.
- b.) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

c.) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Gemeinde Hergatz Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Gemeinde Hergatz überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Gemeinde Hergatz unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Gemeinde Hergatz erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall

1,30€

c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall

1,35€

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet).

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Hergatz verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Gemeinde Hergatz.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Hergatz, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Hergatz der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 23,45 €.
- 2. Kosten, die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Hergatz entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Hergatz gesondert zu erstatten.
- 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Hergatz ergeben. Sofern Quartalsabrechnungen vorgelegt werden entfällt die Jahresrechnung.
- 4. Die Gemeinde Hergatz leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

5. Die Stadt Mindelheim informiert die Gemeinde Hergatz unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

- 1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- 2. Die Gemeinde Hergatz unterhält jeweils ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarngelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Gemeinde Hergatz in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2008.
- 2. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Gemeinde Hergatz gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 6. Juni 2008 Hergatz, 3. Juni 2008 STADT MINDELHEIM GEMEINDE HERGATZ

Dr. Stephan Winter Uwe Giebl

Erster Bürgermeister Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 10.07.2008 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamts Unterallgäu Az. 21 - 027-1 vom 29.07.2008 genehmigt.

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU Ulrike Klotz Abteilungsleiterin

24 - 0250.1

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff. und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung):

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Name und Sitz des Schulverbandes

- 1. Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Mittelschule Türkheim".
- 2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Türkheim

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, 17. Mai 2013 SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Seemüller Schulverbandsvorsitzender

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 22	Mindelheim, 6. Juni	2013
INHALTSVE	ERZEICHNIS	Seite
	g des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des erlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	164
(Geschä	atzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu iftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Haushaltsjahr 2013	166
		_

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.3 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2012 in seiner Sitzung am 13.05.2013 gefasst:

- 1) Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einem Jahresfehlbetrag von 3.186.481,93 € fest.
- 2) Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 2.697.085,88 €,
 - b) aus der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 489.396,05 €.
- 3) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2012 die Entlastung.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens "Kreiskliniken Unterallgäu" - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 3. Juni 2013 KOMMUNALUNTERNEHMEN KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Franz Huber Vorstand 24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

199.623 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

34.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **140.800** € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2012 von insgesamt 128 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.100 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 128 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	71
Lachen	57
Gesamt	128

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	78.100 €
Lachen	62.700 €
Gesamt	140.800 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **33.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Benningen, 15. Mai 2013 SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 13. Juni

Nr. 23

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

2013

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Eutenhausen und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Lichtenau und Mussenhausen, Markt Markt Rettenbach	170
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	171
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	171
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	173
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	175
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	177
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	180
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen", Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	183

33 - 6420.1

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Eutenhausen und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Lichtenau und Mussenhausen, Markt Rettenbach Vom 6. Juni 2013

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBI I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 40), folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Eutenhausen und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Lichtenau und Mussenhausen, Markt Markt Rettenbach, vom 6. Februar 1995 (KABI. 1995 S. 60), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2003 (KABI. 2003 S. 235), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 6. Juni 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am Montag, 24. Juni 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kreis-Seniorenwohnheim St. Martin in Türkheim; Generalsanierung Altbau

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Juni 2013

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2013 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 08.07.2013	
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	10:00 - 10:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
	Dienstag, 09.07.2013	
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Trunkelsberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalle
Benningen	12:30 - 13:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Woringen	13:45 - 14:30 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion

	Mittwoch, 10.07.2013	
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen,
		Unterharter Straße
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
	Donnerstag, 11.07.2013	
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	12:15 - 12:45 Uhr	Wertstoffhof
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
	Freitag, 12.07.2013	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
	Samstag, 13.07.2013	
Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 10. Juni 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

591.649 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

179.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 471.456 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2012 von insgesamt 197 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.393,18 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 197 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	153
Markt Wald	44
Gesamt	197

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	366.157€
Markt Wald	105.299 €
Gesamt	471.456€

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage über die Schülerzahlen wird nicht erhoben. Die Investitionsumlage für den Bau der Turnhalle für das Jahr 2013 (139.000 €) wird unabhängig von den Schülerzahlen wie folgt festgesetzt:

Ettringen	129.000€
Markt Wald	10.000€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ettringen, 10. Juni 2013 SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

854.075 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

534.065 €

ab.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013

U	U	,		
festgesetzt auf				562.651€
davon entfallen a	auf in Pfaffenh	ausen unterrichtete Kinder		489.458 €
	Breitenb	runn/Loppenhausen unterrichte	te Kinder	73.193 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 festgesetzt auf 452

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	387
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	65

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	1.264,74935 €
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	1.126,04615€

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 527.834 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf 452 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.167,774 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **140.000 €.**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Pfaffenhausen, 6. Juni 2013 SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 03.06.2013, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim am 15. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung 2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

578.425 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

143.500 €

ab.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **210 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	95
Gemeinde Amberg	23
Gemeinde Rammingen	29
Markt Tussenhausen	35
Gemeinde Wiedergeltingen	28

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 407.550 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	327.600 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	56.850 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	23.100 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 1.560 €. Somit entfallen auf

148.200 €
35.880 €
45.240 €
54.600 €
43.680 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	28.425 €
für den Schulverband Mittelschule	28.425€

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres. Umlage pro Verbandsschüler 110 €. Somit entfallen auf

Türkheim	10.450 €
Amberg	2.530€
Rammingen	3.190 €
Tussenhausen	3.850€
Wiedergeltingen	3.080€

C) INVESTITIONSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 115.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **550** € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	52.250 €
Amberg	12.650€
Rammingen	15.950 €
Tussenhausen	19.250€
Wiedergeltingen	15.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Türkheim, 6. Juni 2013 SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Sebastian Seemüller Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 22. Mai 2013, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14. Juni 2013 bis 21. Juni 2013 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2013:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

970.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

76.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **716.050** € festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage

204.350 €

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf

511.700 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

 Gemeinde Kronburg 	30 %	61.305 €	
 Gemeinde Lautrach 	25 %	51.088 €	
 Markt Legau 	<u>45 %</u>	<u>91.957 €</u>	
	100 %	204.350 €	204.350 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2012 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

 Markt Legau 	<u>3.102 EW</u> 6.075 EW	<u>261.283 €</u> 511.700 €	511.700 €
Gemeinde Lautrach Markt Logau	1.206 EW	101.582 €	
 Gemeinde Kronburg 	1.767 EW	148.835 €	

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung je EW 33,64 €

b) allgemeine Verwaltung je EW 84,23 €

2. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2013 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt 33.000 € und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

 Gemeinde Kronburg 	25 %	8.250€	
 Gemeinde Lautrach 	20 %	6.600 €	
 Markt Legau 	<u>55 %</u>	<u>18.150 €</u>	
	100 %	33.000 €	33.000€

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

- Abwasserbeseitigung 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

- allgemeine Verwaltung 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Legau, 6. Juni 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 06.06.2013 bis einschließlich 20.06.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zimmer 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zimmer 18) zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen", Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

35.550 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.452.432 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 575.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage beträgt 35.000 € und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt 0,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 300.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Pfaffenhausen, 6. Juni 2013 ZWECKVERBAND "INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN"

Roland Krieger Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 03.06.2013, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

ndelheim, 20. Juni	2013
NIS	Seite
isschusses	186
age Lautrach (Staustufe VIII) an der Iller bei Fluss-km 59,900 tücken Fl.Nrn. 27/2, 27/4 und 143/1 der Gemarkung Kardorf	187
age Legau (Staustufe VI) an der Iller bei Fluss-km 71,800 auf en Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau durch	187
gkeit am Wasserkraftwerk Maria Steinbach (Illerstaustufe VII) Fluss-km 65 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 236/8, 236, 242, 1/1, 254, 260/1, 263/1, 236/2, 236/6, 236/5, 267/2, 267/1, arkung Maria Steinbach und 515/13 der Gemarkung Kronburg	188
	188
Tracke reference	ndelheim, 20. Juni NIS Jusschusses rgesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der age Lautrach (Staustufe VIII) an der Iller bei Fluss-km 59,900 ttücken Fl.Nrn. 27/2, 27/4 und 143/1 der Gemarkung Kardorf Lechwerke AG, Augsburg rgesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der age Legau (Staustufe VI) an der Iller bei Fluss-km 71,800 auf ken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau durch erke AG, Augsburg rgesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe zur Herstellung gkeit am Wasserkraftwerk Maria Steinbach (Illerstaustufe VII) Fluss-km 65 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 236/8, 236, 242, 3/1, 254, 260/1, 263/1, 236/2, 236/6, 236/5, 267/2, 267/1, arkung Maria Steinbach und 515/13 der Gemarkung Kronburg werke AG, Augsburg einer Sparurkunde

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 1. Juli 2013, findet um 8:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Bestimmung eines Wahlleiters und Stellvertreters zur Kreistagswahl im Landkreis Unterallgäu 2014
- 2. Aktualisierung der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Unterallgäu ab 01.08.2013
- Tiefbaumaßnahmen 2013;
 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
- 3. a) Konzeptvorstellung der Regio-S-Bahn im Bereich des Planungsverbandes Donau-Iller
- 4. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2013
- 5. Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an der Projektentwicklungsgesellschaft Windkraft im Unterallgäu
- 6. Antrag auf Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraßen Egg a.d. Günz Niederrieden und Egg a.d. Günz Inneberg zur Kreisstraße durch die Gemeinden Egg a.d. Günz und Niederrieden
- 7. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
- 8. Investitionsprogramm Radwegenetz im Landkreis Unterallgäu; Bericht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 19. Juni 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage Lautrach (Staustufe VIII) an der Iller bei Fluss-km 59,900 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 27/2, 27/4 und 143/1 der Gemarkung Kardorf durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 27/2, 27/4 und 143/1 der Gemarkung Kardorf an der Iller bei Fluss-km 59,900 (im Bereich der Wasserkraftanlage Lautrach) durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg, nach den Unterlagen der Planungsgesellschaft bR Trepte Häusele, Germering, vom März 2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. Juni 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage Legau (Staustufe VI) an der Iller bei Fluss-km 71,800 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau an der Iller bei Fluss-km 71,800 (im Bereich der Wasserkraftanlage Legau) durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg, nach den Unterlagen des Ing.-Büros "Der Wasserwirt", Straßburg, vom 08.02.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. Juni 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Fischaufstiegshilfe zur Herstellung der Durchgängigkeit am Wasserkraftwerk Maria Steinbach (Illerstaustufe VII) an der Iller bei Fluss-km 65 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 236/8, 236, 242, 241, 236/1, 248/1, 254, 260/1, 263/1, 236/2, 236/6, 236/5, 267/2, 267/1, 236/9 der Gemarkung Maria Steinbach und 515/13 der Gemarkung Kronburg durch die Lechwerke AG, Augsburg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung einer Fischaufstiegshilfe zur Herstellung der Durchgängigkeit am Wasserkraftwerk Maria Steinbach (Illerstaustufe VII) an der Iller bei Fluss-km 65 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 236/8, 236, 242, 241, 236/1, 248/1, 254, 260/1, 263/1, 236/2, 236/6, 236/5, 267/2, 267/1, 236/9 der Gemarkung Maria Steinbach und 515/13 der Gemarkung Kronburg nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch, Kempten, vom 04.02.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 17. Juni 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 877 188

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 7. Juni 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und	
der Stadt Memmingen	189
Sitzung des Bauausschusses	193
Vollzug der Wassergesetze; Entrohrung des Krebsbaches und Errichtung einer neuen Verrohrung im Krebsbach sowie Verlegung des Krebsbaches,	
Gemarkung Hawangen, durch den Landkreis Unterallgäu	193

21 - 7532.1

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen vom 19.06.2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 und 4 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS 792-1-E), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG-, erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Abgrenzung des Wirkungsbereiches

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu/der Stadt Memmingen wird wie folgt abgegrenzt:

Hegegemeinschaft 737 - Otterwald

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu

Gemeinschaftsjagdreviere

Boos, Buxheim, Fellheim, Heimertingen-Ost, Heimertingen-West, Memmingerberg, Niederrieden-Nord, Niederrieden-Süd, Pleß

Eigenjagdreviere

Niederrieden-Oberer Wald, Niederrieden-Unterer Wald, Gemeindewald Boos

Staatsjagdreviere

Glasergehau

Im Bereich der Stadt Memmingen

Gemeinschaftsjagdreviere

Amendingen, Steinheim

Eigenjagdreviere

Eisenburg, Stiftungswald

Staatsjagdreviere

Herrengehau

Hegegemeinschaft 738 - Illertal

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu

Gemeinschaftsjagdreviere

Grönenbach I, Grönenbach II, Herbisried-Au I, Herbisried-Au II, Kardorf, Kronburg-Nord, Kronburg-Süd, Lautrach, Legau II, Legau III, Legau III, Legau IV, Maria Steinbach, Woringen, Zell

Eigenjagdreviere

Kronburg

Staatsjagdreviere

Buxheimer Wald, Grönenbacher Wald, Lautracher Wald, Woringer Wald, Rothenstein-Sack

Im Bereich der Stadt Memmingen

Gemeinschaftsjagdreviere

Buxach-Westerhart, Dickenreishausen, Memmingen, Volkratshofen

Eigenjagdreviere

Bürgerwald, Brunnen, Dickenreishauser Wald, Illerfeld-Ferthofen, Mittelwald

Hegegemeinschaft 739 - Westliche Günz

Gemeinschaftsjagdreviere

Attenhausen I, Attenhausen II, Benningen, Betzisried, Böhen-Böhen, Böhen-Günzegg-Osterberg, Böhen-Karlins, Böhen-Warlins, Dietratried, Engetried, Frechenrieden, Gottenau, Guggenberg-Nord, Guggenberg-Süd, Haitzen I, Haitzen II, Hawangen-Nord, Hawangen-Süd, Ittelsburg, Lachen, Lannenberg-Ost, Lannenberg-West, Markt Rettenbach, Niederdorf, Ollarzried, Ottobeuren, Sontheim-Süd, Ungerhausen, Westerheim-Süd, Wolfertschwenden

Eigenjagdreviere

Benninger Wald, Hofgut Boschach, Klosterwald

Staatsjagdreviere

Attenhauser Wald, Ehwies, Falkenwald, Fürsthalde, Heuwald, Hoferwald, Schweinwald, Ungerhauser Wald

Hegegemeinschaft 740 - Östliche Günz

Gemeinschaftsjagdreviere

Arlesried, Daxberg, Egg a.d. Günz I, Egg a.d. Günz II, Erkheim II, Erkheim II, Erkheim III, Frickenhausen, Günz-Rummeltshausen, Holzgünz, Lauben, Schlegelsberg, Schwaighausen, Sontheim-Nord, Westerheim-Nord

Eigenjagdreviere

Egg a.d. Günz, Gemeindewald Sontheim, Günz, Holzgünzer Wald, Lauberwald

Staatsjagdreviere

Egger Wald

Hegegemeinschaft 741 - Babenhausen

Gemeinschaftsjagdreviere

Babenhausen I, Babenhausen II, Bebenhausen, Dietershofen, Engishausen, Greimeltshofen, Herretshofen, Kettershausen, Kirchhaslach, Klosterbeuren, Mohrenhausen, Oberschönegg, Olgishofen, Reichau, Tafertshofen, Weinried, Winterrieden, Zaiertshofen

Eigenjagdreviere

Bärenwald, Frauenwald, Gemeindewald Kettershausen, Griesbach, Hölsen, Jostenwald, Jungholz, Ohrwang/Ziegelgehau, Schwende

Staatsjagdreviere

Klosterbeurer Wald, Schönegger Forst

Hegegemeinschaft 742 - Hesselwang

Gemeinschaftsjagdreviere

Mattsies, Mindelheim-Ost, Mindelheim-West, Nassenbeuren, Oberkammlach, Oberrammingen, Unterauerbach, Unterkammlach, Unterrammingen, Westernach

Eigenjagdreviere

Klostergut Lohhof, Mindelheimer Bergwald, Mindelheimer Stadtwald, Schlossgut Mattsies, Spitalwald

Staatsjagdreviere

Aspach, Gallenwald, Nassenbeurer Holz, Schorenwald

Hegegemeinschaft 743 - Obere Eggen

Gemeinschaftsjagdreviere

Apfeltrach, Dirlewang-Nord, Dirlewang-Süd, Erisried, Eutenhausen, Gernstall, Helchenried, Köngetried, Mussenhausen, Oberauerbach, Oberegg, Saulengrain, Stetten, Unteregg, Warmisried-Nord, Warmisried-Süd

Eigenjagdreviere

Apfeltrach

Staatsjagdreviere

Hochfirst, Roßkopf, Saulengrain

Hegegemeinschaft 744 - Salzstraße

Gemeinschaftsjagdreviere

Altensteig I, Altensteig II, Bad Wörishofen I, Bad Wörishofen II, Dorschhausen, Irsingen, Kirchdorf, Mindelau, Schlingen II, Schlingen III, Stockheim, Wiedergeltingen

Eigenjagdreviere

Gut Zollhaus

Staatsjagdreviere

Wörishofer Wald, Kapitelwald

Hegegemeinschaft 745 - Wertachtal

Gemeinschaftsjagdreviere

Anhofen, Amberg, Ettringen I, Ettringen II, Ettringen III, Immelstetten, Markt Wald-Ost, Markt Wald-West, Oberneufnach, Siebnach Nord-Ost, Siebnach Nord-West, Siebnach-Süd, Traunried-Nord, Traunried-Süd, Türkheim-West I, Türkheim-West II, Tussenhausen, Zaisertshofen

Eigenjagdreviere

Elemau-Nord, Elemau-Süd, Margaretengehau, Ostettringen, Rundfunksendestelle Wertachtal, Schmutterwald, Weiherhölzer, Weithölzer, Zusamwald

Staatsjagdreviere

Angelberger Forst, Bärnau, Schlatte

Hegegemeinschaft 747 - Fuchsberg

Gemeinschaftsjagdreviere

Derndorf, Eppishausen I, Eppishausen II, Haselbach, Kirchheim, Könghausen, Mörgen-Nord, Mörgen-Süd, Spöck, Tiefenried

Eigenjagdreviere

Gemeindewald Haselbach, Haselbach Oberer Wald, Haselbach Unterer Wald

Hegegemeinschaft 748 - Kammeltal

Gemeinschaftsjagdreviere

Bedernau, Breitenbrunn, Bronnen, Egelhofen, Hasberg, Hausen, Loppenhausen-Ost, Loppenhausen-West, Oberrieden-Nord, Oberrieden-Süd, Pfaffenhausen, Salgen, Schöneberg, Unterrieden

Eigenjagdreviere

Bedernau I, Bedernau II

Staatsjagdreviere

Unterwald

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 19.04.2010 außer Kraft.

Mindelheim, 19. Juni 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather

Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 8. Juli 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Generalsanierung des Schulzentrums und des Schülerheims Bad Wörishofen; Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung - Beschlussfassung
- 2. Kreis-Seniorenwohnheim St. Martin in Türkheim, Überplanung und Generalsanierung Altbau; Durchführung eines VOF-Verfahrens zur Planerfindung
- 3. Rad- und Gehwegbrücke Illerbeuren (alte Bahnbrücke)

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 26. Juni 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Entrohrung des Krebsbaches und Errichtung einer neuen Verrohrung im Krebsbach sowie Verlegung des Krebsbaches, Gemarkung Hawangen, durch den Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Entrohrung des Krebsbaches und Errichtung einer neuen Verrohrung im Krebsbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1787/1, 1822/9 und 1782 der Gemarkung Hawangen sowie für die Verlegung des Krebsbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 589/8, 1782, 1822/9, 1787/1 und 1784 der Gemarkung Hawangen durch den Landkreis Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, nach den Unterlagen des Ing.-Büros IWA, Kempten, vom März 2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 19. Juni 2013

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 4. Juli

Nr. 26

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

2013

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Attenhausen, Sontheim und Frechenrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim - Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen	195
Haushaltssatzung der Gemeinde Salgen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	195
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	197
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	199
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	201
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	203
Aufgehot einer Sparurkunde	205

33 - 6420.1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Attenhausen, Sontheim und Frechenrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim - Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des o. g. Wasserschutzgebietes findet am

Dienstag, 16.07.2013, 9:30 Uhr, im Konferenzraum des 4. Obergeschosses (Raum 400) des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Der Konferenzraum wird ab 8:45 Uhr geöffnet.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 27. Juni 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Gemeinde Salgen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Salgen folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.182.286 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.461.923 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 180.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

δ4

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

380 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

350 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Salgen, 1. Juli 2013 GEMEINDE SALGEN

1. Grundsteuer

Johann Egger Erster Bürgermeister

II.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2013 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

(Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 26.06.2013, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0)

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während der Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

544.640 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

750.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **451.640** € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2012 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2012 von 267 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.691,5356 €/Schüler:

Markt Kirchheim	146 Schüler	246.964,19 €
Gemeinde Eppishausen	106 Schüler	179.302,77 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.691,54 €
Markt Tussenhausen	<u>14 Schüler</u>	23.681,50€
	267 Schüler	451.640,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf 500.000 € festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2012 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2012 von 267 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.873,9592 €/Schüler:

Markt Kirchheim	146 Schüler	273.408,24 €
Gemeinde Eppishausen	106 Schüler	198.501,87 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.872,66 €
Markt Tussenhausen	<u> 14 Schüler</u>	26.217,23 €

267 Schüler 500.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 1. Juli 2013 SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

456.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **362.800** € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2012 von 496 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 731,45 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Mindelheim, 2. Mai 2013 SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 2. Mai 2013 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 22. Mai 2013 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wurden in der Zeit vom 29. Mai 2013 bis 01. Juli 2013 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 29. Mai 2013 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 29. Mai 2013 und wieder abgenommen am 1. Juli 2013.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

966.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

266.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **720.500** € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2012 von 466 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 1.546,14 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Mindelheim, 2. Mai 2013 SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 2. Mai 2013 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 22. Mai 2013 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wurden in der Zeit vom 29. Mai 2013 bis 01. Juli 2013 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 29. Mai 2013 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 29. Mai 2013 und wieder abgenommen am 01. Juli 2013.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

757.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

175.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012 auf **4.217** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **370.750** € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 18.537,50 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **352.212,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **83,522054** € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.454 E) 204.963,12 € Eppishausen (1.763 E) 147.249,38 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 1. Juli 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 12 735 64

lautend auf Hartmut Längin ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Kathi Agnes Längin-Faber, Waldparkstraße 58 C, Gemeinde Hohenbrunn, 85521 Riemerling beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 27. Juni 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 27	Mindelheim, 11. Juli	2013
INHALTSVEF	RZEICHNIS	Seite
Ehrung für b	esondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung	207
Sitzung des	Kreistages	207
Obersch	Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage der Gemeinde önegg vollbiologisch gereinigtem Abwasser auf dem Grundstück 4 der Gemarkung Oberschönegg bei Fluss-km 49,945 in die Günz;	
	g und Erweiterung der Kläranlage	208
_	Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. bs. 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kammlach	208
944/4, 9 963 Tfl. ι Zufahrts	Wassergesetze; Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 944, 49 bis 953, 953/3, 954 bis 957, 959 Tfl., 960, 960/1 Tfl., 962 Tfl., and 967 der Gemarkung Irsingen; Änderung der Ausführung des dammes zum LEW-Mast Nr. 117 bei dem Grundstück Fl.Nr. 962 Tfl.	200
der Gem	arkung Irsingen	209
_	Änderung der Satzung des Zweckverbandes e- und Gewerbepark A 96"	210
_	wahl am 22. September 2013; machung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	211

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

Der Bayerische Innenminister, Herr Joachim Herrmann, hat dem 2. Bürgermeister der Stadt Bad Wörishofen, Herrn Josef Fischer, die Kommunale Verdienstmedaille in Silber verliehen. Herr Fischer gehörte von 1972 bis 1977 dem Gemeinderat der damals noch eigenständigen Gemeinde Kirchdorf an, seit 1978 ist er Stadtrat und seit dem Jahr 2002 2. Bürgermeister der Stadt Bad Wörishofen.

Ich danke dem Geehrten für sein kommunalpolitisches Engagement und spreche ihm die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. Juli 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Musi-Weischer

Hans-Joachim Weirather Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 22. Juli 2013, findet um 09:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1) Bestimmung eines Wahlleiters und Stellvertreters zur Kreistagswahl im Landkreis Unterallgäu 2014
- Tiefbaumaßnahmen 2013;
 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
- 3) Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an der Projektentwicklungsgesellschaft Windkraft im Unterallgäu
- 4) Konzeptvorstellung der Regio-S-Bahn im Bereich des Planungsverbandes Donau-Iller
- 5) Investitionsprogramm Radwegenetz im Landkreis Unterallgäu; Bericht

- 6) Staatliche Technikerschule in Mindelheim
 - Aufnahme des Lehrbetriebs
 - Beratung über den Neubau
 - Klärung der Standortfrage

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. Juli 2013

33 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage der Gemeinde Oberschönegg vollbiologisch gereinigtem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 704 der Gemarkung Oberschönegg bei Fluss-km 49,945 in die Günz; Sanierung und Erweiterung der Kläranlage

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Oberschönegg sowie für das Einleiten von in der Kläranlage der Gemeinde Oberschönegg vollbiologisch gereinigtem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 704 der Gemarkung Oberschönegg bei Fluss-km 49,945 in die Günz nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Steinle, vom März 2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 3. Juli 2013

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kammlach

Die Ortsteile Auf der Dürren, Eichelgarten, Höllberg, Kirchstetten, Rufen, St. Johann, St. Sebastian und Wideregg sowie folgende Anwesen der Gemeinde Kammlach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Oberkammlach:

Höllberger Str. 15

Memminger Str. 16, 18 und 20

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kammlach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.-Nr. 6/2005) vom 26.01.2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 2. Juli 2013

33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;

Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 944, 944/4, 949 bis 953, 953/3, 954 bis 957, 959 Tfl., 960, 960/1 Tfl., 962 Tfl., 963 Tfl. und 967 der Gemarkung Irsingen; Änderung der Ausführung des Zufahrtsdammes zum LEW-Mast Nr. 117 bei dem Grundstück Fl.Nr. 962 Tfl. der Gemarkung Irsingen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.08.2005, Az.: 43 – 6424.1, wurde der Firma Riebel Bauunternehmung GmbH Co. KG, Mindelheim, als Rechtsvorgänger der Firma BK-Kies GmbH & Co. KG, Bad Wörishofen, der Plan über die Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 944, 944/4, 949 bis 953, 953/3, 954 bis 957, 959 Tfl., 960, 960/1 Tfl., 962 Tfl., 963 Tfl. und 967 der Gemarkung Irsingen festgestellt.

Mit Schreiben vom 18.12.2012 und hierzu eingereichter Tekturplanung beantragte die Firma BK-Kies GmbH & Co. KG, Bad Wörishofen, die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.08.2005, Az.: 43 – 6424.1, hinsichtlich der Verschiebung des Zufahrtsdammes zum LEW-Mast Nr. 117 nach Norden.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Änderung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 3. Juli 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark A 96"

Aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark A 96" mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.07.2013, Az.: 24 - 050 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark A 96" vom 21. September 2010 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 46/2010):

§ 1 Änderungen

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Holzgünz, Sontheim und Westerheim und der Markt Ottobeuren.

- (2) § 14 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:
- (1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Gemeinde Westerheim
 Gemeinde Holzgünz
 Gemeinde Sontheim
 Markt Ottobeuren
 Gemeinde Sontheim

Bis zum 31.12.2012 getätigte Investitionen sind mit dem neuen Umlageschlüssel zu verteilen und entsprechend zurückzurechnen.

(2) Frei werdende Anteile stehen allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung und können frei verhandelt werden. Führt dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom Landratsamt Unterallgäu genehmigten Satzung.

Sontheim, 10. Juli 2013 ZWECKVERBAND "INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96"

Nagler Verbandsvorsitzender

24 - 0041

Der Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises 257 - Ostallgäu

Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, den 26. Juli 2013, um 10:00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Ostallgäu, 1: OG, Wertachsaal I, Zi.Nr. 178 a, zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Marktoberdorf, 4. Juli 2013

Bernd Rohde stellv. Kreiswahlleiter

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 28	Mindelheim, 18. Juli	2013
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
	Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2013)	213
Grundstüc zur Herste Triebwerk durch den	Vassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Eken Fl.Nrn. 541/5, 128/2, 128 und 542/2 der Gemarkung Engetried Ellung der Durchgängigkeit der Östlichen Günz an der Stau- und sanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 72/6 der Gemarkung Engetried Freistaat Bayern vertreten durch die Bayerische ftwerke GmbH, Nürnberg	213
mit einer I durch die	/assergesetze; Errichtung und Betrieb einer Restwasserkraftanlage Fischaufstiegshilfe am Wertachwehr Irsingen bei Fluss-km 48,8 Firma SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86838 Türkheim; der Ausführung des Einlaufbereichs zur Turbine	214
Aufgebot eine	er Sparurkunde	214
Kraftloserklär	rung einer Sparurkunde	215

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2013)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Donnerstag Freitag
Abfuhrtag 15.08.2013 16.08.2013

verlegt Freitag Samstag auf 16.08.2013 17.08.2013

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten. Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 16. Juli 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den

Grundstücken Fl.Nrn. 541/5, 128/2, 128 und 542/2 der Gemarkung Engetried zur Herstellung der Durchgängigkeit der Östlichen Günz an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 72/6 der Gemarkung Engetried durch den Freistaat Bayern vertreten durch die Bayerische Landeskraftwerke GmbH, Nürnberg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 541/5, 128/2, 128 und 542/2 der Gemarkung Engetried zur Herstellung der Durchgängigkeit der Östlichen Günz an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 72/6 der Gemarkung Engetried nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, vom 08.05.2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 9. Juli 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb einer Restwasserkraftanlage mit einer Fischaufstiegshilfe am Wertachwehr Irsingen bei Fluss-km 48,8 durch die Firma SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86838 Türkheim; Änderung der Ausführung des Einlaufbereichs zur Turbine

Mit Nr. 2 des Tenors des Bescheides des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.11.2012, Az.: 33-6430.1/6410.1, wurde der Plan der Firma SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86838 Türkheim, über die Errichtung und Betrieb einer Restwasserkraftanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 575/8, 575/13, 563/2 und 1103/5 der Gemarkung Irsingen und einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 575/8, 563/2 und 1103/5 der Gemarkung Irsingen am Wertachwehr Irsingen bei Fluss-km 48,8 durch das Landratsamt Unterallgäu festgestellt.

Mit Schreiben vom 06.06.2013 beantragte die Firma SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86838 Türkheim, die wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende sich im Rahmen einer Tekturplanung des Ingenieurbüros Wasserbau Ringler GmbH, vom 06.06.2013, ergebenden Änderungen zum beabsichtigten Ausbau des Einlaufbereiches zur Turbine vom festgestellten Plan.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Änderungen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. Juli 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 035 233

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Dorit Kraus, Anna-von-Freyberg-Str. 36, 88471 Laupheim, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 9. Juli 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 252 282

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 8. Juli 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 29	Mindelheim, 25. Juli	2013
INHALTSVEF	RZEICHNIS	Seite
Einwohnerz	ahlen am 31. Dezember 2012	216
Abfallentsor	rgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013	218

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2012

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2012 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohner		
	30.06.2012	31.12.2012	Zu-/Abgang
Amberg	1.378	1.437	+ 59
Apfeltrach	946	900	- 46
Babenhausen	5.233	5.307	+ 74
Bad Grönenbach	5.290	5.293	+ 3
Bad Wörishofen	14.431	14.455	+ 24
Benningen	2.038	2.051	+ 13
Böhen	722	735	+ 13
Boos	1.886	1.924	+ 38
Breitenbrunn	2.290	2.335	+ 45
Buxheim	3.048	3.055	+ 7
Dirlewang	2.079	2.033	- 46
Egg a.d. Günz	1.140	1.135	- 5
Eppishausen	1.763	1.775	+ 12
Erkheim	2.893	2.915	+ 22
Ettringen	3.277	3.286	+ 9
Fellheim	1.117	1.075	- 42
Hawangen	1.284	1.321	+ 37

Gemeinde	Einwohner		
	30.06.2012	31.12.2012	Zu-/Abgang
Heimertingen	1.683	1.683	
Holzgünz	1.208	1.220	+ 12
Kammlach	1.765	1.778	+ 13
Kettershausen	1.748	1.731	- 17
Kirchhaslach	1.296	1.292	- 4
Kirchheim i. Schw.	2.454	2.545	+ 91
Kronburg	1.767	1.756	- 11
Lachen	1.433	1.479	+ 46
Lauben	1.300	1.319	+ 19
Lautrach	1.206	1.182	- 24
Legau	3.102	3.170	+ 68
Markt Rettenbach	3.658	3.718	+ 60
Markt Wald	2.303	2.221	- 82
Memmingerberg	2.617	2.634	+ 17
Mindelheim	14.315	14.223	- 92
Niederrieden	1.366	1.375	+ 9
Oberrieden	1.245	1.237	- 8
Oberschönegg	936	929	- 7
Ottobeuren	7.907	7.949	+ 42
Pfaffenhausen	2.395	2.434	+ 39
Pleß	856	823	- 33
Rammingen	1.437	1.479	+ 42
Salgen	1.407	1.420	+ 13
Sontheim	2.497	2.540	+ 43
Stetten	1.407	1.404	- 3
Trunkelsberg	1.734	1.682	- 52
Türkheim	6.697	6.699	+ 2
Tussenhausen	2.925	2.933	+ 8
Ungerhausen	1.011	1.027	+ 16
Unteregg	1.379	1.348	- 31
Westerheim	2.137	2.129	- 8
Wiedergeltingen	1.383	1.371	- 12
Winterrieden	888	886	- 2
Wolfertschwenden	1.879	1.870	- 9
Woringen	1.901	1.865	- 36
Kreissumme	136.057	136.383	+ 326

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2012 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBI S. 714) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2014 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 22. Juli 2013

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	16.09.2013 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	16.09.2013 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	16.09.2013 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	16.09.2013 ab 08:00 Uhr
Oberschönegg	16.09.2013 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	16.09.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	12.09.2013 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	12.09.2013 ab 07:00 Uhr
Woringen	12.09.2013 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	11.09.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	18.09.2013 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	18.09.2013 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	17.09.2013 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim	04.10.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	24.09.2013 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	24.09.2013 ab 07:00 Uhr
Stetten	23.09.2013 ab 08:00 Uhr
Unteregg	07.10.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	01.10.2013 ab 07:00 Uhr
Kammlach	23.09.2013 ab 08:00 Uhr
Lauben	01.10.2013 ab 07:00 Uhr
Westerheim	20.09.2013 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	26.09.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	08.10.2013 ab 07:00 Uhr
Lautrach	08.10.2013 ab 07:00 Uhr
Legau	08.10.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim	09.09.2013 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	09.09.2013 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	07.10.2013 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	26.09.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	02.10.2013 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	25.09.2013 ab 07:00 Uhr
Lachen	02.10.2013 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	04.10.2013 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	25.09.2013 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	25.09.2013 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
T 111 (1.1.4.1	ab 06:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	10.09.2013 i.d. Innenstadt,
	ab 07:00 Uhr
	übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	10.09.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	
Böhen	12.09.2013 ab 07:00 Uhr
Böhen Hawangen	12.09.2013 ab 07:00 Uhr 13.09.2013 ab 07:00 Uhr
Böhen Hawangen Ottobeuren	13.09.2013 ab 07:00 Uhr
Böhen Hawangen	

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	19.09.2013 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	09.09.2013 ab 08:00 Uhr
Salgen	27.09.2013 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim 20.09.2013 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof	30.09.2013 ab 08:00 Uhr
Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen	30.09.2013 ab 08:00 Uhr
Wiedergeltingen, Amberg	30.09.2013 ab 08:00 Uhr
Berg	30.09.2013 ab 08:00 Uhr
Rammingen	27.09.2013 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies	27.09.2013 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	27.09.2013 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	27.09.2013 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- 1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
 - Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
 Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 I nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

- 4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abführbeginns auf 8:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren Tel.: (0 83 41) 95 25-0

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 23. Juli 2013

Hans-Joachim Weirather Landrat

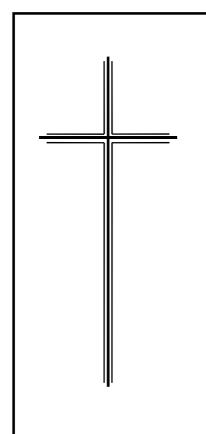


Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 30 Mindelheim, 1. August 2013



Nachruf

Herr Meinrad Bernhard
Bürgermeister der Gemeinde Benningen
Kreisrat des Landkreises Unterallgäu

Träger der Staatsmedaille für Verdienste um die Landwirtschaft, der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze, der Silbernen Landkreisnadel und des Landkreis-Ehrenschildes

Der Landkreis Unterallgäu trauert um einen außergewöhnlichen Kommunalpolitiker und einen besonderen Menschen.

Neben seiner verantwortungsvollen Aufgabe als Bürgermeister der Gemeinde Benningen setzte Meinrad Bernhard seit 1996 auch als Kreisrat Akzente. Er war ein Vordenker und hat bei vielen Entscheidungen im Kreistag und seinen Ausschüssen richtungsweisende Impulse für eine positive Entwicklung des Unterallgäus gegeben. Besonders wichtig waren ihm dabei stets die Belange der Landwirtschaft, aber auch bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen brachte er seine Weitsicht und Kompetenz ein. Sein Wort hatte in unseren Gremien Gewicht. Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger hat er dabei stets in den Vordergrund gestellt.

Wir sind Herrn Bernhard dankbar für sein Engagement. Sein Wirken bleibt uns Vorbild und Verpflichtung. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Mindelheim, 31. Juli 2013 LANDKREIS UNTERALLGÄU

laus J. Wijufluo

Hans-Joachim Weirather Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	222
Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses	223
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kammlach	224
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Biotopteichen (Feuchttümpeln) auf dem Grundstück Fl.Nr. 275/1 der Gemarkung Betzisried durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	225
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von drei Biotopteichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 854 der Gemarkung Breitenbrunn durch den Landkreis Unterallgäu - Abfallwirtschaft	225
Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 255 Neu-Ulm	226
Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu	227
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	229

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses

Am Donnerstag, 8. August 2013, findet um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Einrichtung einer betrieblichen Kindertagesstätte für Beschäftigte des Landkreises bzw. Landratsamtes und der Kreiskliniken Unterallgäu in Kooperation mit der Firma Grob
- 2. Leaderprojekt Flussraum Iller Wasserkraft und Natur am Allgäuer Illerdurchbruch erleben; Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu nach Beschluss der LAG

- 3. Neubau eines Rad- und Gehweges zwischen Ottobeuren (Guggenberg) und Markt Rettenbach; Förderung des Radwegebaus
- 4. MN 24 Ausbau der Kreisstraße zwischen Herbisried und Landkreisgrenze Oberallgäu; Genehmigung der frühzeitigen Ausschreibung
- 5. Mitgliedschaft des Landkreises Unterallgäu im Zweckverband "Hochwasserschutz Günztal"

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 25. Juli 2013

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Kammlach

Die Ortsteile Auf der Dürren, Eichelgarten, Höllberg, Kirchstetten, Rufen, St. Johann, St. Sebastian und Wideregg sowie folgende Anwesen der Gemeinde Kammlach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Oberkammlach:

Höllberger Str. 15

Memminger Str. 16, 18, 20 und 22

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kammlach nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABI. Nr. 27/2013) vom 02.07.2013 wird aufgehoben.

Mindelheim, 25. Juli 2013

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung von zwei Biotopteichen (Feuchttümpeln) auf dem Grundstück Fl.Nr. 275/1 der Gemarkung Betzisried durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung der beiden Biotopteiche mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 300 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 275/1 der Gemarkung Betzisried nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V., Mindelheim, vom Mai 2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 25. Juli 2013

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von drei Biotopteichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 854 der Gemarkung Breitenbrunn durch den Landkreis Unterallgäu - Abfallwirtschaft

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von drei Biotopteichen mit einer Wasserfläche von jeweils ca. 20 bis 30 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von 0,3 bis 0,5 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 854 der Gemarkung Breitenbrunn nach den Unterlagen des Landkreises Unterallgäu - Abfallwirtschaft vom Mai 2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 25. Juli 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041.0

Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 255 Neu-Ulm

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2013 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 zuzulassen:

lfd.	Bewerber				
Nr.	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Anschrift	Partei
1	Dr. Nüßlein, Georg	Bundestags- abgeordneter, DiplKaufmann	1969 Krumbach/ Schwaben	Hauptstraße 11, 86505 Münster- hausen	Christlich- Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Dr. Brunner, Karl Heinz	Wirtschaftsberater	1953 München	Schwalbenweg 15, 89257 Illertissen	Sozialdemokra- tische Partei Deutschlands - SPD -
3	Prof. Dr. Peter, Ralf Uwe	Arzt	1959 Dillenburg	Auf dem Berg 1, 89233 Neu-Ulm	Freie Demokra- tische Partei - FDP -
4	Deligöz, Ekin	Bundestags- abgeordnete, DiplVerwaltungs- wissenschaftlerin	1971 Tokat/Türkei	Schubertstr. 27, 89250 Senden	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GRÜNE -
5	Heim, Elmar	Angestellter	1952 Donaualtheim	Kirchweg 1, 89278 Nersingen	DIE LINKE - DIE LINKE -

lfd.	Bewerber				
Nr.	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Anschrift	Partei
6	Ristl, Rudolf Felix	Karriereberater	1962 Jettingen	Poststraße 1, 89343 Jettingen- Scheppach	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -
7	Kast, Achim	Schreiner	1982 Ulm	Dorfstraße 22, 89297 Roggenburg	Nationaldemo- kratische Partei Deutschlands - NPD -
8	Schimmer-Göresz, Gabriela	Rechtsanwalts- fachangestellte	1952 Memmingen	Sandweg 4, 89296 Osterberg OT Weiler	Ökologisch- Demokratische Partei - ÖDP -
16	Jaser, Dietrich	Rechtsanwalt	1961 Augsburg	Pfarrer-Koch-Str. 9, 89343 Jettingen- Scheppach	Alternative für Deutschland - AfD -

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste), sie ist daher nicht fortlaufend.

Neu-Ulm, 31. Juli 2013

F. Wiesmüller Kreiswahlleiter des Wahlkreises 255 Neu-Ulm

24 - 0041.0

Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 257 Ostallgäu hat in öffentlicher Sitzung am 26.07.2013 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 257 Ostallgäu

- Stracke, Stephan, Bundestagsabgeordneter, Nadlerstr. 4, 87600 Kaufbeuren geb. 1974 in Marktoberdorf Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
- Spitz, Rolf, Accountmanager, Dr.-Miedel-Str. 10 a, 87700 Memmingen geb. 1960 in Memmingen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Müller, René, Soldat auf Zeit, Mitteldorf 6, 87645 Schwangau geb. 1982 in Bad Berleburg
 Freie Demokratische Partei (FDP)
- Klein, Elfriede, Verwaltungsangestellte, Säulingstr. 5, 86807 Buchloe geb. 1955 in Memmingen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Meichelböck, Paul, Beamter, Hohenstaufenstr. 24, 87600 Kaufbeuren geb. 1960 in Kaufbeuren DIE LINKE (DIE LINKE)
- Betzler, Anton, EDV-Administrator, Erfurter Str. 21, 87700 Memmingen geb. 1953 in Illertissen Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- 8. Fischer, Lucia Maria, Wirtschaftsinformatikerin, Tummelplatzweg 15 1/2, 87700 Memmingen geb. 1967 in Legau
 Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)
- 11. Dr. Hilscher, Thomas, Franz-Liszt-Weg 5, 87616 Marktoberdorf geb. 1955 in Marktoberdorf Bayernpartei (BP)
- 16. Knapp, Franz Jochen, Diplom-Informatiker, Dorfstr. 15, 87742 Apfeltrach-Köngetried geb. 1955 in Heiligenwald/Saar Alternative für Deutschland (AfD)
- 19. Zelt, Hermann Heinrich, Orthopädiemechanikermeister, Kreisauer Str. 22, 87700 Memmingen geb. 1960 in Kempten FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)
- 21. Fischer, Werner, Diplom-Finanzwirt (FH), Alte Poststraße 119, 87600 Kaufbeuren geb. 1955 in Kaufbeuren BÜRGER-KANDIDAT sachbezogen und unabhängig solide Finanzen, effektive Reformen

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Marktoberdorf, 29. Juli 2013

Ralf Kinkel

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 257 Ostallgäu

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 20. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.754.165 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

275.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 675.490 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
 - b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2012 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.697 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.378 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.437 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.383 Einwohner</u>
	10.895 Finwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 62 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	415.214 €
Gemeinde Amberg	85.436 €
Gemeinde Rammingen	89.094 €
Gemeinde Wiedergeltingen	85.746 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 118.500 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 512.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	37.000 €
b) Betrieb Kläranlage	475.000 €

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 190.000 € festgesetzt.

Sammler	40.000 €
Kläranlage	150.000 €

- 2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	13.320 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.140 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.330 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	12.210€

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	318.250€
Gemeinde Amberg	11,00 % =	52.250€
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	52.250€
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	52.250€

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a)	UA 7002 Sammler		40.000 €
	Somit entfallen auf		
	Markt Türkheim Gemeinde Amberg Gemeinde Rammingen Gemeinde Wiedergeltingen	61,60 % = 10,20 % = 14,86 % = 13,34 % =	24.640 € 4.080 € 5.944 € <u>5.336 €</u> 40.000 €
b)	UA 7181 Kläranlage		150.000€
	Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffung Inv.Zuweisg. f. Auflagen GUV und neue Steuerun	5	80.000 € 70.000 €
	Somit entfallen auf		
	Markt Türkheim Gemeinde Amberg Gemeinde Rammingen Gemeinde Wiedergeltingen	60,57 % = 11,29 % = 9,87 % = 18,27 % =	90.855 € 16.935 € 14.805 € 27.405 € 150.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Türkheim, 25. Juli 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Seemüller Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 9. Juli 2013, Geschäftszeichen 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 2. August 2013 bis 9. August 2013 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 31	Mindelheim, 8. August	2013
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
des Geset Änderung Energieze	hutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche einer Anlage zur Verarbeitung von Milch (Neubau einer ntrale mit zwei Blockheizkraftwerk-Modulen) auf dem Grundstück der Gemarkung Oberschönegg durch die Firma Ehrmann AG,	
	ße 19, 87770 Oberschönegg	233
	nung des Zweckverbandes "Gewerbepark A 96 hofen/Allgäu", vom 03.07.2013	234
	zung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach- , Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	239

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch (Neubau einer Energiezentrale mit zwei Blockheizkraftwerk-Modulen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 489 der Gemarkung Oberschönegg durch die Firma Ehrmann AG, Hauptstraße 19, 87770 Oberschönegg

Die Firma Ehrmann AG, 87770 Oberschönegg, beabsichtigt am Standort Oberschönegg den Neubau und den Betrieb einer Energiezentrale mit zwei Blockheizkraftwerk-Modulen (BHKWs) um die Energieeffizienz sowie die Energieversorgung zu erhöhen.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Unterlagen des Ingenieurbüros Andreas Kottermair GmbH & Co. KG, Gewerbepark 4, 85250 Altomünster, zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 10 und 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG i.V.m. Nr. 7.32.1 und Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben.

Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der überschlägig zu prüfen ist, ob die geplante Maßnahme unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglich-keitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 6. August 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu", vom 03.07.2013

Der Zweckverband "Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" gibt sich aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie in Vollzug des § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung folgende

Geschäftsordnung:

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit und berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- 1. Personalangelegenheiten;
- 2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten;
- 3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

§ 2 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung zur Bauleitplanung i.R. der übertragenen Planungshoheit für das Gebiet des räumlichen Wirkungsbereichs des Zweckverbandes.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Die Befangenheitsvorschriften des Art. 49 GO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG gelten für die Verbandsräte entsprechend. Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

- 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge sowie sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.
- 3. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 25.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

- 4. Verfahrenshandlungen im Rahmen der Bauleitplanung bis einschließlich Beteiligung Träger öffentlicher Belange.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 15.000 € zu tätigen oder in Auftrag zu geben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall berechtigt, soweit dafür die haushaltsrechtliche Grundlage gegeben ist. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Leistungen des Verbandes.
- (6) Für die Vertretung nach außen gilt Art. 37 KommZG.
- (7) Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden mit finanziellen Auswirkungen, können vorher in der Verbandsversammlung abgeklärt werden.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei dringenden Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 7 Übertragung von Befugnissen, Verwaltung

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bad Wörishofen zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten an Mitarbeiter seiner Behörde übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Für den Verwaltungsaufwand wird eine Umlage von den Mitgliedern erhoben. Diese wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (4) In fachlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (6) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 9 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 - 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden;
 - 3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 - 4. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind in der Reihenfolge ihres Einganges;
 - 5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (2) Während der Beratung sind nur zulässig
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist;
 - Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (3) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (4) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (5) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge der Geschäftsordnung,
 - 2. Beschlüsse zum Beratungsgegenstand,
 - 3. weitergehende Anträge.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "Ja-Nein" abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 13 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungsorgan ist das Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (§ 24 Abs. 1 KommZG).

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wörishofen, 3. Juli 2013 ZWECKVERBAND GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU

Klaus Holetschek Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

73.600€

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.355€

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Westernach, 17. Juli 2013 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Heinzelmann Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Schwabenstr. 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Schwabenstr. 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.



des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 32	Mindelheim, 14. August	2013
INHALTSVE	ERZEICHNIS	Seite
	atzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das ltsjahr 2013	241
Grunds Durchg auf den	r Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem tück Fl.Nr. 352 der Gemarkung Lautrach zur Herstellung der ängigkeit der Lautracher Ach an der Stau- und Triebwerksanlage n Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Lautrach durch	
Herrn P	eter Müller, Lautrach	244
•	ver die Errichtung einer kommunalen Berufsoberschule Wörishofen, vom 22.07.2013	245

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 8. April 2013 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBI S. 366) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 103.188.800,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.087.800,00 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2013 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.999.052,59 €

in den Aufwendungen mit 4.181.093,70 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 623.831,00 €

festgesetzt.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2013 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.809.314,22 €

in den Aufwendungen mit 1.831.091,49 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 220.587,00 €

festgesetzt.

(4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhausen für das Haushaltsjahr 2013 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.384.339,57 €

in den Aufwendungen mit 2.578.340,83 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 331.725,00 €

festgesetzt.

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 816.600 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 53.450.425 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.327.978 €
Grundsteuer B	10.035.973 €
Gewerbesteuer	42.428.795 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	42.327.283 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.160.203 €
Zwischensumme (Steuerkraft)	100.280.232 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen	
der kreisangehörigen Gemeinden	
des Haushaltsjahres 2012	<u>12.246.978</u> €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2013)

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 47,5 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
 - 1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

112.527.210 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Mindelheim, 13. August 2013 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 12.08.2013 Nr. 12-1512.11/3 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 816.600 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 16.08.2013 bis 23.08.2013 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 352
der Gemarkung Lautrach zur Herstellung der Durchgängigkeit
der Lautracher Ach an der Stau- und Triebwerksanlage
auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Lautrach
durch Herrn Peter Müller, Lautrach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 der Gemarkung Lautrach zur Herstellung der Durchgängigkeit der Lautracher Ach an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Lautrach nach den Unterlagen der Fassnacht Ingenieure GmbH, 87764 Legau, vom 30.04.2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 6. August 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 2601

Satzung über die Errichtung einer kommunalen Berufsoberschule in Bad Wörishofen, vom 22.07.2013

Der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen erlässt aufgrund Art. 27 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 3 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen errichtet in Bad Wörishofen mit Wirkung vom 01. August 2013 eine kommunale Berufsoberschule mit der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung. Der Unterricht wird zum Beginn des Schuljahres 2014/15 mit der 12. Jahrgangsstufe aufgenommen.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung "Kommunale Berufsoberschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen in Bad Wörishofen".
- (3) Die Berufsoberschule hat ihren Sitz in Bad Wörishofen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 22. Juli 2013 ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender



des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 33	Mindelheim, 22. August	2013
INHALTSVE	ERZEICHNIS	Seite
•	r Wassergesetze; Erhöhung der bestehenden Ufermauer eich des Grundstücks Fl.Nr. 479/5 der Gemarkung Mindelheim	
(ggü. de	em Brückenplatz) durch die Stadt Mindelheim	246
Aufgebot e	einer Sparurkunde	247
Aufgebot e	einer Sparurkunde	247

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Erhöhung der bestehenden Ufermauer im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 479/5 der Gemarkung Mindelheim (ggü. dem Brückenplatz) durch die Stadt Mindelheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Erhöhung der bestehenden Ufermauer am Mindelmühlbach im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 479/5 der Gemarkung Mindelheim (ggü. dem Brückenplatz) um ca. 1,20 m durch die Stadt Mindelheim nach den Unterlagen des Stadtbauamtes Mindelheim vom 10.07.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 13. August 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 080 808

lautend auf Walter Reidinger ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr Rudolf Pscheidl, Schellenberg 3, 87724 Ottobeuren, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 5. August 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 255 252

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Paula Abler, Rosenweiher 2, 88138 Hergensweiler, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 7. August 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM



des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 34	Mindelheim, 29. August	2013
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Einwohnerzal	nlen am 31. März 2013	248
	rung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	250
	zung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	252

Z1-0132.1

Einwohnerzahlen am 31. März 2013

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. März 2013 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	31.12.2012	31.03.2013	Zu-/Abgang
Amberg	1.437	1.427	- 10
Apfeltrach	900	901	+ 1
Babenhausen	5.307	5.310	+ 3
Bad Grönenbach	5.293	5.292	- 1
Bad Wörishofen	14.455	14.549	+ 94
Benningen	2.051	2.054	+ 3
Böhen	735	732	- 3
Boos	1.924	1.929	+ 5
Breitenbrunn	2.335	2.324	- 11
Buxheim	3.055	3.034	- 21
Dirlewang	2.033	2.048	+ 15
Egg a.d. Günz	1.135	1.150	+ 15
Eppishausen	1.775	1.788	+ 13
Erkheim	2.915	2.923	+ 8

Gemeinde	Einwohnerstand am			
	31.12.2012	31.03.2013	Zu-/Abgang	
Ettringen	3.286	3.268	- 18	
Fellheim	1.075	1.078	+ 3	
Hawangen	1.321	1.313	- 8	
Heimertingen	1.683	1.683		
Holzgünz	1.220	1.219	- 1	
Kammlach	1.778	1.774	- 4	
Kettershausen	1.731	1.723	- 8	
Kirchhaslach	1.292	1.284	- 8	
Kirchheim i. Schw.	2.545	2.552	+ 7	
Kronburg	1.756	1.762	+ 6	
Lachen	1.479	1.475	- 4	
Lauben	1.319	1.322	+ 3	
Lautrach	1.182	1.177	- 5	
Legau	3.170	3.169	- 1	
Markt Rettenbach	3.718	3.723	+ 5	
Markt Wald	2.221	2.222	+ 1	
Memmingerberg	2.634	2.648	+ 14	
Mindelheim	14.223	14.258	+ 35	
Niederrieden	1.375	1.370	- 5	
Oberrieden	1.237	1.236	- 1	
Oberschönegg	929	928	- 1	
Ottobeuren	7.949	7.979	+ 30	
Pfaffenhausen	2.434	2.438	+ 4	
Pleß	823	831	+ 8	
Rammingen	1.479	1.482	+ 3	
Salgen	1.420	1.414	- 6	
Sontheim	2.540	2.536	- 4	
Stetten	1.404	1.394	- 10	
Trunkelsberg	1.682	1.688	+ 6	
Türkheim	6.699	6.718	+ 19	
Tussenhausen	2.933	2.924	- 9	
Ungerhausen	1.027	1.032	+ 5	
Unteregg	1.348	1.346	- 2	
Westerheim	2.129	2.115	- 14	
Wiedergeltingen	1.371	1.366	- 5	
Winterrieden	886	884	- 2	
Wolfertschwenden	1.870	1.882	+ 12	
Woringen	1.865	1.877	+ 12	
Kreissumme	136.383	136.551	+ 168	

Mindelheim, 21. August 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

64.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

45.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 64.200 € festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **35.000** € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €.**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Fellheim, 23. August 2013 ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.09.2013 bis 17.09.2013 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

135.850 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

68.000€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf 135.850 € und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **61.600** € und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €.**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Niederrieden, 20. August 2013 ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.08.2013 bis 10.09.2013 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.



des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 35	Mindelneim, 5. August	2013
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des B	auausschusses	255
	Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr des Feiertages "Tag der Deutschen Einheit" (03.10.2013)	255
Ū	rahl am 22. September 2013; nachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	256
Bekanntmach	nung einer Auslegung der Teilnehmergemeinschaft Schlegelsberg	256
	zung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Unterallgäu, für das Haushaltsiahr 2013	257

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 16. September 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Staatliche Technikerschule in Mindelheim; Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung - Beschlussfassung
- 2. Einrichtung einer betrieblichen Kindertagesstätte; Standortfestlegung
- 3. Informationen über die laufenden Hochbaumaßnahmen; Kurzberichte anhand einer Präsentation
- 4. Informationen über die laufenden Tiefbaumaßnahmen; Kurzberichte anhand einer Präsentation

Mindelheim, 4. September 2013

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages "Tag der Deutschen Einheit" (03.10.2013)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Donnerstag Freitag
Abfuhrtag 03.10.2013 04.10.2013

verlegt Freitag Samstag auf 04.10.2013 05.10.2013

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten. Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 2. September 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041

Der Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises 257 - Ostallgäu

Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss tritt zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bundestags im Bundeswahlkreis 257 am Donnerstag, den 26. September 2013, um 10:00 Uhr, im Wertachsaal I, 1. OG, Zi.Nr. 178 a, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Marktoberdorf, 23. August 2013

Ralf Kinkel Kreiswahlleiter

24 - 7151

Bekanntmachung einer Auslegung

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Mitgliedsgemeinde Ungerhausen

Verfahren Schlegelsberg - Unternehmensverfahren Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Bekanntgabe

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Schlegelsberg hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 13.02.2013 festgestellt.

Eine Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft Schlegelsberg über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg, vom **05.09.2013 mit 19.09.2013** niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, auf die sich diese Feststellung bezieht, liegen vom **05.09.2013 mit 19.09.2013** im Rathaus der Gemeinde Sontheim zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf.

Memmingerberg, 4. September 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG MITGLIEDSGEMEINDE UNGERHAUSEN

Lichtensteiger Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

483.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

290.000€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **328.800** € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten 76.900 €

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf

251.900 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von **76.900 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren, des Schulverbandes Mittelschule Legau und des Marktes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2012):

Gemeinde Kronburg	97 Schüler	22.536 €
Gemeinde Lautrach	52 Schüler	12.081 €
Markt Legau MS 52	<u>182 Schüler</u>	<u>42.283</u> €
GS 130	331 Schüler	76.900 €

Umlage je Schüler 232,33 €

Zu b)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **251.900 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2012 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	20 Schüler	23.764 €
Gemeinde Lautrach	10 Schüler	11.882 €
Markt Legau MS 52	<u>182 Schüler</u>	<u>216.254</u> €
GS 130	212 Schüler	251.900 €

Umlage je Schüler 1.188,21 €

Die festgesetzte Verbandsumlage enthält für den Anteil des Marktes Legau eine Vorauszahlung auf den Kostenersatz für den Anteil der Grundschüler des Marktes Legau i.H.v. **154.467 €**.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **290.000 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler sowie der Anzahl der Grundschüler des Marktes Legau, die im Schulgebäude untergebracht sind, umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	20 Schüler	27.358 €
Gemeinde Lautrach	10 Schüler	13.679 €
Markt Legau MS 52	<u>182 Schüler</u>	<u>248.963</u> €
GS 130	212 Schüler	290.000 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 212 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage 2 je Schüler

1.367,92 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000** € festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2013 15.04.2013 15.07.2013 15.10.2013

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Legau, 2. September 2013 SCHULVERBAND LEGAU

Abele Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 02.09.2013 bis 22.09.2013, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.



des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 36	Mindelheim, 12. September	2013
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Sitzung des	s Kreisausschusses	260
_	Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes es Retentionsbeckens im "Gewerbegebiet südlich der A 96"	261

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 23. September 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Förderung der Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu
- 2. Aus- und Fortbildung; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben 2013
- 3. Förderung der Familienpflege 2013

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. September 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und eines Retentionsbeckens im "Gewerbegebiet südlich der A 96" zum Schutz vor Hochwasserereignissen an der Östlichen Günz durch den Markt Erkheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung

- eines Hochwasserschutzdammes (Süd) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 600, 601, 614, 616 der Gemarkung Erkheim und Fl.Nrn. 165, 165/3, 176/2 (künftig 165/2), 177 (künftig 166 und 167), 177/2 (künftig 165) der Gemarkung Schlegelsberg
- eines Hochwasserschutzdammes (Ost) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 598/12, 598/32 und 600 der Gemarkung Erkheim
- eines Retentionsbeckens mit Zulaufgraben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 165, 177/2 (künftig 165), 177 (künftig 166 und 167) der Gemarkung Schlegelsberg

nach den Unterlagen des Planungsbüros für Bauen und Umwelt (PBU), des Büros Geo-Consult und des Büros Dr. Blasy - Dr. Overland die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 3. September 2013



des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 37	Mindelheim, 19. September	2013
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Kraftloserkl	lärung einer Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr	262
des Geso Errichtu (zur Beh Allgäuer	schutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und etzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); ng und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas eizung einer Werkshalle) durch die Firma Unglehrt GmbH & Co. KG, Str. 31, 87700 Memmingen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/17	252
der Gen	narkung Bad Grönenbach	263
Abfallentso	rgung; Sammlung von Problemabfällen	264
über die Nasskies auf den	Wassergesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante sausbeute mit Teilwiederverfüllung zur Herstellung eines Baggersees Grundstücken Fl.Nrn. 332 und 324 Tfl. der Gemarkung Attenhausen e Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim	266
Aufgebot e	iner Sparurkunde	266

23 - 1450.1/5

Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr

Die am 22.03.2010 ausgestellte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen, amtlich geändert am 19.07.2011 und 22.07.2013, für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen MN-SR 946, MN-SR 944, MN-SR 1332, ausgestellt auf die Firma Steber-Tours GmbH, Krumbacher Str. 45, 87719 Mindelheim, wird gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz für kraftlos erklärt.

Mindelheim, 16. September 2013

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Beheizung einer Werkshalle) durch die Firma Unglehrt GmbH & Co. KG, Allgäuer Str. 31, 87700 Memmingen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/17 der Gemarkung Bad Grönenbach

Die Firma Unglehrt GmbH & Co. KG, Memmingen, beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Versorgung einer Werkshalle zu Heizzwecken). Die Lagerung erfolgt in einem unterirdischen Flüssiggasbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 62.000 Litern bzw. 28,6 Tonnen.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Unterlagen und die Pläne der Firma Westfalen AG, Niederlassung Ulm, zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der überschlägig zu prüfen ist, ob das Verfahren unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 11. September 2013

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2013 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 14.10.2013	
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Haselbach	12:30 - 13:00 Uhr	Am Freibad
Kirchheim	13:30 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Fiantennausen	14.45 - 15.45 0111	Weitstofffor
	Dienstag, 15.10.2013	
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Wertstoffhof
Wiedergeltingen	11:15 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:30 - 13:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Markt Wald	13:45 - 14:30 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Salgen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
_	Mittwoch, 16.10.2013	
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
	Donnerstag, 17.10.2013	
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Illerbeuren
	Freitag, 18.10.2013	
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Oberkammlach/Memminger Str. 16
		(bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
	Samstag, 19.10.2013	
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Raiffeisenbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz
		-

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und feste ölhaltige Abfälle, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 16. September 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante Nasskiesausbeute mit Teilwiederverfüllung zur Herstellung eines Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 332 und 324 Tfl. der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, für die Herstellung eines Baggersees durch Kiesausbeute sowie für die anschließende Wiederverfüllung der östlichen 2/3 Teilgrundstückfläche nach den Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes "Kiesabbaugebiet Attenhausen" im Rahmen der Rekultivierung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 332 und 324 Tfl. der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Geo+Plan Geotechnik GmbH, 86825 Bad Wörishofen, vom 14.11.2012, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. September 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 185 490

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Albertine Abt, Oberer Talberg 16, 87751 Heimertingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 12. September 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM



des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 38	Mindelheim, 26. September	2013
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Abfallentsorg	ung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013	267
_	/assergesetze; ökologischer Ausbau des Bäumelbachs auf den ken Fl.Nrn. 132 und 134 der Gemarkung Stetten durch die Stetten	270

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2013 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine	
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen		
Babenhausen	12.11.2013 ab 07:00 Uhr	
Egg a. d. Günz	12.11.2013 ab 07:00 Uhr	
Kettershausen	12.11.2013 ab 07:00 Uhr	
Kirchhaslach	12.11.2013 ab 07:00 Uhr	
Oberschönegg	12.11.2013 ab 07:00 Uhr	
Winterrieden	12.11.2013 ab 07:00 Uhr	
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach		
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	04.11.2013 ab 08:00 Uhr	
Wolfertschwenden	04.11.2013 ab 08:00 Uhr	
Woringen	04.11.2013 ab 08:00 Uhr	
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	31.10.2013 ab 07:00 Uhr	

Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	21.10.2013 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	21.10.2013 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	22.10.2013 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	13.11.2013 ab 07:00 Uhr
Namualtus assaus in schoft Divlavors	
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	24 10 2012 ab 07:00 Ubr
Apfeltrach	24.10.2013 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	24.10.2013 ab 07:00 Uhr
Stetten	25.10.2013 ab 07:00 Uhr 19.11.2013 ab 07:00 Uhr
Unteregg	19.11.2013 ab 07:00 Om
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	14.11.2013 ab 07:00 Uhr
Kammlach	25.10.2013 ab 07:00 Uhr
Lauben	14.11.2013 ab 07:00 Uhr
Westerheim	23.10.2013 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	06.11.2013 ab 07:00 Uhr
Comemica Lamingon	0011112013 00 07100 0111
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	18.11.2013 ab 08:00 Uhr
Lautrach	18.11.2013 ab 08:00 Uhr
Legau	18.11.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim	29.10.2013 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	29.10.2013 ab 07:00 Uhr
Maulit Dattenhach	10 11 2012 ab 07.00 Uba
Markt Rettenbach	19.11.2013 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	06.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	06.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 30.10.2013 i.d. Innenstadt,
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 30.10.2013 i.d. Innenstadt,
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim	06.11.2013 ab 07:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 15.11.2013 ab 07:00 Uhr 13.11.2013 ab 07:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 11.11.2013 ab 08:00 Uhr 30.10.2013 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	
Böhen	04.11.2013 ab 08:00 Uhr
Hawangen	05.11.2013 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	05.11.2013 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	05.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen	
Breitenbrunn, Oberrieden	28.10.2013 ab 08:00 Uhr
Pfaffenhausen	29.10.2013 ab 07:00 Uhr
Salgen	07.11.2013 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	23.10.2013 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sommenn	23.10.2013 80 07.00 0111
	23.10.2013 ab 07.00 om
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof	08.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen	08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg	08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg Berg	08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg	08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg Berg	08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg Berg Rammingen Markt Tussenhausen	08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg Berg Rammingen	08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 07.11.2013 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen Wiedergeltingen, Amberg Berg Rammingen Markt Tussenhausen Tussenhausen, Mattsies	08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 08.11.2013 ab 07:00 Uhr 07.11.2013 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- 1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- 2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
 - Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
 Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

- 3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
- 4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abführbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren Tel.-Nr.: (0 83 41) 95 25 - 0

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel.-Nrn.: (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 23. September 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau des Bäumelbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 132 und 134 der Gemarkung Stetten durch die Gemeinde Stetten

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass im Rahmen des ökologischen Ausbaues des Bäumelbachs für die ökologischen Maßnahmen, wie Vorlandabtrag, Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen, der Anlage eines naturnahen gewundenen Bachbettes mit Prall-/Gleitufern und mit Niedrigwassergerinne sowie Strukturanreicherungen des Bachlaufes und einer auengerechten Bepflanzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 132 und 134 der Gemarkung Stetten durch die Gemeinde Stetten nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer, 86879 Wiedergeltingen, vom 13.05.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. September 2013



des Landkreises Unterallgäu

Mindalhaim 02 Oktobar

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

2012

Nr. 39	Mindelheim, 03. Oktober	2013
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
_	Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das 2012/2013 können noch bis 31. Oktober 2013 eingereicht werden	271
	Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr n des Feiertages Allerheiligen (01.11.2013)	272
und Ausb Fl.Nr. 457	Wassergesetze; Herstellung von vier Biotopteichen (Feuchttümpeln) vau eines Wiesengrabens (Vorlandabtrag) auf dem Grundstück 7 Gemarkung Frechenrieden durch die Stiftung KulturLandschaft Ottobeuren	273
•	Wassergesetze; Teichanlage des Herrn Armin Auchtor, mmlach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1652 der Gemarkung nmlach	273
Westliche durch die Errichtun	rriebnahme der Wasserkraftanlage "Hofmühle" am Mühlbach der en Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 38 der Gemarkung Ottobeuren Maier Dienstleistungen GmbH & Co. KG, 87724 Ottobeuren; g einer Fischaufstiegshilfe am Ausleitungswerk "Abfall" bei ick Fl.Nr. 720 der Gemarkung Ottobeuren	274
Breitenbı	tzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden runn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, s Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013	274

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2012/2013 können noch bis 31. Oktober 2013 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31. Oktober 2013** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können alle Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Fahrtkosten allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 420 Euro überschritten wird. Die Grenze entfällt ganz oder verringert sich für Antragsteller, die zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Landratsamt (Zimmer 333, Telefon 08261/995 350) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung.

Mindelheim, 26. September 2013

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2013)

Durch den vorgenannten Feiertag ergibt sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderung:

Normaler Freitag
Abfuhrtag 01.11.2013

verlegt Samstag 02.11.2013

Wir bitten, vorstehende Änderung bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten. Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 1. Oktober 2013

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung von vier Biotopteichen (Feuchttümpeln) und Ausbau eines Wiesengrabens (Vorlandabtrag) auf dem Grundstück Fl.Nr. 457 Gemarkung Frechenrieden durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Errichtung von vier Biotopteichen mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 830 m² und einer maximalen Wassertiefe von 1 m sowie
- den Ausbau eines Wiesengrabens durch Vorlandabtrag auf einer Fläche von ca. 210 m²

auf dem Grundstück Fl.Nr. 457 der Gemarkung Frechenrieden nach den Unterlagen der Stiftung Kultur-Landschaft Günztal, Ottobeuren, vom 19.07.2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 25. September 2013

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Teichanlage des Herrn Armin Auchtor, 87754 Kammlach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1652 der Gemarkung Unterkammlach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung der beiden Teiche 1 und 2 mit Wasserflächen von ca. 370 m² und 250 m² sowie einer Wassertiefe von max. 0,75 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1652 der Gemarkung Unterkammlach nach den Unterlagen des Herrn Auchtor, Kammlach, vom 07.10.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26. September 2013

33 - 6430.1/6410.1

Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage "Hofmühle" am Mühlbach der Westlichen Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 38 der Gemarkung Ottobeuren durch die Maier Dienstleistungen GmbH & Co. KG, 87724 Ottobeuren; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Ausleitungswerk "Abfall" bei Grundstück Fl.Nr. 720 der Gemarkung Ottobeuren

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage "Hofmühle" am Mühlbach der Westlichen Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 38 der Gemarkung Ottobeuren und der Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Ausleitungswerk "Abfall" auf Grundstück Fl.Nr. 720 der Gemarkung Ottobeuren durch die Maier Dienstleistungen GmbH & Co. KG, 87724 Ottobeuren, nach den eingereichten Unterlagen vom Burger GmbH Wasserkraftanlagen, 87733 Engetried, vom 24.04.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26. September 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

178.450 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

125.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Breitenbrunn, 26. September 2013 ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Gerhard Haupeltshofer Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 23.09.2013, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 40	Mindelheim, 10. Oktober	2013
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
das Wasse	zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über erschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für	
	liche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Kuttern tober 2013	277
Sitzung des A	usschusses für Wirtschaft und Tourismus	277
amtlich fe (VHS) im E	erseuchenrechtlichen Vorschriften; Aufhebung des wegen des stgestellten Ausbruchs der viralen hämorrhagischen Septikämie Bereich der Gemeinde Heimertingen festgelegten Sperr- und nungsgebiets	278
	Vassergesetze; Errichtung eines Durchlasses mit 4 Meter Länge in	
der Buxac	h bei Grundstück Fl.Nr. 1207/13 der Gemarkung Buxheim durch die	
Gemeinde	e Buxheim	279
(BauGB) f	ines Bebauungsplans i.S.d. § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches ür das Gebiet "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad en/Allgäu"; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und	
	e Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB	279
Anordnung ü	ber ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit	
wesentlich	hen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	280

33 - 6420.1

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Kuttern vom 2. Oktober 2013

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBI I S. 734), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 40), folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Kuttern, vom 03.07.1986 (KABI. 1986 S. 393), geändert durch Verordnung vom 18.12.2003 (KABI. 2003 S. 416), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 2. Oktober 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Rus - Wixehw

Hans-Joachim Weirather Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am Montag, 21. Oktober 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

- Allgäu GmbH;
 Information zur Arbeit sowie Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu ab 2014
- Unterallgäu Aktiv GmbH; aktuelles Aufgabenspektrum sowie Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu ab 2014
- Vereinsrechtsform für LAG Kneippland® Unterallgäu als Grundlage für die Leader-Bewerbung 2014 - 2020;
 Mitgliedschaft des Landkreises Unterallgäu
- 4. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2014
- Haushaltsplan 2014 des Landkreises Unterallgäu;
 Vorberatung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 9. Oktober 2013

41 - 5651.21

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;
Aufhebung des wegen des amtlich festgestellten Ausbruchs der viralen hämorrhagischen
Septikämie (VHS) im Bereich der Gemeinde Heimertingen
festgelegten Sperr- und Überwachungsgebiets

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Festlegung des "Sperrgebiets VHS Gemeinde Heimertingen" und des "Überwachungsgebiets VHS Gemeinde Heimertingen", die im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 18 vom 9. Mai 2013 bekanntgemacht worden waren, werden aufgehoben.
- 2. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis

Das VHS-Sperr- und Überwachungsgebiet konnte aufgrund der für das Bayerische Gesundheitsministerium erstellten fachlichen Stellungnahme von Frau Dr. Fuchs, Fachärztin für Fische, vom 23. August 2013, nach dem die VHS-Schutzmaßnahmen im VHS-Ausbruchbetrieb aufzuheben waren und die Untersuchungen im VHS-Sperr- beziehungsweise im VHS-Überwachungsgebiet mit negativen Ergebnis abgeschlossen worden waren, aufgehoben werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die entsprechende Allgemeinverfügung liegt samt Begründung im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nummer 30, Erdgeschoss montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Mindelheim, 8. Oktober 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Doris Back Abteilungsleiterin

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Durchlasses mit 4 Meter Länge in der Buxach bei Grundstück Fl.Nr. 1207/13 der Gemarkung Buxheim durch die Gemeinde Buxheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Durchlasses mit 4 Meter Länge anstatt der bisher vorhandenen Brücke in der Buxach bei Grundstück Fl.Nr. 1207/13 der Gemarkung Buxheim durch die Gemeinde Buxheim nach den Unterlagen der Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 23.08.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. September 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Aufstellung eines Bebauungsplans i.S.d. § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu"; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinden Amberg, Eppishausen, Ettringen, Rammingen und die Stadt Bad Wörishofen sind Mitglied des Zweckverbands "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu". Ziel des Zweckverbandes ist es, an der bestehenden Entwicklungsachse der Autobahn A 96 einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Der Zweckverband hat daher in der Sitzung am 17.04.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gesamtareal der Gewerbe- und Industrieflächen mit einem Umfang von ca. 40 ha beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist identisch mit dem räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes und umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Kirchdorf: 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 268, 269, 270, 271.

Nachdem der Stadtrat Bad Wörishofen die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes im gegenständlichen Bereich beschlossen hat, wurde in der Zwischenzeit der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes vom Planungsbüro Lars Consult, Memmingen, ausgearbeitet und vom Zweckverband in der Sitzung vom 25.09.2013 gebilligt.

Die Planunterlagen in der Fassung vom 25.09.2013 liegen in der Zeit vom 14.10. bis einschl. 14.11.2013 im Rathaus Bad Wörishofen, Stadtbauamt, II. Obergeschoss, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen, während der üblichen Öffnungszeiten aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren; weiter besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gleichzeitig mit der vorgenannten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan des Zweckverbandes auch der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes der Stadt Bad Wörishofen für die erforderlichen Zufahrtsstraßen an gleicher Stelle ausliegt.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an öffentlichen Sitzungen des Zweckverbandes eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch gesonderte ortsübliche Bekanntmachung.

Bad Wörishofen, 10. Oktober 2013 ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU

Klaus Holetschek Verbandsvorsitzender

21 - 7221.1

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 7. Oktober 2013 AMT FÜR ERNÄHRUNG; LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange Landwirtschaftsoberinspektorin

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 41	Mindelheim, 17. Oktober	2013
INHALTSVI	ERZEICHNIS	Seite
"Linde	ng des Landratsamtes Unterallgäu über die Naturdenkmale im Fabrikhof" (Nr. 8) in der Gemarkung Ettringen und	
• •	nslinde" an der Gabelung Krumbacher Straße und beurer Straße (Nr. 15) in der Gemarkung Mindelheim	282
	ng des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal an der ehemaligen Römerstraße" Gemarkung Irsingen,	
	Fürkheim	284
Endgültige	s Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag	
am 22.	September 2013 im Wahlkreis 257 Ostallgäu	286
Kraftloserl	klärung einer Sparurkunde	288

32 - 1733.0

Verordnung

des Landratsamtes Unterallgäu über die Naturdenkmale "Linde im Fabrikhof" (Nr. 8) in der Gemarkung Ettringen und "Friedenslinde" an der Gabelung Krumbacher Straße und Nassenbeurer Straße (Nr. 15) in der Gemarkung Mindelheim

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBI I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBI I S. 95) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBI S. 82) vom 23.02.2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBI S. 181) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Änderung

Bei der Verordnung des Bezirksamtes Mindelheim, veröffentlicht im Amtsblatt des Bezirksamtes Mindelheim vom 23.07.1938 über den Schutz von Naturdenkmälern wird in der Tabelle die Nr. 8 und Nr. 15 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mindelheim, 19. September 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

ms blinker

Hans-Joachim Weirather Landrat 32 - 1733.0

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde an der ehemaligen Römerstraße" Gemarkung Irsingen, Markt Türkheim

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBI I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBI I S. 95) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBI S. 82) vom 23.02.2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBI S. 181) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die sich südlich von Türkheim an der Straßenkreuzung Irsinger Straße - MN 10 befindende Linde wird einschließlich ihres Traufbereiches unter der Bezeichnung "Linde an der ehemaligen Römerstraße" als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2 Standort des Naturdenkmales

Das Naturdenkmal befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1170/2, 1170/3 und 1231/11 der Gemarkung Irsingen.

Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal ist es, die ca. 200-jährige Linde

- 1. als dominanten, die Landschaft prägenden Großbaum, im Bereich der historischen Wegkreuzung von ehemaliger Römerstraße und Salzstraße
- 2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
- 3. ihrer ökologischen Funktion

zu erhalten.

§ 4 Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,

- 2. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen, das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstige Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen.
- 4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- 2. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mindelheim, 19. September 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

March Whitehout

Hans Joachim Weirather Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 257 Ostallgäu

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 257 Ostallgäu hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	244.541
Wähler/innen:	167.668
ungültige Erststimmen:	1.456
gültige Erststimmen:	166.212
ungültige Zweitstimmen:	1.328
gültige Zweitstimmen:	166.340

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige Erststimmen abgegeben worden:

1.	Stracke, Stephan	CSU	99.333
2.	Spitz, Rolf	SPD	25.009
3.	Müller, René	FDP	2.847
4.	Klein, Elfriede	GRÜNE	10.039
5.	Meichelböck, Paul	DIE LINKE	4.731
6.	Betzler, Anton	PIRATEN	3.260
8.	Fischer, Lucia	ÖDP	3.258
11.	Dr. Hilscher, Thomas	ВР	4.808
16.	Knapp, Jochen	AfD	6.842
19.	Zelt, Hermann	FREIE WÄHLER	5.425
21.	Fischer, Werner	"BÜRGER-KANDIDAT" -	660
	sachbezogen und unabhängig -		
	solide Finanzen, effektive Reformen		

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	91.664
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	24.971
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	7.677
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	11.785
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	5.270
6.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	2.904
7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.374
8.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	2.593
9.	DIE REPUBLIKANER (REP)	587
10.	Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	42
11.	Bayernpartei (BP)	2.913
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.103
13.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	199
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	28
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	30
16.	Alternative für Deutschland (AfD)	7.991
17.	Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	114
18.	Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	382
19.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	4.537
20.	Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)	176

Gewählt ist der Bewerber Stephan Stracke (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Bundestagsabgeordneter, Nadlerstraße 4, 87600 Kaufbeuren.

Marktoberdorf, 11. Oktober 2013 WAHLKREIS 257 OSTALLGÄU

Ralf Kinkel Kreiswahlleiter

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 1 273 564

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 14. Oktober 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 42	Mindelheim, 24. Oktober	2013
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Sitzung des	Schul-, Kultur- und Sportausschusses	290
Gemeinsam	ne Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses	290
Sitzung des	Bauausschusses	291
Fl.Nrn. 2	Wassergesetze; Verlegung des Kreuzgrabens auf den Grundstücken 241 und 1356, 1356/1 und 1356/2 der Gemarkung Trunkelsberg durch vasserverband Memmingen - Land	291
den Gru	Wassergesetze; ökologischer Ausbau an der Westlichen Günz auf ndstücken Fl.Nrn. 1476 und 1477 der Gemarkung Ottobeuren durch rkt Ottobeuren	292
Grundst	Wassergesetze; Herstellung von zwei Biotopteichen auf dem ück Fl.Nr. 2903 der Gemarkung Bad Wörishofen durch den aftspflegeverband Unterallgäu e.V.	292
Bebauur Bauabsc	Baugesetzbuches (BauGB); Erlass eines als Satzung beschlossenen ngsplanes für das Gebiet "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, hnitt 2" durch den Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark nausen - Salgen	293
	atzung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 rishofen/Allgäu" für das Haushaltsjahr 2013	294

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Montag, 4. November 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Förderung der Erwachsenenbildung
- 2. Förderung der Denkmalpflege 2013
- 3. Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes Kreis Unterallgäu/Memmingen (BLSV)
- 4. Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen und X Mindelheim
- 5. Förderung der Jugendarbeit der Schützengaue, des Kreisjugendwarts der Feuerwehren, des Sängerkreises Unterallgäu sowie kirchlicher Einrichtungen
- 6. Förderung des Vereins der Freunde und Förderer der Dampfsäg Sontheim
- Maristenkolleg Mindelheim;
 Information über die Nachnutzung des Internatsgebäudes der Maristenbrüder

Mindelheim, 23. Oktober 2013

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses

Am Dienstag, 5. November 2013, findet um 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

- Einrichtung einer betrieblichen Kindertagesstätte;
 Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung Beschlussfassung
- 2. MN 21 Ausbau der Ortsdurchfahrt Legau
- 3. MN 2 Ausbau der Kreisstraße zwischen Mattsies und Rammingen
- 4. MN 21 Radweg Legau Umweltstation Hub

Mindelheim, 23. Oktober 2013

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Dienstag, 5. November 2013, findet <u>im Anschluss</u> an die gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, **Zi.Nr. 100, 1. OG,** eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Staatliche Technikerschule in Mindelheim;
 Änderung der Entwurfsplanung Hausmeisterwohnung
- 2. Staatliche Technikerschule in Mindelheim; Schaffung neuer Stellplätze

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Oktober 2013

33 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze;

Verlegung des Kreuzgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 241 und 1356, 1356/1 und 1356/2 der Gemarkung Trunkelsberg durch den Abwasserverband Memmingen - Land

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verlegung des Kreuzgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 241 und 1356, 1356/1 und 1356/2 der Gemarkung Trunkelsberg durch den Abwasserverband Memmingen - Land nach den Unterlagen des Ingenieurbüros IWA, vom März 2012 und des Ingenieurbüros Johannes Hefele vom Mai/Juli 2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 17. Oktober 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

ökologischer Ausbau an der Westlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1476 und 1477 der Gemarkung Ottobeuren durch den Markt Ottobeuren

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau an der Westlichen Günz durch verschiedene Maßnahmen wie Oberboden- und Vorlandabtrag, Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen und Herstellung von temporär wasserführenden Mulden mit einer Wassertiefe von max. 0,80 m, auf einer Länge von insgesamt ca. 200 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1476 und 1477 der Gemarkung Ottobeuren durch den Markt Ottobeuren nach den Unterlagen des Planungsbüros Lars consult, Memmingen, vom 15.07.2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 17. Oktober 2013

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; ei Riotonteichen auf dem Grundstück El I

Herstellung von zwei Biotopteichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2903 der Gemarkung Bad Wörishofen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung der beiden Biotopteiche mit einer Wasserfläche von ca. 70 m² und 300 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2903 der Gemarkung Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V., Mindelheim, vom August 2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 15. Oktober 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

34 - 6102

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass eines als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, Bauabschnitt 2" durch den Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen hat am 28.05.2013 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, Bauabschnitt 2", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 11.04.2013 mit geringfügigen Änderungen, die im Rahmen der vorherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gefasst wurden, gemäß § 30 Abs. 1 BauGB nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) ist dem Bebauungsplan beigefügt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, Bauabschnitt 2" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, während der allgemeinen Dienststunden, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pfaffenhausen, 17. Oktober 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" am 25.09.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	104.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-104.400 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0€

2. im FINANZHAUSHALT

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	104.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-104.400 €</u>
und einem Saldo von	0€

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-1.500.000 €
und einem Saldo von	-1.500.000€

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0€
und einem Saldo von	1.500.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0€

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 104.400 € festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

50.112 €
21.924€
21.924 €
5.220€
5.220€

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Wörishofen, 25. September 2013 ZWECKVERBAND "INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU"

Klaus Holetschek Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 09.10.2013 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadt Bad Wörishofen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Stadt Bad Wörishofen zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 43	Mindelheim, 31. Oktober	2013
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des I	Kreisausschusses	297
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2013		298
Kraftloserklä	irung für Sparurkunden	300

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 11. November 2013, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Modellprojekt Kommune Kirche Gesellschaft; Endbericht
- 2. Förderung des Radwegebaus der Gemeinden; Antrag von Kreisrat Josef Kerler
- 3. Kosten für Winterdienst; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013
- 4. Ambulante ärztliche Versorgung im Landkreis Unterallgäu unter Berücksichtigung des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes, der neuen Bedarfsplanung und der novellierten Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- 5. Aus- und Fortbildung; Deckung von genehmigten überplanmäßigen Ausgaben 2013

- Personalkosten;
 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013
- 7. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 22 SGB II; überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 für Kosten der Unterkunft und Heizung (Leistungsbeteiligung HARTZ IV)
- 8. Betrieb des Schwerpunktmuseums in Mindelheim; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013
- 9. Überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 für Prüfungskosten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. Oktober 2013

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2013

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2013 veröffentlicht.

	Einwohne	- /	
Gemeinde	31.03.2013	30.06.2013	Zu-/Abgang
Amberg	1.427	1.429	+ 2
Apfeltrach	901	895	- 6
Babenhausen	5.310	5.321	+ 11
Bad Grönenbach	5.292	5.310	+ 18
Bad Wörishofen	14.549	14.583	+ 34
Benningen	2.054	2.045	- 9
Böhen	732	729	- 3
Boos	1.929	1.923	- 6
Breitenbrunn	2.324	2.328	+ 4
Buxheim	3.034	3.036	+ 2
Dirlewang	2.048	2.056	+ 8
Egg a.d. Günz	1.150	1.175	+ 25
Eppishausen	1.788	1.784	- 4
Erkheim	2.923	2.937	+ 14
Ettringen	3.268	3.283	+ 15
Fellheim	1.078	1.102	+ 24
Hawangen	1.313	1.320	+ 7
Heimertingen	1.683	1.679	- 4
Holzgünz	1.219	1.218	- 1
Kammlach	1.774	1.770	- 4
Kettershausen	1.723	1.732	+ 9
Kirchhaslach	1.284	1.282	- 2

Camainda	Einwohn	7 (0)	
Gemeinde	31.03.2013	30.06.2013	Zu-/Abgang
Kirchheim i. Schw.	2.552	2.563	+ 11
Kronburg	1.762	1.768	+ 6
Lachen	1.475	1.465	- 10
Lauben	1.322	1.329	+ 7
Lautrach	1.177	1.178	+ 1
Legau	3.169	3.147	- 22
Markt Rettenbach	3.723	3.721	- 2
Markt Wald	2.222	2.213	- 9
Memmingerberg	2.648	2.688	+ 40
Mindelheim	14.258	14.316	+ 58
Niederrieden	1.370	1.377	+ 7
Oberrieden	1.236	1.240	+ 4
Oberschönegg	928	935	+ 7
Ottobeuren	7.979	8.032	+ 53
Pfaffenhausen	2.438	2.432	- 6
Pleß	831	828	- 3
Rammingen	1.482	1.493	+ 11
Salgen	1.414	1.409	- 5
Sontheim	2.536	2.519	- 17
Stetten	1.394	1.396	+ 2
Trunkelsberg	1.688	1.686	- 2
Türkheim	6.718	6.763	+ 45
Tussenhausen	2.924	2.932	+ 8
Ungerhausen	1.032	1.047	+ 15
Unteregg	1.346	1.356	+ 10
Westerheim	2.115	2.126	+ 11
Wiedergeltingen	1.366	1.371	+ 5
Winterrieden	884	884	
Wolfertschwenden	1.882	1.878	- 4
Woringen	1.877	1.867	- 10
Kreissumme	136.551	136.896	+ 345

Mindelheim, 24. Oktober 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung für Sparurkunden

Die Sparurkunde zu

Konto 130 352 33

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. Oktober 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 44	Mindelheim, 7. November	2013
INHALTSVI	ERZEICHNIS	Seite
Amberg Tumme	r Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde g am Kleinen Hungerbach, am Amberger Mühlbach und am elbach und ökologischer Ausbau des Hungerbachs, des Amberger	
Mühlba	achs und des Tummelbachs südlich von Amberg	301
	achung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 18. Deutschen	
Bundes	tag am 22. September 2013 im Wahlkreis 255 Neu-Ulm	302

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Amberg am Kleinen Hungerbach, am Amberger Mühlbach und am Tummelbach und ökologischer Ausbau des Hungerbachs, des Amberger Mühlbachs und des Tummelbachs südlich von Amberg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.10.2012 wurde der Plan der Gemeinde Amberg u.a. für die Errichtung einer Hochwasserentlastung (Dammscharte) ca. 45 m südöstlich des Durchlassbauwerkes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 596, 607/1 und 608 der Gemarkung Wiedergeltingen sowie für den ökologischen Ausbau des Kleinen Hungerbachs (Grundstück Fl.Nr. 607/1 der Gemarkung Wiedergeltingen) festgestellt.

Mit Schreiben vom 13.08.2013 beantragte die Gemeinde Amberg die wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende sich im Rahmen der Ausführungsplanung der Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 16.04.2013 ergebenden Abweichungen vom festgestellten Plan:

- Entfallen der vorgesehenen o.g. Dammscharte im südöstlichen Bereich des Durchlassbauwerkes; dafür Errichtung eines umströmbaren Dammendes im südöstlichen Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens mit definierter Überlaufschwelle
- Änderung der Stauhöhe für das Bemessungsstauziel HQ₁₀₀₀ (BHQ2) von 604,21 m ü. NN auf 604,17 m ü. NN

- Änderung der Dammkronenhöhe des Hochwasserrückhaltebeckens von 604,71 m ü. NN auf 604,67 m ü. NN
- Ergänzung des Durchlassbauwerks mit einem Sand- und Geröllfang
- Änderung des ökologischen Ausbaus des Kleinen Hungerbachs (Grundstück Fl.Nr. 607/1 der Gemarkung Wiedergeltingen) oberhalb des Dammbauwerks durch eine naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils (Verlegung) und der Ufer.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Änderungen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 31. Oktober 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041.0

Wahlberechtigte

Gabriela Schimmer-Göresz

Dietrich Jaser

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 255 Neu-Ulm

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung vom 26.09.2013 festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.

I.

Wähler		161.614
Ungültige Erststimmen		1.697
Gültige Erststimmen		159.917
Von den gültigen Erststimmen entfielen a	ruf:	
Dr. Georg Nüßlein	CSU	91.961
Dr. Karl Heinz Brunner	SPD	29.420
Prof. Dr. Ralf Uwe Peter	FDP	4.377
Ekin Deligöz	GRÜNE	12.505
Elmar Heim	DIE LINKE	5.546
Rudolf Felix Ristl	PIRATEN	3.085
Achim Kast	NPD	3.009

Ungültige Zweitstimmen	1.248
Gültige 7weitstimmen	160.366

ÖDP

AfD

237.651

2.493

7.521

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	84.598
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	29.023
Freie Demokratische Partei	FDP	7.485
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	10.417
DIE LINKE	DIE LINKE	5.958
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	2.990
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	2.444
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	1.732
DIE REPUBLIKANER	REP	580
Bündnis 21/RRP	Bündnis 21/RRP	57
Bayernpartei	ВР	986
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	1.187
Die Violetten - für spirituelle Politik	DIE VIOLETTEN	185
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	39
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	46
Alternative für Deutschland	AfD	8.986
Bürgerbewegung pro Deutschland	pro Deutschland	139
Feministische Partei DIE FRAUEN	DIE FRAUEN	355
FREIE WÄHLER Bayern	FREIE WÄHLER	2.985
Partei der Vernunft	PARTEI DER VERNUNFT	174

II.

Zum Bundestagsabgeordneten für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm wurde Herr Dr. Georg Nüßlein gewählt.

Neu-Ulm, 14. Oktober 2013

F. Wiesmüller Kreiswahlleiter des Wahlkreises 255 Neu-Ulm

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 45	Mindelheim, 14. November	2013
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Bad Grö Wasser	g über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Woringen und nenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche versorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer (Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung	
	en) vom 05.11.2013	305
Sitzung des	Jugendhilfeausschusses	326
_	Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am bach südlich von Kirchdorf durch die Stadt Bad Wörishofen	327
Wasser	Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der gewinnungsanlage (Brunnen 2) des Ortsteiles Stetten, de Stetten	327
	dsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und ehralarmierung Donau-Iller	330
Aufgehot e	iner Sparurkunde	331

Verordnung

über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Woringen und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen) vom 05.11.2013

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBI I S. 734), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16.02.2012, (GVBI S. 40), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 Gmk. Woringen) wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone A einer weiteren Schutzzone B, und einer besonderen Schutzzone innerhalb der weiteren Schutzzonen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung sind zwei Lagepläne im Maßstab 1:5.000 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu und im Markt Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Die besondere Schutzzone erfasst die innerhalb der weiteren Schutzzone gelegenen Flächen, auf denen infolge des Kiesabbaus das ursprüngliche Geländeniveau abgesenkt wurde.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone 	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	ll .	III B und III A abgebaut
1.	bei Eingriffen in den Boden und de	1		•	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Auflagen gem. Anlage 3 eingehalten werden und im Rahmen zuläs- siger Baumaßnahmen	verboten, ausgenommen Bode Rahmen der ordnungsgemäße wirtschaftlichen Nutzung	_	verboten
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglich Baumaßnahmen und mit Wieder	_	verboten	nur zulässig mit dem ur- sprünglichen Erdaushub mit Wiederherstellung der Bo- denauflage gemäß Anlage 3
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)			verboten	zulässig bis in eine Tiefe von mindestens 2 m über dem gemäß Anlage 3 festgeleg- ten höchsten gemessenen Grundwasserstand

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 3 m über dem gemäß Anlage 3 festgelegten höchsten gemessenen Grundwasserstand und mit schriftlicher Genehmigung auf Grundlage einer Bohranzeige nach § 49 WHG	nur zulässig für Bodenuntersud Tiefe bzw. mit schriftlicher Ger Grundlage einer Bohranzeige r	nehmigung auf	nur zulässig für Bodenun- tersuchungen bis zu 1 m Tiefe
2.	bei Umgang mit wassergefährdend	en Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer	1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anla- gen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
2.4	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten			
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abw	asseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entsprechend den Anforderungen in Zone III B nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (s. Anlage 2, Ziffer 4)		verboten

		• -	Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN		In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
3.2	Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern			verboten	
3.3	Trockenaborte		nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufge- stellt werden und mit dich- tem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung
3.5	 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern 	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1.000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 5, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist		verboten	

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II .	III B und III A abgebaut
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Was- sers zu errichten oder zu erwei- tern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)		nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ²⁾
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)			verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" ist zu beachten.
2) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Eigenüberwachung von Wasserversorgung von W chungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

		Ursprüngliches G NICHT ABGEBAU			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit be				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte St für bautechnische Maßnahmer nungsgebieten (RiStWag)" in d beachtet werden ansonsten nur zulässig wie in Z 	n an Straßen in Wassergewin- er jeweils geltenden Fassung	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ansonsten nur zulässig wie in Zone II
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden Baustelleneinrichtungen, Bau-		verboten		nur zulässig bei einer zeitli-
	stofflager zu errichten oder zu erweitern ³⁾			verboten	chen Befristung von maxi- mal einem Jahr
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorg melentwässerung unter Beachtur	_	,	verboten

-

³⁾ Vor Ort gefördertes Kies ist ein Rohstoff. Die Ablagerung dieses Kieses fällt hier nicht unter den Begriff "Baustofflager".

		Ursprüngliches G NICHT ABGEBA			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN	
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen	
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut	
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	melentwässerung unter Beach – verboten für Tontaubenschieß gen	 nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		nur zulässig für Sportanla- gen, an denen kein Abwas- ser anfällt und unter be- sonderer Beachtung der Punkte 4.12 und 6.1	
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	 nur zulässig mit ordnungsgema ausreichenden, befestigten Pa anlagen) verboten für Geländemotorsper 	rkplätzen (wie z.B. bei Sport-	verboten	verboten	
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten			
4.8	Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erwei- tern	verboten				
4.9	militärische Übungen durchzufüh- ren	verboten	, ausgenommen das Durchfahre	n auf klassifizierten S	traßen	
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten				
4.11	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutz- gesetz wird hingewiesen)	verboten			

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung mit Mine- raldünger	nur zulässig im Rahmen der extensiven (siehe Anlage 2 Ziffer 7) Grünlandnutzung und bei standort- und be- darfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
5.	bei baulichen Anlagen	T		T	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn - das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und - die Gründungssohle über dem gemäß Anlage 3 festgelegten höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, wenn das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem gemäß Anlage 3 festgelegten höchsten Grundwasserstand liegt	verboten	nur zulässig, wenn - keinerlei Abwasser anfällt und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem gemäß Anlage 3 festgelegten höchsten Grundwasserstand liegt
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten		verboten

		Ursprüngliches G NICHT ABGEBAU			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN	
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone	
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 6, eingehalten werden		verboten	nur zulässig für Stadel in denen kein Abwasser an- fällt und worin keine was- sergefährdenden Stoffe gelagert werden	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen			verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirts	•	werbsgartenbau) Flächennutzui	ngen		
6.1a	Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	
6.1b	Düngen mit Gärrest aus Biogasan- lagen und seuchenhygienisch be- denklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	 nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) auf Brachland 			nur zulässig im Rahmen der extensiven (siehe Anlage 2, Ziffer 7) Grünlandnutzung und wenn Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, auf Grünland insbesondere nicht vom 01.11. bis 15.02.	

_

⁴⁾ Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

			Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN		In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN	
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen	
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten			
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	Eine wegen der nachfolgenden F	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.			
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt			verboten	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Fo Gärsafterwartung sowie Ballensil	_	verboten	nur Ballensillage zulässig	
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 8) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebun- den sind		verboten	nur zulässig auf extensiv (siehe Anlage 2, Ziffer 7) genutztem Grünland ohne dauerhafte flächige Verlet- zung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten		verboten		
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten				
6.10	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der B	eregnungsberatung	verboten	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren			in der besonderen
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzule- gen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs-	- und Pflegemaßnahmen verboten		verboten
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 9, neu anzule- gen oder zu erweitern		nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten	
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	nur zulässig für die Beregung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern		verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. Maßnahmen zu Nummer 1.3 sind dem Landratsamt Unterallgäu einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten des § 7 Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zulassen.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

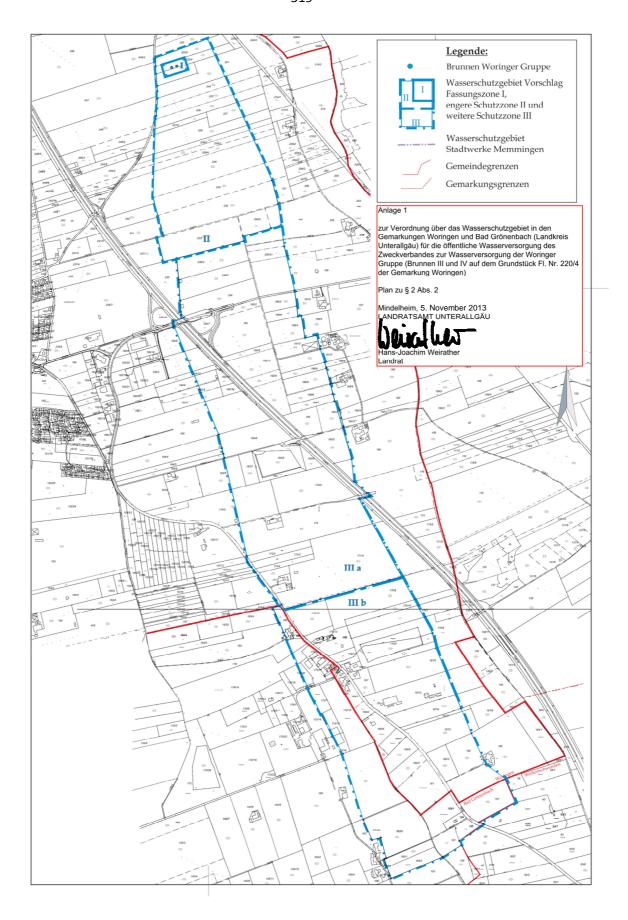
- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhaltsund Nebenbestimmungen zu befolgen.
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes de Woringer Gruppe vom 10.07.1991 (KABI 1991 S. 295), i.d.F. der Verordnung vom 15.12.2004 (KABI 2003 S. 376) außer Kraft.

Mindelheim, 5. November 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather



Anlage 2

in den Gemarkungen Woringen und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen</u> (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12,
 6.1a, 6.1b, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

- 1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfaulgrube behandelt wird und
- 2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfaulgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

6. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

7. Extensiv (zu Nrn. 4.12, 6.2 und 6.7)

Extensiv bedeutet:

- Ausschließlich Grünlandnutzung ausgelegt auf maximal drei Schnitte pro Jahr mit einer darauf abgestimmten Düngung nach Entzug unter Berücksichtigung des Nährstoffvorrats im Boden. sowie:
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

8. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

9. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Mindelheim, 5. November 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather Landrat

Anlage 3

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Woringen und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen).

Der Kiesabbau und die Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung mit dem auf dem Abbaugrundstück anfallenden Abraummaterial und mit dem auf dem Abbaugrundstück anfallenden Humus sind auf Grundlage der Bebauungs- und Grünordnungspläne "Darast und Umgebung" des Marktes Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen einer wasserrechtlichen Gestattung innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone III B zulässig, wenn folgende Auflagen erfüllt sind.

1. Abbau und Betrieb

1.1 Die Abbausohle wird auf 3 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand festgelegt. Die Festlegung der maßgebenden Grundwasserstände erfolgt flurscharf für den betreffenden Bereich durch das WWA Kempten. Die Bemessungsgrundwasserstände sind beim WWA vor Antragstellung zu erfragen.

Die festgesetzte Abbausohle in m ü. NN (= 3 m über dem ermittelten Grundwasserstand) ist stets einzuhalten.

Ergeben sich während des Kiesabbaus höhere maximale Grundwasserstände, so ist die Abbautiefe auf jeweils 3 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand (HHGW) zu reduzieren.

1.2 Vor Beginn des Abbaus ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten eine repräsentative Grundwassermessstelle vorzuschlagen. Vorzugsweise ist auf bereits vorhandene Grundwassermessstellen zurückzugreifen.

Ein vom Wasserversorger und den Kiesabbauern errichtetes Messstellennetz wird anerkannt, wenn hierzu das fachliche Einverständnis des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vorliegt. Ebenso verhält es sich mit den genauen Modalitäten, die durch privatrechtliche Verträge festgelegt sind.

Andernfalls ist nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten eine neue zu errichten. Die Lage und der Ausbau sind im Rahmen einer Bohranzeige nach Art. 30 BayWG anzuzeigen.

- 1.3 Der Grundwasserstand in der repräsentativen Grundwassermessstelle ist mindestens 1-mal monatlich (1. Montag im Monat) vor Betriebsbeginn zu beobachten. Die Beobachtungsergebnisse sind auf NN-Höhe bezogen laufend tabellarisch und graphisch aufzutragen, aufzubewahren und dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unaufgefordert zum 01.03. des nachfolgenden Kalenderjahres vorzulegen. Sollte die Grundwassermessstelle durch mehrere Kiesabbauvorhaben genutzt werden, ist ein Unternehmer zu bestimmen.
- 1.4 Vor Abbaubeginn ist das Grundwasser erstmalig, danach halbjährlich in der abstromigen Grundwassermessstelle des Abbaugebiets durch ein AQS-Labor (s. auch Nr. 1.5) auf mindestens folgende Parameter zu untersuchen:

Parameter	Auslöseschwelle WSG Woringen zulässige min/max-Werte	Einheit
Färbung (visuell)	Verfärbung	
Trübung (visuell)	Eintrübung	
Geruch (qualitativ)	Fremdgeruch	
Wassertemperatur	9/10,5	°C
Leitfähigkeit bei 25°C	625/725	μS/cm
Leitfähigkeit bei 20°C	575/650	μS/cm
pH-Wert	7,2/7,4	
Sauerstoff gelöst	8,0/-	mg/l
Säurekapazität pH 4,3	6,3/6,6	mmol/l
Calcium	-/110	mg/l
Magnesium	-/40	mg/l
Natrium	-/15	mg/l
Kalium	-/2,5	mg/l
Chlorid	-/40	mg/l
Sulfat	-/20	mg/l
Nitrat	-/30	mg/l
Ammonium	-/0,01	mg/l
DOC	-/2,0	mg/l
Bor	-/0,02	mg/l
Chrom	-/1	μg/l
Cyanid (gesamt)	-/10	μg/l
Quecksilber	-/0,2	μg/l

Parameter	Auslöseschwelle WSG Woringen zulässige min/max-Werte	Einheit
Arsen	-/5	μg/l
Blei	-/5	μg/l
Cadmium	-/0,2	μg/l
Kupfer	-/10	μg/l
Nickel	-/10	μg/l
Absorptionskoeffizient 254 nm	-/5	m ⁻¹
PAK gesamt	-/0,01	μg/l
- Benzo(a)pyren	-/0,005	μg/l
PCB gesamt	-/0,25	μg/l
- PCB Einzelstoff	-0,005	μg/l
LHKW	-/1	μg/l
- LHKW Einzelstoff	-/0,5	μg/l
BTEX	-/1	μg/l
- Benzol als Einzelstoff	-/0,9	μg/l
Zink	-/50	μg/l
Kohlenwasserstoffe	-/100	μg/l
AOX	-/80	μg/l

Bereits bei Über-/Unterschreitung einer der vorgenannten Auslöseschwellenwerte ist das Landratsamt Unterallgäu umgehend zu informieren.

Der Unternehmer hat daraufhin unverzüglich einen unabhängigen qualifizierten Sachverständiger mit der Ursachenforschung zur beauftragen und die Ergebnisse innerhalb 30 Tagen dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

Zu ergreifende erforderliche Abhilfemaßnahmen bis zu einer möglichen Einstellung des Abbaubetriebes behält sich das Landratsamt Unterallgäu vor.

1.5 Die Probenahmen und Untersuchungen sind von einem qualifizierten Labor durchzuführen, welches die Grundsätze der analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt, wie sie in den Rahmenempfehlungen der LAWA zur Qualitätssicherung in der Wasser-, Abwasser- und Schlammanalytik beschrieben sind, oder das eine einschlägige Zertifikation der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nachweisen kann. Die Analytik hat nach den einschlägigen Bestimmungsverfahren zu erfolgen.

Der über die Probenahmen und Untersuchungen zu erstellende Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- Qualifikationsnachweis des Probenehmers bzw. der Untersuchungsstelle
- Qualifikationsnachweis des Labors
- Lageplan mit Darstellung der Probenahmestelle
- Grundwasserprobenahmeprotokoll nach DIN 38402 Teil 13
- fortlaufende tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse
- Beurteilung der Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Auslöseschwellenwerte
- Funktionstüchtigkeit der Grundwassermessstelle

Das Untersuchungsprogramm ist bis mindestens zum Abschluss der plangemäßen Rekultivierung und nach beanstandungsfreier Abnahme durchzuführen. Über die Fortführung wird auf Grundlage der Messergebnisse entschieden. Dem Landratsamt Unterallgäu ist der halbjährliche Grundwasseruntersuchungsbericht umgehend zuzuleiten.

1.6 Der Abbau und die nachfolgende Rekultivierung haben in kleinen Abbauabschnitten zu erfolgen. Es darf nur die nach den betrieblichen Erfordernissen notwendige Abbaufläche aufgedeckt werden.

Jeder Abbauabschnitt ist nach Abschluss des Kiesabbaues unverzüglich zu rekultivieren.

Dem Landratsamt ist durch eine jährliche Bestandserhebung der Fortschritt des Kiesabbaues und Rekultivierung zum 01.03. des Folgejahres nachzuweisen.

1.7 Für die Betankung der Abbaugeräte sind die Anforderungen entsprechend dem Merkblatt Nr. 3.3/13 "Betankung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen in Kiesgruben und Steinbrüchen" vom November 2003 einzuhalten.

Eine Betankung von Abbaugeräten in der Kiesgrube ist grundsätzlich zu unterlassen und stattdessen in den dafür eigens vorgesehenen Einrichtungen des sich in unmittelbarer Nähe befindenden Kieswerkes vorzunehmen.

Bzw. auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, sofern bei Arbeitsmaschinen eine Fahrt zu einer Tankstelle oder mobilen Betankungsanlage unverhältnismäßig wäre (z.B. für Kettenfahrzeuge) kann ausnahmsweise eine Betankung durch Straßentankwagen mit GGVSE-Zulassung erfolgen, sofern die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

- Bei jeder Befüllung des Dieselkraftstofftanks an der Arbeitsmaschine ist eine ausreichend große Auffangwanne unter den Kraftstofftank zu stellen, damit ggf. auslaufender Kraftstoff sicher aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden kann. (Die Auffangwanne ist in der betroffenen Kiesgrube bzw. an der betroffenen Arbeitsmaschine dauerhaft bereitzuhalten.)
- Der Betankungsvorgang ist dabei von einem Verantwortlichen des Kiesgrubenbetreibers zu überwachen.
- Die Befüllung des Betriebsmitteltanks darf nur mit maximal 200 I/min über den Vollschlauch und unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- Ausgelaufener Treibstoff, der sich in der Auffangwanne befindet, ist anschließend sofort zu entnehmen (z.B. mit Bindemittel) und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

Unbeschadet des Satzes 1 dieser Auflage dürfen in der Kiesgrube weder wassergefährdende Stoffe gelagert noch darf mit ihnen umgegangen werden.

Bei allen mit Verbrennungsmotoren angetriebenen stationären bzw. zeitweise stationären Maschinen sind Blechwannen zum Auffangen von Tropföl aufzustellen.

Es dürfen in den eingesetzten Maschinen nur Hydrauliköle und sonstige Betriebsstoffe mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden.

1.8 Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bauaborte sind außerhalb der Kiesabbauflächen aufzustellen.

2. Rekultivierung und Folgenutzung

Die Rekultivierung hat nach den Festsetzungen der vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung zu erfolgen. Siehe hierzu in Bezug auf die erforderlichen Bauarbeiten auch die Ziffern 1.7 f. Weiterhin sind hierbei die Festsetzungen der Bebauungs- und Grünordnungspläne "Darast und Umgebung" des Marktes Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eine nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung darf ausschließlich "extensiv" erfolgen. Der Begriff "extensiv" wird wie folgt definiert:

- 1. Ausschließlich Grünlandnutzung, ausgelegt auf maximal drei Schnitte pro Jahr mit einer darauf abgestimmten Düngung nach Entzug unter Berücksichtigung des Nährstoffvorrats im Boden.
- 2. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Mindelheim, 5. November 2013 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 25.11.2013, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100) die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

Top 1: Erhöhung der Pflegepauschale bei der Kindertagespflege

Top 2: Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014 sowie die Finanzplanungsjahre 2015 - 2017 "Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)"

Top 3: Rückblick auf die Jugendhilfeausschusssitzungen seit 2008

Mindelheim, 11. November 2013

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Haldenbach südlich von Kirchdorf durch die Stadt Bad Wörishofen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.05.2010 wurde der Plan der Stadt Bad Wörishofen u.a. für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Haldenbach südlich von Kirchdorf durch die Errichtung eines Dammes von ca. 306 m und max. 6,80 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 124/13, 1196/20, 1222, 1225, 1228/2, 1230, 1236, 1238, 1315/3 und 1243/3 der Gemarkung Kirchdorf festgestellt.

Mit Schreiben vom 18.09.2013 beantragte die Stadt Bad Wörishofen die wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende sich im Rahmen der Ausführungsplanung der Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 16.04.2013 ergebenden Abweichungen vom festgestellten Plan:

Der Leitdamm der Hangentwässerung wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1236 und 1238 der Gemarkung Kirchdorf um bis zu 14 m Richtung Nordosten verlegt.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Änderungen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. November 2013

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;

Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage (Brunnen 2) des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten

Das Landratsamt Unterallgäu legt für das im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1: 7.500) dargestellte Gebiet (Teileinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stetten) fest, dass ihm geplante Erdaufschlüsse (Bohrungen, Abgrabungen) ab 5 m unter Geländeoberkante einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind.

Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten im Landkreis Unterallgäu, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor deren Beginn dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Für bestimmte Gebiete kann das Landratsamt die Tiefe bestimmen, ab der eine Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse besteht. Um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stetten zu erhalten, dürfen hier keine großflächigen Bodeneingriffe oder sonstigen umfangreichen Schwächungen der Grundwasserüberdeckung erfolgen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Unterallgäu im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten das im Anhang dargestellte Gebiet festgelegt und die Eindringtiefen bestimmt, ab der Erdaufschlüsse in diesem Gebiet dem Landratsamt anzuzeigen sind, damit die Zulässigkeit der Erdaufschlüsse hinsichtlich deren mögliche Auswirkungen auf die Bewegung, Höhe oder Beschaffenheit des Grundwassers geprüft werden kann.

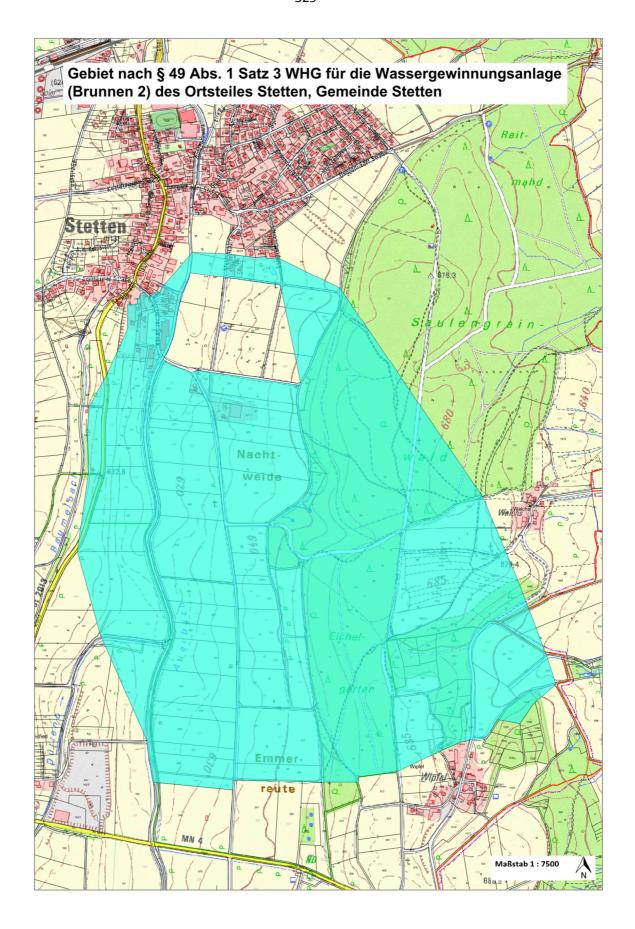
Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz - BayWG).

Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz oder nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Ob geplante Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stetten im Hinblick auf den Grundwasserschutz zugelassen werden können, hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten anhand der Anzeige im Einzelfall festzustellen. Vorbehaltlich dieser Einzelfallprüfung können laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Kempten Erdaufschlüsse, deren geplante Sohle tiefer als 605 m ü. NN liegt, aller Voraussicht nach nicht zugelassen werden.

Mindelheim, 5. November 2013



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

22. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Mittwoch, 20.11.2013 findet ab 10:15 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die öffentliche Sitzung der 22. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung:

2. Öffentliche Sitzung

- **TOP 2.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.03.2013
- **TOP 2.2** Vorlage des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller
- **TOP 2.3** Integrierte Leitstelle (ILS) Donau-Iller Statusbericht
- TOP 2.4 Zustimmung zum ILS-Haushalt 2014
- **TOP 2.5** Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2014
- **TOP 2.6** Errichtung eines RTW-Stellplatzes in Kleinkötz Beschlussfassung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens
- TOP 2.7 Zusammenfassung der Ergebnisse des Trendreports Rettungsdienstbereich Donau-Iller 2009 2011 des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) München
- TOP 2.8 1. Änderung der Anlagen 1 und 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung des Rettungsdienstes (BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2008, GVBI S. 429 vom 20.07.2009 zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller und dem Bayerischen Roten Kreuz Wasserwacht Bayern
- TOP 2.9 Sonstiges

Zuvor findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 7. November 2013 ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Karin Wuchenauer stv. Geschäftsführerin

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 107 106

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr Robert Allgayer sen. Fidel-Kreuzer-Straße 9 86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 6. November 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

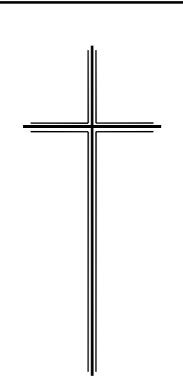
des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 46

Mindelheim, 21. November

2013



Nachruf

Wir sind erschüttert und zutiefst betroffen über den plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Berta Bertele

Seit 01.10.2010 arbeitete Frau Bertele als Betreuungskraft im Kreis-Seniorenwohnheim St. Martin in Türkheim; zuvor hatte sie uns einige Jahre ehrenamtlich unterstützt. Wir durften sie als einen liebevollen Menschen kennenlernen, der mit großem Engagement und Freude seine Aufgaben zum Wohl der Bewohner erfüllte. Sie bewies ein starkes Einfühlungsvermögen im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen und vermittelte durch ihre ruhige Art Vertrauen und Wärme. Wir verlieren mit ihr eine Mitarbeiterin und Kollegin, die sehr geschätzt wurde.

Wir werden Frau Bertele in bester Erinnerung behalten und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt ihrer Familie.

Mindelheim, 20. November 2013

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather Landrat

laus Deialler

KREIS-SENIORENWOHNHEIM ST. MARTIN

Brigitte Kis Heimleiterin PERSONALRAT

Frank Rullet

Frank Rattel Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	332
Übung der Bundeswehr	333
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2013 und 26.12.2013), des Feiertages Neujahr (01.01.2014) sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2014)	334
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013	335
Kraftloserklärung von Sparurkunden	336

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 02.12.2013 bis 05.12.2013

eine Übung im Raum Pfullendorf - Memmingen - München - Bad Tölz angemeldet.

Es werden Luftfahrzeuge und Rad-Kfz eingesetzt. Außenladungen und Nachtmärsche sind geplant. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 18. November 2013

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2013 und 26.12.2013), des Feiertages Neujahr (01.01.2014) sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2014)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2013 und 26.12.2013):

Normaler Abfuhrtag	Montag 23.12.2013	Dienstag 24.12.2013	Mittwoch 25.12.2013		
<u>vor</u> verlegt auf	Samstag 21.12.2013	Montag 23.12.2013	Dienstag 24.12.2013		
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 26.12.2013	Freitag 27.12.2013
verlegt auf				Freitag 27.12.2013	Samstag 28.12.2013
Neujahr (01.01.	2014):				
Normaler Abfuhrtag			Mittwoch 01.01.2014	Donnerstag 02.01.2014	Freitag 03.01.2014
verlegt auf			Donnerstag 02.01.2014	Freitag 03.01.2014	Samstag 04.01.2014
Hl. Drei Könige	(06.01.2014):				
Normaler Abfuhrtag	Montag 06.01.2014	Dienstag 07.01.2014	Mittwoch 08.01.2014	Donnerstag 09.01.2014	Freitag 10.01.2014
verlegt auf	Dienstag 07.01.2014	Mittwoch 08.01.2014	Donnerstag 09.01.2014	Freitag 10.01.2014	Samstag 11.01.2014

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten. Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 14. November 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

90.200€

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

419.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 90.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

•	Stadt Mindelheim	40 %	36.000€
•	Gemeinde Apfeltrach	13 %	11.700 €
•	Gemeinde Kammlach	20 %	18.000 €
•	Gemeinde Stetten	20 %	18.000 €
•	Gemeinde Unteregg	7 %	6.300 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Mindelheim, 12. November 2013 ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister Stadt Mindelheim

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile; Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.11.2013, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21.11.2013 bis 29.11.2013 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 13 255 252 und 3 000 080 808

werden hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 14. November 2013 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 4/	Mindelheim, 28. November	2013
INHALTSVERZE	EICHNIS	Seite
Sitzung des Kr	eistages	338
Öffentliche Au	sschreibung nach VOB/A	339
_	assergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. . 1 Nr. 2 BayWG im Markt Türkheim	342
Wasserkraf den Grunds Errichtung	essergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Ftanlage Legau (Staustufe VI) an der Iller bei Fluss-km 71,800 auf stücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau und von zwei Durchlässen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143/3 der g Legau durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg	343
aus dem Br Ettringen v vor Mais ak	assergesetze; Überschreitung des Nitratgehalts des Rohwassers unnen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde on 30 mg/l und Zulässigkeit der Einarbeitung der Zwischenfrucht o dem 15.04. im Wasserschutzgebiet für die öffentliche sorgung der Gemeinde Ettringen	344
	ung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	344
	ung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, shaltsjahr 2014	346
	ung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	348

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 9. Dezember 2013, findet um 8:30 Uhr im Museumsgasthof Gromerhof im Bauernhofmuseum, Museumsstraße 4 in 87758 Kronburg - OT Illerbeuren, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Nachrückung des Listennachfolgers für den verstorbenen Kreisrat und Bürgermeister Meinrad Bernhard;
 Vereidigung
- Ambulante ärztliche Versorgung im Landkreis Unterallgäu unter Berücksichtigung des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes, der neuen Bedarfsplanung und der novellierten Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns; Information durch Herrn Dr. Max Kaplan, Vorsitzender des Ärztlichen Kreisverbandes Memmingen -Mindelheim
- 3. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Regio-S-Bahn-Konzepts Donau-Iller
- 4. Bericht über die Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Unterallgäu (Seniorenbericht 2013)
- 5. Kosten für Winterdienst; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013
- 6. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 22 SGB II; überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 für Kosten der Unterkunft und Heizung (Leistungsbeteiligung HARTZ IV)
- 7. Mitgliedschaft des Landkreises Unterallgäu im Zweckverband "Hochwasserschutz Günztal"

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. November 2013

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Auftraggeber Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,

87719 Mindelheim, Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 22,

Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) entfällt

d) Vertragsform Bauleistung, Bauvertrag

e) Ort d. Ausführung 87719 Mindelheim, Westernacher Str. 5

f) Leistung Staatliche Technikerschule an der Berufsschule Mindelheim Neubau

Gewerk 01 Baumeisterarbeiten (Entgelt: 30 €)

- Erd- und Kanalentwässerungsarbeiten

Stahlbeton Rohbauarbeiten

- Sichtbeton - Fertigteilarbeiten an der Fassade

- Mauerwerksarbeiten, Abdichtungs- und Isolierarbeiten im erdberührten Teil

Gesamtfläche ca. 1.550 m², umbauter Raum ca. 6.200 m³ Fassadenflächen ca. 880 m², 3 Geschosse (KG, EG, OG)

Gewerk 02 Estricharbeiten (Entgelt: 20 €)

- Zement- und Anhydritestrich als Heizestrich

 Dämm- und Abdichtungsarbeiten im Fußbodenaufbau Geschossfläche ca. 1.550 m², 3 Geschosse (KG, EG, OG)

Gewerk 03 Metallbauarbeiten Fenster/Türen (Entgelt: 30 €)

 Glas-Element-Fassade und Pfosten-Riegel-Fassade in hochwärmegedämmter Ausführung aus Aluminium ca. 625 m², Fassadenfläche ca. 880 m², 2 Geschosse (EG, OG)

Gewerk 04 Sonnenschutzarbeiten (Entgelt: 20 €)

 Raffstore-Anlagen als außenliegender Sonnenschutz zu verschattende Fläche ca. 440 m², 2 Geschosse (EG, OG) Geschosshöhe ca. 3,0 m Gewerk 05

Aufzugsanlage (Entgelt: 20 €)

Kabinengröße 1,10 x 2,10 m, 3 Haltestellen (EG, 1. OG, 2. OG),
 5 Zugänge mit selektiver Durchladung
 Gesamtförderhöhe ca. 8 m

Gewerk 06

Sanitäranlage (Entgelt: 20 €)

- 120 m Abwasserleitungen
 300 m Trinkwasserleitungen
 25 Stück Sanitärgegenstände
- 100 m Druckluftleitungen

Gewerk 07

Heizungsanlage (Entgelt: 20 €)

300 m Heizleitungen
 920 m² Fußbodenheizung

Gewerk 08

Lüftungsanlage (Entgelt: 20 €)

- Zentrale Be-/Entlüftungsanlage mit 6.350 m³/h und Zonierung über variable Volumenstromregler
- Abluftanlage Digistorium
- Zu-/Abluftanlage Chemikalienschränke

Gewerk 09

Elektroanlage (Entgelt: 30 €)

- ca. 10.000 m Niederspannungskabel
- Sicherheitsbeleuchtung Erweiterung der bestehenden Zentralbatterieanlage
- ELA Unterzentrale
- ca. 120 EDV-Anschlüsse
- Beleuchtungssteuerung Klassenzimmer über KNX

g) Planungsleistung

nein

h) Aufteilung Lose

nein

i) Ausführungsfristen

Gewerk 01: ca. 08. bis 23. KW 2014
Gewerk 02: ca. 28. bis 30. KW 2014
Gewerk 03: ca. 23. bis 28. KW 2014
Gewerk 04: ca. 35. bis 37. KW 2014
Gewerk 05: ca. 23. bis 26. KW 2014
Gewerk 06: ca. 12. bis 36. KW 2014
Gewerk 07: ca. 12. bis 25. KW 2014
Gewerk 08: ca. 12. bis 35. KW 2014
Gewerk 09: ca. 12. bis 37. KW 2014

j) Nebenangebote

sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) m)

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich siehe a) Sachgebiet Z 4 bis spätestens **20.01.2014**,

Versand ab 16.12.2013

I) Kostenbeitrag siehe f)

per Verrechnungsscheck oder bar (ohne Rückerstattung)

n) Angebotsfrist siehe q)

o) Anschrift Angebote siehe a) Poststelle, Zimmer 2

p) Sprache deutsch

q) Angebotseröffnung 27.01.2014, Landratsamt Unterallgäu Zimmer 400 für

Gewerk 01: Baumeisterarbeiten	10:00 Uhr
Gewerk 02: Estricharbeiten	10:20 Uhr
Gewerk 03: Metallbauarbeiten Fenster/Türen	10:40 Uhr
Gewerk 04: Sonnenschutzarbeiten	11:00 Uhr
Gewerk 05: Aufzugsanlage	11:20 Uhr
Gewerk 06: Sanitäranlage	11:40 Uhr
Gewerk 07: Heizungsanlage	12:00 Uhr
Gewerk 08: Lüftungsanlage	12:20 Uhr
Gewerk 09: Elektroanlage	12:40 Uhr

r) Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbeding. nach VOB

t) Rechtsform bei

Bietergemeinschaft Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter,

Subunternehmer sind zu benennen

u) Eignungsnachweis Der Bieter hat mit dem Angebot eine direkt abrufbare

Eintragung in die allg. zugängliche Liste des Vereins für

Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß

Formblatt 124 (liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden; zusätzlich sind Angaben gem. VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen

v) Zuschlags-/Bindefrist 27.02.2014

w) Nachprüfstelle VOB-Stelle Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68,

Fax: (08 21) 3 27 - 26 60

Mindelheim, 26. November 2013

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG im Markt Türkheim

Die Ortsteile Berg, Ludwigsberg, Schönbrunn und Unterirsingen (Zollhaus) sowie folgende Anwesen und Grundstücke des Marktes Türkheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Türkheim:

Ramminger Straße 20 und 24 Steigäckerweg 20 Hochstattweg 7 und 20 Amberger Straße 20 Wilhelmshöhe 1 Waltermühle 1 und 2 Römer Straße 35 Grundstück Fl.Nr. 922 Gmk. Türkheim Wörishofer Straße 32, 38 und 50 Keltenweg 50

Türkheim/Bahnhof:

Waldsiedlung 1 und 2 Dr.-Viktor-Frankl-Weg 6 Alfred-Drexel-Straße 3 a und 9 Grundstück Fl.Nr. 4212 Gmk. Türkheim

Ortsteil Irsingen:

Dorfstraße 1, 2, 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Türkheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 9/2005) vom 17.02.2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 19. November 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage Legau (Staustufe VI) an der Iller bei Fluss-km 71,800 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau und Errichtung von zwei Durchlässen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143/3 der Gemarkung Legau durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die wesentlichen Änderungen bei der Errichtung der Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/5 der Gemarkung Legau an der Iller bei Fluss-km 71,800 (im Bereich der Wasserkraftanlage Legau Staustufe VI) sowie
- die Errichtung von zwei Durchlässen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143/3 der Gemarkung Legau

durch die LEW Lechwerke AG, Augsburg, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Dr. Ing.-Koch, Kempten, vom 24.07.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26. November 2013

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;

Überschreitung des Nitratgehalts des Rohwassers aus dem Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen von 30 mg/l und Zulässigkeit der Einarbeitung der Zwischenfrucht vor Mais ab dem 15.04. im Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen

Es wird festgestellt, dass der Nitratgehalt des Rohwassers aus dem Brunnen der Wasserversorgung Ettringen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen dauerhaft über 30 mg/l liegt.

Daher darf entsprechend der Bestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen) vom 01.12.2008 (KABI. 2008 S. 355) die Zwischenfrucht vor Mais nicht mehr ab dem 15.12., sondern erst ab dem 15.04. eingearbeitet werden.

Diese Regelung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt solange, bis in einer erneuten Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu festgestellt wird, dass der Nitratgehalt des Rohwassers aus dem Brunnen der Wasserversorgung Ettringen dauerhaft wieder unter 30 mg/l liegt.

Mindelheim, 19. November 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.386.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.216.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden

5.200€

b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden

367.600 €

c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk

400.000 €

d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen

363.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Grönenbach, 21. November 2013 ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 02.12.2013 bis 09.12.2013 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

392.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

185.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 251.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 275 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **913,8181 €** festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 56.500 € festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule: 154 Schüler
 b) Schülerzahl Hauptschule: 121 Schüler
 c) Gesamt 275 Schüler

- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf **363,6363 €** festgesetzt.
- 7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf 81,1688 € festgesetzt.
- Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grundund Hauptschule auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Grönenbach, 21. November 2013 SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 02.12.2013 bis 09.12.2013 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.328.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

111.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **847.700 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2012 wie folgt festgesetzt:

GemeindenEinwohner Stand 31.12.2012Markt Bad Grönenbach5.293Gemeinde Wolfertschwenden1.870Gemeinde Woringen1.865

9.028

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 93,8967 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.293 x 93,8967 € =	496.995,58 € (58,63 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.870 x 93,8967 € =	175.586,95 € (20,71 %)
Gemeinde Woringen	1.865 x 93,8967 € =	<u>175.117,47 €</u> (20,66 %)

847.700,00 €

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 0 € festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2012 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.293 x 0 € =	0€
Gemeinde Wolfertschwenden	1.870 x 0 € =	0€
Gemeinde Woringen	1.865 x 0 € =	<u>0 €</u>

0€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000** € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Grönenbach, 21. November 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 02.12.2013 bis 09.12.2013 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 48	Mindelheim, 5. Dezember	2013
INHALTSV	ERZEICHNIS	Seite
innerör Ottobe	r Wassergesetze; Verlegung und ökologischer Teilgewässerausbau der tlichen Rothmoosbachverrohrung im Zuge des Ausbaus der urer Straße (St 2013) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 34/16, 34/3, 34/18, 34/19, 677/2, 683/2, 683, 159/2 und 805 der Gemarkung	
Markt I	Rettenbach durch den Markt Markt Rettenbach	352
•	r Wassergesetze; Uferabflachungen entlang des Lindbaches auf den tücken Fl.Nrn. 959, 976, 1009 und 1010 der Gemarkung Bedernau	
durch o	die Gemeinde Breitenbrunn	352
Bebauı	s Baugesetzbuches (BauGB); Erlass eines als Satzung beschlossenen ungsplanes für das Gebiet "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, chnitt 2" durch den Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark	
Pfaffen	hausen - Salgen	353

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Verlegung und ökologischer Teilgewässerausbau der innerörtlichen Rothmoosbachverrohrung im Zuge des Ausbaus der Ottobeurer Straße (St 2013) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 34/16, 34/3, 34/17, 34/18, 34/19, 677/2, 683/2, 683, 159/2 und 805 der Gemarkung Markt Rettenbach durch den Markt Markt Rettenbach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Auflassung der bestehenden Rothmoosbachverrohrung DN 800 ab der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 41 der Gemarkung Markt Rettenbach bis zur Einleitung in die Östliche Günz,
- den Bau einer neuen Rohrleitungstrasse mit einer ca. 165 m langen Rohrleitung DN 800 entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 34/16 der Gemarkung Markt Rettenbach und Weiterführung in Höhe der nordöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 34/3 der Gemarkung Markt Rettenbach mit einer ca. 58 m langen Rohrleitung DN 900 entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 34/17, 34/18 und 34/19 der Gemarkung Markt Rettenbach Richtung Süden,
- die Herstellung eines ca. 107 m langen naturnahen Gewässerlaufs auf dem Grundstück Fl.Nr. 677/2 der Gemarkung Markt Rettenbach und
- der Fassung des Rothmoosbaches mit einer ca. 136 m langen Rohrleitung DN 900 zur Querung des bestehenden Mischwasserkanals, des Mühlwegs und der Östlichen Günz über die Grundstücke Fl.Nrn. 683/2, 683, 159/2 und 805 der Gemarkung Markt Rettenbach bis zum Hochwasserlauf der Östlichen Günz etwa 20 m unterhalb der Wehranlage

durch den Markt Markt Rettenbach nach den Unterlagen des Ing.-Büros Klinger GmbH, Dietmannsried, vom 08.05.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. November 2013

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Uferabflachungen entlang des Lindbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 959, 976, 1009 und 1010 der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Uferabflachungen entlang des Lindbaches auf den Grundstücken Fl.Nr. 1009, 1010, 959 und 976 in der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn nach den Unterlagen der Gemeinde Breitenbrunn vom 30.10./04.11.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 29. November 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

34 - 6102

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass eines als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, Bauabschnitt 2" durch den Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen hat am 28.05.2013 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, Bauabschnitt 2", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 11.04.2013 mit geringfügigen Änderungen, die im Rahmen der vorherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gefasst wurden, gemäß § 30 Abs. 1 BauGB nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) ist dem Bebauungsplan beigefügt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen, Bauabschnitt 2" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, während der allgemeinen Dienststunden, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pfaffenhausen, 17. Oktober 2013 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger Zweckverbandsvorsitzender

> Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 49	Mindelheim, 12. Dezember	2013
INHALTSVERZE	EICHNIS	Seite
Realsteuerheb Haushaltsja	esätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das ahr 2013	356
	ung über die Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan	357
	ung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis u für das Haushaltsjahr 2013	358
	ung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96, Interallgäu für das Haushaltsjahr 2013	360
	ung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg ührende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Ihr 2013	362
	ung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis u für das Haushaltsjahr 2014	364
Haushaltssatzı Haushaltsja	ung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu für das Ihr 2014	366

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grund	steuer	Gewerbe-	NI.	Nr. Gemeinde		steuer	Gewerbe-
INT.	Gemeinde	Α	В	steuer	INT.	Gemeinde	Α	В	steuer
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	290	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	340	300	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 10. Dezember 2013

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

AL 3 (CB)

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in ihrer Sitzung am 19. November 2013 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 5. Teilfortschreibung "Nutzung der Windkraft" (Kapitel B X 2.3 Z, Windkraft) beschlossen.

Gemäß Artikel 18 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i.V.m. Artikel 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, seine Begründung, der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom

7. Januar bis einschließlich 28. März 2014

zur Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten öffentlich aus:

- Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen; Raum S 213, 2. OG
- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Technisches Büro, Ostflügel, Raum 323,
 3. OG
- Stadt Ulm, Marktplatz 1, 89073 Ulm; Raum 121, 1. OG
- Stadt Memmingen, Amt f
 ür technischen Umweltschutz, Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen;
 Raum 303, 3. OG
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm; Raum 3D-14, 3. OG
- Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Raum 5.06,
 5. OG
- Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; Raum 204, 2. OG
- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; Raum 205, 2. OG
- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; Raum 223, 2. OG

Die benannten Unterlagen können auch während des Zeitraums im Internet unter www.rvdi.de eingesehen und abgerufen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich schriftlich gegenüber dem Regionalverband unter info@rvdi.de zu äußern, gerne zusätzlich per Post an Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, 9. Dezember 2013 REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Heinz Seiffert Landrat und Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 18. November 2013 folgende Haushaltssatzung 2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

137.677 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.000 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg 48 Wiedergeltingen 49

(B) Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **107.670 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 1.110 EUR.

Somit entfallen auf

die Gemeinde Amberg(48 Schüler)53.280 EURdie Gemeinde Wiedergeltingen(49 Schüler)54.390 EUR

gesamt: 107.670 EUR

(C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Wiedergeltingen, 6. Dezember 2013 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile; Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.12.2013, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 17. Dezember 2013 mit 30. Dezember 2013, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.548 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

253.769 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) VERWALTUNGSUMLAGE

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 5.308 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Westerheim	35,0 %	1.857,80€
Gemeinde Holzgünz	30,0 %	1.592,40€
Gemeinde Sontheim	17,5 %	928,90€
Markt Ottobeuren	17,5 %	928,90€

b) INVESTITONSUMLAGE

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 3.000 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

	Nachberechnung Vorjahre	lfd. Jahr	gesamt
Gemeinde Westerheim	./. 1.000€	1.050€	+ 50€
Gemeinde Holzgünz	./. 2.000€	900€	./. 1.100€
Gemeinde Sontheim	./. 500€	525€	+ 25€
Markt Ottobeuren	+ 3.500€	525 €	+ 4.025€

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Sontheim, 6. Dezember 2013 ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A96

Nagler

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme mit Schreiben vom 02.12.2013 Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12.12.2013 bis 20.12.2013, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Sontheim, Hauptstr. 41, 87776 Sontheim innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2013

ı.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

40.361 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **24.000** € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

Gemeinde	Anteil It. Satzung	Umlage
Donningon	20.0/	7 200 £
Benningen	30 %	7.200 €
Hawangen	11 %	2.640 €
Memmingerberg	59 %	<u>14.160</u> €
		<u>24.000</u> €

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.700 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Memmingerberg, 2. Dezember 2013 ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger Vorsitzender des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 18. November 2013 folgende Haushaltssatzung 2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

136.020 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.000 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 77 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg 39 Wiedergeltingen 38

(B) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 107.800 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 1.400 EUR.

Somit entfallen auf

die Gemeinde Amberg(39 Schüler)54.600 EURdie Gemeinde Wiedergeltingen(38 Schüler)53.200 EUR

gesamt: 107.800 EUR

(C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Wiedergeltingen, 6. Dezember 2013 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile; Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.12.2013, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 17. Dezember 2013 mit 30. Dezember 2013, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

203.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

180.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 138.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 119 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.167,2268** € festgesetzt.

- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 mit insgesamt 119 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0** € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Woringen, 10. Dezember 2013 SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 23.12.2013 bis 07.01.2014 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Hans-Joachim Weirather Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 50

Mindelheim, 19. Dezember

2013



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

von Herzen wünsche ich Ihnen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest.

Ich hoffe, dass für Sie ein glückliches und erfülltes Jahr 2013 zu Ende geht, das Sie mit Zuversicht in die Zukunft blicken lässt. Der Landkreis Unterallgäu bietet mit einem intakten Arbeitsmarkt und einer hohen Lebensqualität gute Voraussetzungen, damit Sie der Verwirklichung Ihrer Wünsche und Ziele auch im kommenden Jahr ein Stück näher kommen.

Diese Rahmenbedingungen für Sie zu bewahren und weiter zu verbessern hat für mich auch im neuen Jahr höchste Priorität.

Ich wünsche Ihnen für das Jahr 2014 alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit!

Ihr

Hans-Joachim Weirather

Landrat des Landkreises Unterallgäu

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags im Landkreis Unterallgäu am 16. März 2014	369
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Holzfeuerungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 171/2 der Gemarkung Dirlewang durch die Firma Furnierwerk Anton Luib KG, Allgäuer Str. 21, 87742 Dirlewang - Errichtung einer neuen Kessel- und Feuerungsanlage	374
Vollzug der Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen bzw. Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Kirchhaslach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 784 der Gemarkung Kirchhaslach)	375
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014	378

24 - 0150

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags im Landkreis Unterallgäu am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl von 60 Kreisräten statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 202 oder 201 übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
 - Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Aufstellungsversammlung

5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 5.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6. Niederschriften über die Versammlung

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung nach Art. 29 GLKrWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **60** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppen nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort; bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.
- 7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 7.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 7.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.10 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss eine gemeindliche Bescheinigung über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Unterzeichner der Wahlvorschläge enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
 - die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

10. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Mindelheim, 17. Dezember 2013

Ulrike Klotz Kreiswahlleiterin

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Holzfeuerungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 171/2 der Gemarkung Dirlewang durch die Firma Furnierwerk Anton Luib KG, Allgäuer Str. 21, 87742 Dirlewang - Errichtung einer neuen Kessel- und Feuerungsanlage

Die Firma Furnierwerk Anton Luib KG hat am 15.10.2013 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kessel- und Feuerungsanlage beantragt. Die vorhandene Kessel- und Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 MW ist gemessen an dem derzeitigen Dampfverbrauch der Firma leistungsmäßig überdimensioniert und soll durch eine dem Dampfverbrauch angepasste kleinere Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,68 MW ersetzt werden. Im Zuge der Anlagenänderung ist die Installation einer neuen Elektrofilteranlage und eines neuen Stahlkamins vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) durch. Für die beantragte Anlagenänderung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG). Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 13. Dezember 2013

33 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;

Anzeige von Erdaufschlüssen bzw. Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Kirchhaslach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 784 der Gemarkung Kirchhaslach)

Das Landratsamt Unterallgäu legt für das im beiliegenden Lageplan dargestellte Gebiet (Teileinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kirchhaslach) fest, dass ihm geplante Erdaufschlüsse (Bohrungen, Abgrabungen) ab 4 m unter Geländeoberkante einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind.

Des Weiteren gibt das Landratsamt Unterallgäu bekannt, dass für Erdaufschlüsse in dem besagten Gebiet, bei denen die beabsichtigte Sohltiefe unter 590 m ü. NN liegt, die Anzeige nicht genügt, sondern vor dem Beginn des jeweiligen Bodeneingriffs ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen ist. Die Erlaubnis für das Vorhaben ist beim Landratsamt Unterallgäu mit den in § 4 Abs. 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) genannten Unterlagen, welche zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, zu beantragen. Mit der Bohrung oder Abgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten im Landkreis Unterallgäu, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor deren Beginn dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Für bestimmte Gebiete kann das Landratsamt die Tiefe bestimmen, ab der eine Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse besteht.

Um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kirchhaslach zu erhalten, dürfen hier keine großflächigen Bodeneingriffe oder sonstigen umfangreichen Schwächungen der Grundwasserüberdeckung erfolgen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Unterallgäu im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten das im Anhang dargestellte Gebiet festgelegt und die Eindringtiefen bestimmt, ab der Erdaufschlüsse in diesem Gebiet dem Landratsamt anzuzeigen sind, damit die Zulässigkeit der Erdaufschlüsse hinsichtlich deren mögliche Auswirkungen auf die Bewegung, Höhe oder Beschaffenheit des Grundwassers geprüft werden kann.

Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz - BayWG).

Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

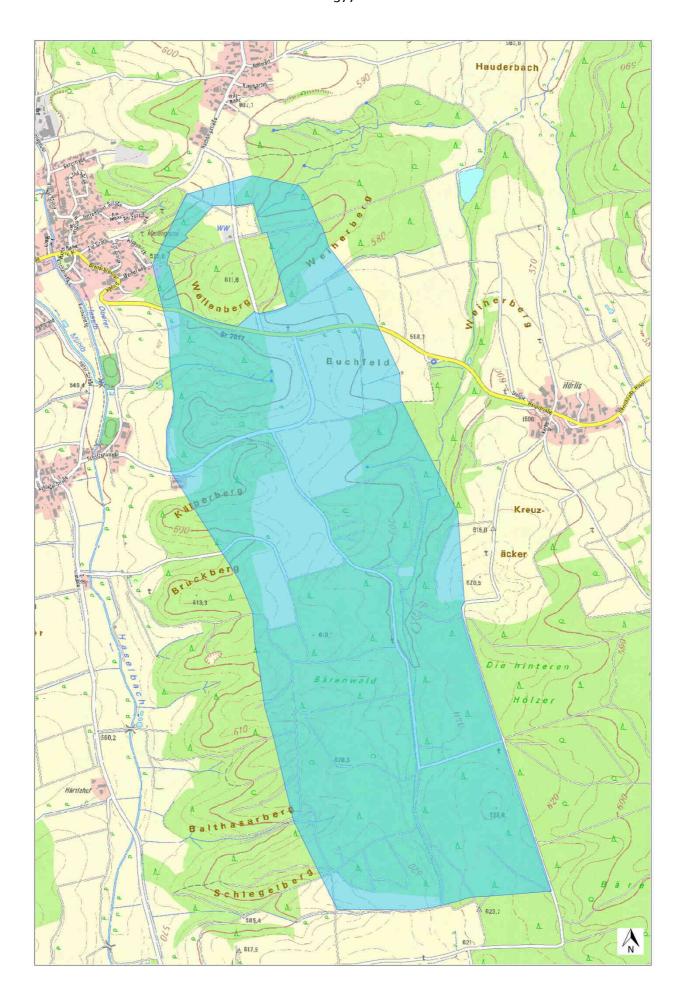
Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz oder nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Erdaufschlüsse unter 590 m ü. NN können eine dauernde oder nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit herbeiführen und stellen damit Benutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar, für die eine Erlaubnis erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 WHG).

Ob geplante Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kirchhaslach im Hinblick auf den Grundwasserschutz zugelassen werden können, hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten anhand der Anzeige bzw. des Erlaubnisantrags im Einzelfall festzustellen.

Dessen ungeachtet können nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Kempten Erdaufschlüsse, deren geplante Sohle tiefer als 560 m ü. NN liegt, aller Voraussicht nach nicht zugelassen werden.

Mindelheim, 11. Dezember 2013



Z 3.1 - 24/25/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

3.836.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

40.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 1.620.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
- Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 1.296.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 324.000 €.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 137, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 16. Dezember 2013 ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather
Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

Hans-Joachim Weirather Landrat